

Motorsport Handbuch 2026



**Deutsche Amateur
Motorsportkommission**

**Abteilung
Automobilsport**

NAVC-Sportabteilung



Abreschviller Straße 13, 76857 Albersweiler
Telefon 06345 / 9579656
www.navc.de
Sportabteilung@navc.de

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. OFFIZIELLE	10
1.1 DAS NAVC-PRÄSIDIUM	10
1.2 DAS DAM-PRÄSIDIUM	10
1.3 DIE ASK (AUTOMOBILE SPORTKOMMISSION DER DAM)	10
1.4 DAM-SPORTGERICHT	11
1.5 SPORTKOMMISSARE	11
2. NAVC-SPORTABZEICHEN.....	11
2.1 WERTUNGSRICHTLINIEN	12
2.2 PUNKTEWERTUNG	12
3. MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN	14
3.1 ALLGEMEINE MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN	14
3.1 Teilnehmer	14
3.1.1 Teilnehmer	14
3.1.2 Wertung bei Klassenzusammenlegung	15
3.2 ORGANISATION	15
3.3 VERANSTALTER	15
3.3.1 Meisterauswertung bei Protest	15
3.4 BEDINGUNGEN	16
4. DEUTSCHE AMATEUR AUTOMOBILMEISTERSCHAFT (AM)	16
5. DEUTSCHE AMATEUR SLALOMMEISTERSCHAFT (SM).....	16
5.1 WERTUNG.....	16
5.1.1 Klasseneinteilung.....	16
5.1.2 Wertungspunkte.....	16
5.1.3 Ex aequo- Entscheid.....	17
5.1.4 Anzahl der Wertungsläufe.	17
5.1.5 Termine und Veranstalter der Meisterschaftsläufe	17
5.2 PREISE.....	17
5.3 BEDINGUNGEN	17
6. DEUTSCHE AMATEUR RALLYEMEISTERSCHAFT (RM)	17
6.1 WERTUNG.....	17
6.1.1. Klasseneinteilung.....	17
6.1.2 Wertungspunkte.....	18
6.1.3 Ex aequo- Entscheid.....	18
6.1.4 Anzahl der Wertungsläufe:	18
6.1.5 Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe	18
6.2 PREISE.....	19
6.3 BEDINGUNGEN	19

7. DEUTSCHE AMATEUR BERGMEISTERSCHAFT (BM)	19
7.1 WERTUNG	19
7.1.1 Klasseneinteilung	19
7.1.2 Wertungspunkte	19
7.1.3 Ex aequo Entscheid	19
7.1.4 Anzahl der Wertungsläufe	20
7.1.5 Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe	20
7.2 PREISE	20
7.3 BEDINGUNGEN	20
8. DEUTSCHE AMATEUR RUNDSTRECKENMEISTERSCHAFT (RSM)	20
8.1 WERTUNG	20
8.1.1 Klasseneinteilung	20
8.1.2 Wertungspunkte	20
8.1.3 Ex aequo- Entscheid	21
8.1.4 Anzahl der Wertungsläufe	21
8.1.5 Termine	21
8.2 PREISE	21
8.3 BEDINGUNGEN	21
9. DEUTSCHE AMATEUR KARTMEISTERSCHAFTEN (KSM, DAKM)	21
9.1 DEUTSCHE AMATEUR KARTSLALOMMEISTERSCHAFT (KSM)	21
9.1.1 Wertung	21
9.1.1.1 Teilnehmer	21
9.1.1.2 Klasseneinteilung	22
9.1.1.3 Wertungspunkte	22
9.1.1.4 Ex aequo Entscheid	22
9.1.1.5 Termine und Veranstalter	22
9.1.1.6 KSM - Wochenende	22
9.1.2 Preise	22
9.2 DEUTSCHE AMATEUR KARTMEISTERSCHAFT (DAKM)	23
9.2.1 Wertung	23
9.2.1.1 Teilnehmer	23
9.2.1.2 Klasseneinteilung	23
9.2.1.3 Wertungspunkte	23
9.2.1.4 Ex aequo Entscheid	23
9.2.1.5 Anzahl der Wertungsläufe	23
9.2.1.6 Termine	24
9.2.2 Preise	24
10. DEUTSCHE AMATEUR BERGGLEICHMÄßIGKEITSMEISTERSCHAFT (BGM)	24
10.1. WERTUNG	24
10.1.1 Klasseneinteilung	24
10.1.2 Wertungspunkte	24
10.1.3. Ex aequo Entscheid	24
10.1.4. Anzahl der Wertungsläufe	25
10.2 PREISE	25
11. DEUTSCHE AMATEUR MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT (MM)	25

11.1 WERTUNG.....	25
11.1.2 Einschreibgebühr.....	25
11.1.3 Termine.....	25
11.2 PREISE.....	25
12. SPORTSTATUTEN DER DEUTSCHEN AMATEUR-MOTORSPORT-KOMMISSION (DAM)	26
12.1 INTERNATIONALE SPORTHOHEIT	26
12.2 NATIONALE SPORTHOHEIT.....	26
12.3 WETTBEWERBSARTEN UND IHRE ORGANISATION	26
12.3.1 Wettbewerbe.....	27
12.3.2 Veranstalter.....	27
12.3.3 Durchführung	27
12.3.4 Genehmigung.....	27
12.3.5 Ausschreibung	27
12.3.6 Nennung.....	28
12.3.7 Nenngeld.....	28
12.3.8 Auswertung.....	28
12.3.9 Ergebnisse	29
12.3.10 Schlussbericht	29
12.4 TEILNEHMER.....	29
12.4.1 Beifahrer.....	30
12.4.2 Sportfahrerausweis.....	30
12.4.3 Voraussetzungen Sportfahrerausweis.....	30
12.4.4 Pseudonym.....	30
12.4.5 Weitere Bedingungen	31
13. ALLGEMEINE UND SPEZIELLE FAHRZEUGBESTIMMUNGEN	32
13.1 ALLGEMEINE FAHRZEUGBESTIMMUNGEN	32
13.1.1 Zulassung.....	32
13.1.2 Abgasvorschriften	32
13.1.2.1 Allgemein.....	32
13.1.2.2 Wettbewerbe im öffentlichen Bereich	32
13.1.2.3 Wettbewerbe im nicht öffentlichen Bereich	32
13.1.3 Klasseneinteilung	32
13.1.4 Überrollvorrichtung.....	32
13.1.5 Technische Abnahme	33
13.1.6 Schädigung des Ansehens.....	33
13.1.7 Ausländische Zulassung.....	33
13.1.8 Unterlagen unter dem Fahrzeug.....	34
13.2 SPEZIELLE FAHRZEUGBESTIMMUNGEN	34
13.2.1 Gruppe 1 – Serienfahrzeuge.....	34
13.2.1.1 Beleuchtung	35
13.2.1.2 Kraftstoff und Öl.....	35
13.2.1.3 Abgasanlagen.....	35
13.2.1.4 Elektrische Ausrüstung	35
13.2.1.5 Fahrwerk und Aufhängung.....	35
13.2.1.6 Räder und Reifen	36
13.2.1.7 Zubehör	36
13.2.1.8 Karosserie	36

13.2.1.9 Überrollvorrichtung.....	37
13.2.1.10 Mindestgewicht	37
13.2.2 Gruppe 2 - Verbesserte Fahrzeuge	37
13.2.2.1 Mindestgewichte.....	37
13.2.2.2 Scheiben.....	38
13.2.2.3 Kraftstofftank	38
13.2.2.4 Batterie.....	38
13.2.2.5 Abgasanlage	39
13.2.3 Gruppe 3 (Slalom- und Bergsport) - Formel- Eigenbau - und	39
Spezialtourenwagen.....	39
13.2.3.1 Klasse 13.....	39
13.2.3.2 Klasse 14.....	39
13.2.3.3 Klasse 15.....	39
13.3 PHONMESSUNG	39
13.3.2 Grenzwerte.....	39
13.3.2.1 Gruppe I.....	39
13.3.2.2 Gruppe II, III.....	39
13.3.2.3 Einhaltung der Grenzwerte	40
13.3.3 Geräuschemessung.....	40
13.3.4 Messmethode.....	40
13.3.5 Auspuffanlagen	40
14. VERBINDLICHE RICHTLINIEN FÜR DEN DAM-AUTOMOBILSPORT	41
14.1. ALLGEMEINES	41
14.1.1 Toiletten.....	41
14.1.2 Startnummern.....	41
14.1.2 Wettbewerbsstrecke und Fahrvorschriften	41
14.1.5 Parc fermé und dazugehörige Bestimmungen:	42
14.2. ORIENTIERUNGSFAHRTEN	42
14.3 SLALOMWETTBEWERBE	42
14.3.1 Streckenaufbau	43
14.3.2 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer	44
14.3.3 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter.....	44
14.3.4 Klasseneinteilung	45
14.3.5 Ablauf.....	45
14.3.6 Wertung	46
14.3.6.1 Fahrzeit	46
14.3.6.2 Strecke	46
14.3.6.3 Strafen.....	47
14.3.7 Parc fermé.....	47
14.4 BERGSLALOM / BERGPRÜFUNG / BERGRENNEN	47
14.4.1 Bergslalom	47
14.4.1.1 Streckenaufbau.....	48
14.4.1.2 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer	49
14.4.1.3 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter	50
14.4.1.4 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen	50
14.4.1.5 Klasseneinteilung.....	50
14.4.1.6 Ablauf	51
14.4.1.7 Wertung	52
14.4.1.8 Strecke	52

14.4.1.9 Strafen.....	53
14.4.1.10 Parc fermé	53
14.4.2 Bergprüfung	53
14.4.2.1 Streckenaufbau.....	53
14.4.2.2 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer	53
14.4.2.3 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter	54
14.4.2.4 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen	54
14.4.2.5 Klasseneinteilung	54
14.4.2.6 Ablauf	55
14.4.2.7 Wertung	56
14.4.2.8 Strecke	56
14.4.2.9 Strafen.....	56
14.4.2.10 Parc fermé	57
14.4.3 Bergrennen	57
14.4.3.1 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer	57
14.4.3.2 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter	57
14.4.3.3 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen	58
14.4.3.4 Klasseneinteilung.....	58
14.4.3.5 Ablauf	59
14.4.3.6 Wertung	59
14.4.3.7 Strecke	60
14.4.3.8 Parc fermé	60
14.5 RALLYE.....	60
14.5.1 Fahrzeuge.....	60
14.5.2 Strecke	60
14.5.3 Zusammensetzung	61
14.5.3.1 Transportetappen (TE)	61
14.5.3.2 Sonderprüfungen (SP)	61
14.5.4 Fahrtunterlagen	61
14.5.4.1 Serviceunterlagen	61
14.5.4.2 Wertungsprüfung (WP).....	61
14.5.4.3 Fahrerbesprechung.....	62
14.5.5 Sicherheitsbestimmungen für die Fahrer	62
14.5.6 Sicherheitsbestimmungen	62
14.5.7 Besondere Fahrzeugbestimmungen	63
14.5.8 Klasseneinteilung	63
14.5.8.1 Startreihenfolge	64
14.5.9 Schikanen	64
14.5.10 Kontrollstellen.....	65
14.5.10.1 Zeitkontrolle (ZK).....	65
14.5.10.2 Durchgangskontrolle (DK).....	65
14.5.10.3 Sonderkontrollen (SK)	65
14.5.10.4 Start einer Sonderprüfung (SPA).....	65
14.5.10.5 Ende einer Sonderprüfung (SPE).....	65
14.5.10.6 DK-Stopp (DK).....	65
14.5.10.7 Beschilderung einer WP	66
14.5.11 Wertung.....	66
14.5.11.1 Bewertung von ZK.....	66
14.5.11.2 Karenzzeiten	66
14.5.11.3 Wertungspunkte	66
14.5.12 Service	67

14.6 LEISTUNGS- UND GLEICHMÄßIGKEITSPRÜFUNGEN AUF ABGESCHLOSSENER STRECKE	67
14.6.1 <i>Leistungsprüfung auf Rundkurs</i>	67
14.6.1.1 Aufgaben und Durchführung	67
14.6.1.2 Sicherheitsgurte	68
14.6.1.3 Wertungsgrundlage und Zeitnahme	68
14.6.1.4 Aufgabenstellung	68
14.6.5.5 Fahrvorschriften	69
14.6.5.6 Sicherheitsbestimmungen für den Veranstalter	69
14.6.5.7 Besondere Fahrzeugbestimmungen	69
14.6.2 <i>Gleichmäßigkeitsprüfung auf geschlossener Strecke</i>	70
14.6.2.1 Touristische Gleichmäßigkeitsprüfung	70
14.6.2.2 Sportliche Gleichmäßigkeitsprüfung	70
14.7 GESCHICKLICHKEITSTURNIERE	70
14.8 RENNEN	71
14.8.1 <i>Automobil -Rundstreckenrennen</i>	71
14.8.1.1 Aufgaben und Durchführung	71
14.8.1.2 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer	71
14.8.1.3 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter	71
14.8.1.4 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen	71
14.8.1.5 Karosserie und Beleuchtung	72
14.8.1.6 Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 1	72
14.8.1.7 Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 2	74
14.8.1.8 Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 3	74
14.8.1.9 Hubraumbezogene Fahrzeug -Mindestgewichte im DAM-Rundstreckensport	75
14.8.1.10 Teamnennung	76
14.8.1.11 Startaufstellung und Rennen	76
14.9 KARTSLALOM	76
14.9.1 <i>Aufgaben und Durchführung</i>	76
14.9.2 <i>Streckenlänge</i>	78
14.9.3 <i>Sicherheitsbestimmungen für die Fahrer</i>	78
14.9.4 <i>Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter</i>	79
14.9.5 <i>Klasseneinteilung</i>	79
14.9.6 <i>Besondere Fahrzeugbestimmungen</i>	79
14.9.6.1 Karts der Klassen 16, 17, 18 a und 19 a	80
14.9.6.2 Karts der Klassen 18b und 19b	80
14.9.6.3 Karts der Klasse 19 c	80
14.9.6.4 Karts der Klasse 20 und 21	80
14.9.6.5 Karts der Klasse 22	80
14.9.6.6 Reifen und Felgen	81
14.9.6.7 Lautstärke	81
14.10 KARTRUNDSTRECKE	82
14.10.1 <i>Aufgaben und Durchführung</i>	82
14.10.2 <i>Sicherheitsbestimmungen für die Fahrer</i>	83
14.10.3 <i>Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter</i>	83
14.10.5 <i>Klasseneinteilung</i>	83
14.10.6 <i>Besondere Fahrzeugbestimmungen</i>	84
14.10.7 Lautstärke	84
14.10.8 <i>Reifen</i>	84
14.10.9 <i>Bremsen</i>	84
14.11. WEITERE WETTBEWERBE	85

14.12 FLAGGENZEICHEN	85
15. PROTESTE	86
15.1 ALLGEMEIN.....	86
15.2 EINREICHEN EINES PROTESTES	86
15.3 PROTESTFRISTEN	86
15.4 SAMMELPROTESTE	87
15.5 BEHANDLUNG VON PROTESTEN.....	87
15.6 POSTVERSAND DER ERGEBNISSE	87
15.7 BERUFUNG	88
15.8 ERGEBNISSE BEI PROTESTEN	88
15.9 VERTEILUNG VON DEMONTAGE- UND MONTAGEKOSTEN	88
15.10 KOSTENERSTATTUNG.....	89
15.11 KAUTIONEN	89
16. SPORTFUNKTIONÄRE	89
16.1 ALLGEMEIN.....	89
16.2 SPORTKOMMISSAR.....	90
16.2.1 <i>Vorraussetzungen</i>	90
16.2.3 <i>Aufgaben der Sportkommissare</i>	90
16.3 FAHRTLEITER / RENNLEITER	91
16.3.1 <i>Voraussetzungen</i>	91
16.3.1.1 LV-Veranstaltungen	91
16.3.1.2 Veranstaltungen zu einer Deutschen Amateur Meisterschaft (DM.....	91
16.3.2 <i>Aufgaben des Fahrt- / Rennleiter</i>	91
16.4 TECHNISCHER ABNEHMER.....	92
16.4.1 <i>Aufgaben des technischen Abnehmers</i>	92
16.5 STRECKENPOSTEN.....	92
17. SPORTGERICHTSBARKEIT	92
18. SPORTSTRAFEN	93
18.1 BEFUGNISSE DES SPORTKOMMISSARS.....	93
18.2 BEFUGNISSE DES SPORTGERICHTS.....	93
18.3 VERSTÖßE.....	93
19. GEBÜHRENORDNUNG	94
19.1 DAM-GENEHMIGUNGSGEBÜHREN	94
19.2. PROTEST- BERUFUNGSGEBÜHR	94
19.3 SONSTIGE GEBÜHREN:.....	94
19.4 SPORTSTRAFEN:.....	95
19.5 KOSTENERSTATTUNG DER SPORTKOMMISSARE:	95
19.6 GEBÜHREN FÜR DAM -SPORTFAHRER AUSWEIS BZW. LIZENZ FÜR NAVC -MITGLIEDER.....	95
19.7 GEBÜHREN OHNE MITGLIEDSCHAFT IM NAVC.....	95
19.8 DAM/NAV C MOTORSPORT -HANDBUCH.....	95

„Vorschriften zu Handhabung und Auslegung des DAM-Reglements“ (kurz Ausführungsbestimmungen) werden zu allen möglichen Themen als Ergänzung und zur weiteren Erläuterung des Reglementtextes auf www.navc.de veröffentlicht.

Herausgeber: NAVC -Sportabteilung, D-76857 Albersweiler, 06345- 9579656

post@navc.de · www.navc.de

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte liegen bei der NAVC-Sportabteilung Fa. MVS Schulze UG (haftungsbeschränkt), Albersweiler.

Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit Genehmigung der NAVC-Sportabteilung, Albersweiler gestattet. Angaben ohne Gewähr. Für Schäden, die durch fehlende oder fehlerhafte Eintragungen entstehen, übernehmen Herausgeber und Verlag keine Haftung – außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Version: HB26.01.02

Versionspflege:

Hier und im Internet wird immer die aktuelle Version des aktuellen Handbuches und die entsprechenden Änderungen dargestellt.

Aktuelle Version	Änderung
HB26.01.01 vom 20.01.2026	Neugestaltung komplett
HB26.01.02 vom 22.01.2026	14.9.6; 14.9.6.1 bis 14.9.6.5;

1. Offizielle

1.1 Das NAVC-Präsidium

Präsident	Hans A. Kloos Nerotal 31b · 65193 Wiesbaden
Vizepräsident	Martin Meyer Alberndorf 8, 91623 Sachsen bei Ansbach
Sportpräsident	Stefan Schulze Abreschviller Str. 13, 76857 Albersweiler
Beiratsvorsitzender	Michael Störmann Langstraße 39 a, 61276 Weilrod

1.2 Das DAM-Präsidium

Postadresse Abreschviller Straße 13, 76857 Albersweiler

DAM-Präsidium

NAVC	Stefan Schulze, 76857 Albersweiler
MSR	Mario Eckhardt, 65428 Rüsselsheim

1.3 Die ASK (Automobile Sportkommission der DAM)

Stefan Schulze, Abreschviller Str. 13, 76857 Albersweiler
Tel. 06345/9579656, E-Mail: post@navc.de

Michael Störmann, Langstraße 39a, 61276 Weilrod
Tel. 0 60 83 – 7 69, E-Mail: m.stoermann@navc.de

Michael Kaiser, Marktstraße 20, 55487 Sohren,
Tel. 0171/7824600, E-Mail: m.kaiser@navc.de

Katja Hossfeldt, Brombergerstr. 12, 35394 Gießen
Tel. 0177/2603632, E-Mail: k.hossfeldt@navc.de

Philipp Albuschat, Wiehagener Str. 114, 42499 Hückeswagen
Tel. 02192- 851032, E-mail: p.albuschat@navc.de

1.4 DAM-Sportgericht

Vorsitzende	Georg Hossfeldt, Bromberger Str. 12 35394 Gießen, Tel. 0177- 2603631
Stellv. Vorsitzender	Thomas Klar, Sehretstr. 13, 63225 Langen, Tel. 06103- 21523
Beisitzer	Oliver Endress, Hans-Böckler Str. 47 91257 Pegnitz
Beisitzer	Thomas Schmitt, Im Johannisgaten 13, 55291 Saulheim
Stellv. Beisitzer	Lutz Köllner, Saarstraße 2a, 66265 Heusweiler
Stellv. Beisitzer	Susanne Gehrmann, Sachsenstraße 16, 93053 Regensburg

1.5 Sportkommissare

Stand 17.02.2025

Die aktuelle Liste der Sportkommissare der DAM ist unter folgendem Link einzusehen.

<https://www.navc.de/downloadcenter/>

2. NAVC-Sportabzeichen

Als Anerkennung für errungene Erfolge im DAM -Automobilsport ist vom NAVC eine Sportabzeichen Wertung vorgesehen.

Das NAVC-Sportabzeichen wird in folgenden Abstufungen verliehen:

Sportabzeichen in Bronze bei	200 Punkten
Sportabzeichen in Silber bei	500 Punkten
Sportabzeichen in Gold bei	800 Punkten
Motorsportspange in Gold bei	1400 Punkten

Sportabzeichen in Gold mit Brillanten bei	2000 Punkten
Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkrantz bei	3500 Punkten
Sportabzeichen in Gold mit Lorbeerkrantz bei	6000 Punkten

Als besondere Anerkennung wird für außerordentliche Erfolge bei mind. 10.000 Punkten die Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkrantz und Brillanten verliehen. Die Verleihung erfolgt alljährlich im Rahmen von dazu vorgesehenen Veranstaltungen durch das NAVC-Präsidium oder durch die NAVC-Landesverbandsvorstände.

2.1 Wertungsrichtlinien

Für die Punktwertung kommen nur Veranstaltungen zur Anrechnung, die von der DAM genehmigt und zur Sportabzeichen Wertung freigegeben sind. Jedem Bewerber werden nur die Erfolge angerechnet, die er im Besitz eines gültigen DAM -Sportfahrausweises errungen hat. Rückwirkende Punktgutschriften erfolgen nicht. Zum Sportabzeichen werden nur Erfolge gewertet, wenn der Bewerber den Wettbewerb in Wertung beendet hat. Fahrer und Beifahrer erhalten die gleichen Punkte. Ein Aufrücken von Ausweisfahrern in der Wertung gegenüber besserplatzierten Gästen ist nicht möglich. Die Auswertung der Sportabzeichen Punkte erfolgt durch die NAVC -Sportabteilung.

Stichtag ist jeweils der 30. September.

Ein besonderer Verleihungstag ist nicht vorgesehen. Der erreichte Punktestand wird jedem Sportfahrausweisinhaber zum Jahresende mitgeteilt. Hat ein Ausweisinhaber die notwendigen Punkte für eine Stufe des Sportabzeichens erreicht, erfolgt die rechtzeitige Einladung zur Verleihung. Zum Zeitpunkt der Verleihung muss eine NAVC- Mitgliedschaft bestehen. Es muss für jeden Sportabzeichen Träger eine selbstverständliche Verpflichtung sein, diese Auszeichnung mit entsprechender Würde zu tragen. Bei grober Unsportlichkeit oder Vorliegen eines anderen schwerwiegenden Verstoßes kann vom LV -Sportleitergremium die verliehene Auszeichnung wieder aberkannt werden. Der Betroffene hat dann sein erhaltenes Sportabzeichen mit Urkunde dem NAVC auf Verlangen zurückzugeben.

2.2 Punktwertung

Die Sportabzeichen Punkte werden klassenweise vergeben. Es gelten hierbei die Prozentsätze der Plakettenwertung, bezogen auf die Anzahl der gestarteten Fahrzeuge in folgenden Abstufungen: 20% Gold, 25% Silber, 30% Bronze, der Rest Erinnerung. Bei rechnerischen Dezimalstellen wird bis 0,49 abgerundet, darüber aufgerundet.

Bei den einzelnen Veranstaltungen werden folgende Punkte vergeben:

- 1) Jugendkartslalom, Jugendcrosskart -Slalom

G:10 • S:8 • B:5 • E:3

- 2) Geschicklichkeitsturnier, Trial, Ori Gruppe B,
Slalomveranstaltungen, die nach besonderen
Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden,
z.B. Kartslalom (bei Start mit Pkw und Kart bei
einer Veranstaltung), Stoppelfeldslalom, Stoppelfeldrennen,
touristische Gleichmäßigkeitsprüfung

G:15 · S:11 · B:7 · E:4

- 3) Indoor- Kartrennen
Automobil - und Kartslalom, LP bis 50 km,

G:20 · S:15 · B:10 · E:5

- 4) Bergrennen, Bergprüfung, Autocross, Auto-Speedway,
LP 50 bis 100 km

G:25 · S:19 · B:13 · E:7

- 5) Rallye, Rallye sprint, LP 100 bis 150 km,
Ori Gruppe A

G:30 · S:23 · B:15 · E:8

- 6) Rundstreckenrennen, Kartrennen
LP über 150 km,

G:40 · S:30 · B:20 · E:10

- 7) Für den Einsatz als DAM -Sportkommissar, Technischer Abnehmer und Fahrtleiter pro
DAM -Register- Nr., Streckengutachter pro Gutachten 20 Punkte. Sportkommissar bei
Rallye 30 Punkte

- 8) Klassensieg bei Punkt 1, 2: 3 Punkte
Klassensieg bei Punkt 3, 4, 5, 6: 5 Punkte
Zielfahrt (Teilnahme und angekommen): 5 Punkte

Die Auslegung dieser Verleihungsbestimmungen obliegt allein der
ASK der DAM.

Vorstehende Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1.1.2021 in Kraft.

3. Meisterschaftsbestimmungen

Die Deutsche Amateur- Motorsportkommission (DAM) schreibt folgende Meisterschaften aus:

Deutsche Amateur Slalommeisterschaft

Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft

Deutsche Amateur Bergmeisterschaft

Deutscher Amateur Berg -Gl.-Meisterschaft

Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft

Deutsche Amateur Kartmeisterschaft

Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft

Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaften

3.1 Allgemeine Meisterschaftsbestimmungen

3.1 Teilnehmer

Wenn eine Deutsche Amateur Meisterschaft der DAM bei Nennungsschluss (nicht Nachnennungsschluss) weniger als fünf Einschreibungen aufweist, wird die entsprechende Meisterschaft nicht durchgeführt. Die Teilnahme an den ausgeschriebenen Wettbewerben verpflichtet zu sportlicher Haltung und fairem Handeln gegenüber den Mitbewerbern, dem Veranstalter und dessen Beauftragten und der DAM

3.1.1 Teilnehmer

Für die DAM -Meisterschaften werden nur die Inhaber eines von der DAM für das laufende Jahr ausgestellten Fahrerausweises bzw. einer Lizenz gewertet. Für alle DAM-Meisterschaften ist eine Einschreibgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird in der Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft genannt. Die Wertung erfolgt ab Einschreibung, eine rückwirkende Wertung von bereits gefahrenen Veranstaltungen ist nicht möglich. Außerdem erhält jeder Teilnehmer unmittelbar nach Nennungsschluss die Anzahl seiner direkten Meisterschaftskonkurrenten mitgeteilt. Eine Nachnennung ist möglich, so lange die Anzahl der Pflichtläufe erreicht werden kann. „Last Minute“- Anmeldungen sind am Veranstaltungstag vor dem Start nur beim Sportkommissar oder einem anwesenden Mitglied der ASK der DAM, unter Bezahlung des vorgesehenen Nenngeldes einschl. eventueller Kautionsleistungen möglich. Für das Gelingen einer derartigen Anmeldung, insbesondere der Möglichkeit des kurzfristigen Antreffens der genannten Funktionäre, kann die DAM keine Gewähr übernehmen. Meisterschaftsbewerber können nur Meisterschaftspunkte sammeln, wenn sie im Besitz eines gültigen DAM-Fahrerausweises/ -lizenz sind.

3.1.2 Wertung bei Klassenzusammenlegung

Wenn nach den jeweiligen Meisterschaftsbestimmungen für die Endwertung Klassen zusammengelegt werden müssen, wird aus den zusammengelegten Klassen zusätzlich eine Gruppe gebildet und die Wertungspunkte analog Punkt 4.2.2 der Deutschen Amateur Rallyemeisterschaft berechnet. Die Wertung hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass kein Teilnehmer aus der vollen Klasse benachteiligt wird. Deshalb wird die volle Klasse am Saisonende eigenständig bewertet. Die Teilnehmer der nicht vollen Klassen erhalten Platzierungen, die sie in der Gruppe der zusammengelegten Klassen erreicht haben. Es kann in solchen Fällen also durchaus 2 Deutsche Meister geben.

3.2 Organisation

Die Ausrichtung der Meisterschaftsläufe übernehmen von der ASK und DAM dazu bestimmte Ortsclubs oder Verbände in eigener Verantwortung.

Die DAM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für die DAM - Meisterschaften vorgesehenen Wettbewerbe zur Durchführung gelangen. Fällt ein Meisterschaftslauf aus oder muss der Termin verlegt werden, entscheidet die ASK der DAM im Einzelfall über die weitere Wertung.

Die Auswertung erfolgt nach den vom jeweiligen Veranstalter erstellten Ergebnislisten.

Bei allen DAM -Meisterschaften erhalten Teilnehmer, die Mitglieder in einem Veranstalterclub sind und aufgrund Ihrer Aufgabe/Tätigkeit bei der Veranstaltung nicht an den Start der - selben gehen können, ihr Durchschnittsergebnis aus den anderen Meisterschaftsläufen gutgeschrieben. Sie müssen während der Saison für diesen Club starten. Diese „Orga- Punkte“ werden nur gewährt, wenn der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung dem Sportkommissar eine entsprechende Liste mit den Namen aller betroffenen Personen übergibt, die dieser dann während der laufenden Veranstaltung überprüfen kann und nach der Veranstaltung abzeichnet und mit dem Schlussbericht an die NAVC -Sportabteilung sendet.

Wird ein Wettbewerb wegen Teilnehmermangel abgesagt, erhalten alle, die fristgerecht genannt und bezahlt haben, 10 Meisterschaftspunkte gutgeschrieben.

3.3 Veranstalter

Die Veranstalter von DAM -Meisterschaftsläufen sind verpflichtet, diese nach den bestehenden DAM -Richtlinien durchzuführen. Änderungen und Abweichungen müssen ausdrücklich durch die ASK genehmigt und in der Ausschreibung bzw. Nennungsbestätigung bekanntgegeben werden.

3.3.1 Meisterauswertung bei Protest

Unterliegt ein Teilnehmerfahrzeug bei einem Meisterschaftslauf einem technischen Protest und das betreffende Fahrzeug wird aus der Wertung genommen, muss dieser Lauf mit 0 Meisterschaftspunkten in der Endwertung der Meisterschaft enthalten sein. Dieser Lauf darf also nicht als Streichlauf gewertet werden.

Unterliegt ein Teilnehmer ein zweites Mal nach den vorstehenden Kriterien einem technischen Protest, erfolgt automatisch der Ausschluss aus der betreffenden Meisterschaft. Wer sein Fahrzeug einer angeordneten technischen Überprüfung (z.B. bei Protest) entzieht, wird mit

einem 0- Punkte- Lauf und einem Startverbot für den nächsten Lauf der betreffenden Meisterschaft belegt der ebenfalls mit 0 Punkten in die Meisterschaftswertung einfließt. Es ergeht in jedem Fall Meldung an das Sportgericht.

3.4 Bedingungen

Die Auslegung der Meisterschaftsbestimmungen obliegt allein der ASK der DAM. Der Stand der Meisterschaften sowie ergänzende Mitteilungen werden von der DAM in ihrem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht. Die Ehrung der Meister wird am Jahresende im Rahmen des NAVC -Sportfahrerballes vorgenommen.

Die Pokale und Ehrenpreise müssen von den Wettbewerbsteilnehmern persönlich abgeholt werden. Sonst besteht kein Anspruch auf diese Preise.

Je nach Sponsorenbeteiligung ist die Vergabe weiterer wertvoller Preise bei allen ausgeschriebenen Meisterschaften möglich. Einzelheiten darüber sind in den Ausschreibungen zu finden, die zu jeder Meisterschaft erstellt werden und auch auf unseren Internetseiten zur Verfügung stehen.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 3 Teilnehmern pro Klasse, die nicht mit einer anderen Klasse zusammengelegt werden kann, werden/wird den Teilnehmern/dem Teilnehmer die Hälfte der DAM -Meisterschaftspunkte gutgeschrieben.

4. Deutsche Amateur Automobilmeisterschaft (AM)

Wird aktuell nicht ausgeschrieben

5. Deutsche Amateur Slalommeisterschaft (SM)

Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Slalommeisterschaft.

5.1 Wertung

5.1.1 Klasseneinteilung

Die SM wird gemäß der in den DAM-Statuten festgelegten Klassen 1 – 15 durchgeführt.

5.1.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

$$\text{Berechnung: } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf - bzw. abgerundet) ausgerechnet.

5.1.3 Ex aequo- Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aquo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

5.1.4 Anzahl der Wertungsläufe.

Zur Wertung kommen die in der Ausschreibung zur Meisterschaft genannten Veranstaltungen. Auch wird in der Meisterschaftsausschreibung geregelt ob und wie viele Streichresultate es gibt und wie viele Veranstaltungen absolviert werden müssen um die Meisterschaft in Wertung zu beenden. Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

5.1.5 Termine und Veranstalter der Meisterschaftsläufe

Die Daten zu den Veranstaltungen sind der aktuellen Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft zu entnehmen. Dort sind alle notwendigen Daten angegeben.

5.2 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Slalommeister“, weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschaftsausschreibung die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt gegeben.

5.3 Bedingungen

Die Streckenlänge eines Meisterschaftslaufes muss mindestens 900 m betragen. Die Zeitnahme hat elektronisch mit einer Genauigkeit von mind. 1 /100 sec. zu erfolgen. Eine 2. elektronische Lichtschranke hat in Reserve zu stehen.

Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Wertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren Klasse in der Gruppe zusammengelegt.

6. Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft (RM)

Gemäß den allg. Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Rallyemeisterschaft.

6.1 Wertung

6.1.1. Klasseneinteilung

Die Veranstaltungen der RM werden gemäß den in den DAM-Statuten festgelegten Klassen 1 – 11 durchgeführt.

6.1.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der Klasse und Gruppe und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung:

Meisterschaftspunkte

$$\text{In der Klasse: } 23 - \frac{20 \times (\text{Platz in der Klasse} - 1)}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Plus

Meisterschaftspunkte

$$\text{In der Gruppe: } 10 - \frac{10 \times (\text{Platz in der Gruppe} - 1)}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

= Meisterschaftspunkte je Veranstaltung.

Die Punkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet. Fahrer und Beifahrer erhalten die gleichen Punkte.

Bei Veranstaltungen mit 3 und mehr verschiedenen Sonderprüfungen und wenigstens 30 SP - Kilometern können die Meisterschaftspunkte mit Faktor 1,5 multipliziert werden. Die betreffenden Veranstaltungen sind mit einem „!“ gekennzeichnet.

6.1.3 Ex aequo- Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei. Diese Regelung gilt nicht bei einem Team, das alle gewerteten Veranstaltungen zusammengefahren ist, Hier erhalten Fahrer und Beifahrer den gleichen Platz.

6.1.4 Anzahl der Wertungsläufe:

Zur Wertung kommen die in der Ausschreibung zur Meisterschaft genannten Veranstaltungen. Auch wird in der Meisterschaftsausschreibung geregelt ob und wie viele Streichresultate es gibt und wie viele Veranstaltungen absolviert werden müssen um die Meisterschaft in Wertung zu beenden. Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

6.1.5 Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe

Die Daten zu den Veranstaltungen sind der aktuellen Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft zu entnehmen. Dort sind alle notwendigen Daten angegeben.

6.2 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl erhält den Titel „Deutscher Amateur Rallyemeister“ weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschaftsausschreibung, die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt gegeben.

6.3 Bedingungen

Ein RM-Lauf muss mindestens 18 SP-Kilometer aufweisen. Bei Ausfall von Streckenteilen während der Veranstaltung durch höhere Gewalt bleibt die Wertung erhalten.

Die RM wird in Gruppe 1, 2 und 3 gewertet, Klassensieger werden zusätzlich geehrt.

7. Deutsche Amateur Bergmeisterschaft (BM)

Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Bergmeisterschaft.

7.1 Wertung

7.1.1 Klasseneinteilung

Veranstaltungen der BM werden gemäß der in den DAM-Statuten festgelegten Klassen 1- 12 und 14 +15 durchgeführt.

7.1.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der betreffenden Klasse und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

$$\text{Berechnung: } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Einzelveranstaltung = Meisterschaftspunkte x 1,5

Die betreffenden Veranstaltungen sind mit einem „!“ gekennzeichnet

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf - bzw. abgerundet) ausgerechnet.

7.1.3 Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktesumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

7.1.4 Anzahl der Wertungsläufe:

Zur Wertung kommen die in der Ausschreibung zur Meisterschaft genannten Veranstaltungen. Auch wird in der Meisterschaftsausschreibung geregelt ob und wie viele Streichresultate es gibt und wie viele Veranstaltungen absolviert werden müssen um die Meisterschaft in Wertung zu beenden. Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

7.1.5 Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe

Die Daten zu den Veranstaltungen sind der aktuellen Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft zu entnehmen. Dort sind alle notwendigen Daten angegeben.

7.2 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Bergmeister“ weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschaftsausschreibung, die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekanntgegeben.

7.3 Bedingungen

Die Streckenlänge für BM -Läufe muss mindestens 1200 m und der Höhenunterschied von Start und Ziel mindestens 50 m betragen.

Bei BM -Läufen dürfen nur zwei Fahrer auf einem Auto starten. Der Start von drei und mehr Fahrern auf dem gleichen Fahrzeug ist unter keinen Umständen erlaubt.

Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Wertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren Klasse zusammengelegt.

8. Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft (RSM)

Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Rundstreckenmeisterschaft für Automobile.

8.1 Wertung

8.1.1 Klasseneinteilung

Veranstaltungen der RSM werden gemäß der in den DAM-Statuten festgelegten Klassen 1- 13 durchgeführt.

8.1.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Zeittraining bzw. Rennlauf wird nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

$$\text{Berechnung: } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf - bzw. abgerundet) ausgerechnet.

8.1.3 Ex aequo- Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen.

8.1.4 Anzahl der Wertungsläufe

Zur Wertung kommen die in der Ausschreibung zur Meisterschaft genannten Veranstaltungen. Auch wird in der Meisterschaftsausschreibung geregelt ob und wie viele Streichresultate es gibt und wie viele Veranstaltungen absolviert werden müssen um die Meisterschaft in Wertung zu beenden. Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

8.1.5 Termine

Die Daten zu den Veranstaltungen sind der aktuellen Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft zu entnehmen. Dort sind alle notwendigen Daten angegeben.

8.2 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Rundstreckenmeister“. Weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschaftsausschreibung, die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt gegeben.

8.3 Bedingungen

Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Endwertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren Klasse zusammengelegt.

9. Deutsche Amateur Kartmeisterschaften (KSM, DAKM)

Gemäß den allg. Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Kartmeisterschaften.

9.1 Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft (KSM)

9.1.1 Wertung

9.1.1.1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle DAM-Sportfahrer, die sich nach den Kriterien der allgemeinen Meisterschaftsbedingungen zur KSM angemeldet haben. Sie müssen zum in der Meisterschaftsausschreibung genannten Stichtag als Teilnehmer einer NAVC-

Landesverbandsmeisterschaft geführt werden. Wenn es mangels einer vorhandenen LV-Meisterschaft nicht möglich ist, entscheidet die NAVC-Sportabteilung über die Zulassung. Voraussetzung ist in diesem Fall der Besitz eines DAM-Fahrerausweises über einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit.

9.1.1.2 Klasseneinteilung

Die KSM wird gemäß der im Anhang der DAM -Statuten festgelegten Klassen 16 bis 22 durchgeführt.

9.1.1.3 Wertungspunkte

Das Endergebnis der Meisterschaft wird aus drei Wertungskriterien (Ergebnissen nach DAM-Punkten) gebildet. Die drei Wertungskriterien setzen sich aus den drei Ergebnissen nach DAM-Punkten des KSM-Wochenendes zusammen, wo drei voneinander unabhängige Slaloms gefahren werden. Die drei Ergebnisse werden addiert und bilden das Wertungsergebnis der KSM.

$$\text{Berechnung: } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf - bz w. abgerundet) ausgerechnet.

9.1.1.4 Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Summe an Wertungspunkten, die geringere Summe der drei Wertungszeiten des KSM-Wochenendes.

9.1.1.5 Termine und Veranstalter

Jeder Teilnehmer ist für die Anmeldung zu der für ihn maßgeblichen LV-Meisterschaft und die Anmeldung zur KSM selbst verantwortlich.

Der Nennschluss wird in der Ausschreibung der KSM bekannt gegeben

9.1.1.6 KSM - Wochenende

Das KSM-Wochenende wird von der Sportabteilung in Zusammenarbeit mit einem der Ortsclubs durchgeführt. Die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung ist ab August erhältlich und geht jedem KSM -Teilnehmer automatisch per Post oder per Mail zu.

9.1.2 Preise:

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktezahl in jeder Klasse erhält den großen DAM-Kartslalom Meisterpokal. Außerdem werden für 100% der in der Wertung befindlichen Teilnehmer Pokale oder Sachpreise ausgegeben. Die Siegerehrung findet nach Veranstaltungsende statt.

9.2 Deutsche Amateur Kartmeisterschaft (DAKM)

9.2.1 Wertung

9.2.1.1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind alle DAM-Sportfahrer, die sich nach den Kriterien der allgemeinen Meisterschaftsbedingungen zur DAKM angemeldet haben. Voraussetzung ist der Besitz eines DAM-Fahrerausweises.

9.2.1.2 Klasseneinteilung

Die DAKM wird gemäß der im Anhang der DAM -Statuten festgelegten Klassen durchgeführt.

9.2.1.3 Wertungspunkte

Die Punkte werden je Veranstaltung folgendermaßen gewertet. Zur Meisterschaft zählen alle eingefahrenen Punkte.

Qualifying:

Position 1 = 10 Punkte, Position 2 = 8 Punkte, Position 3 = 6 Punkte, Position 4 = 5 Punkte,
Position 5 = 4 Punkte, Position 6 = 3 Punkte, Position 7 = 2 Punkte, Position 8 = 1 Punkt

Vorlauf A und Vorlauf B

Position 1 = 20 Punkte, Position 2 = 17 Punkte, Position 3 = 15 Punkte, Position 4 = 13 Punkte,
Position 5 = 12 Punkte, Position 6 = 11 Punkte, Position 7 = 10 Punkte, Position 8 = 9 Punkt
Position 9 = 8 Punkte, Position 10 = 7 Punkte, Position 11 = 6 Punkte, Position 12 = 5 Punkte,
Position 13 = 4 Punkte, Position 14 = 3 Punkte, Position 15 = 2 Punkte, Position 16 = 1 Punkt

Finale

Position 1 = 30 Punkte, Position 2 = 25 Punkte, Position 3 = 20 Punkte, Position 4 = 17 Punkte,
Position 5 = 15 Punkte, Position 6 = 13 Punkte, Position 7 = 12 Punkte, Position 8 = 11 Punkt
Position 9 = 10 Punkte, Position 10 = 9 Punkte, Position 11 = 8 Punkte, Position 12 = 7 Punkte,
Position 13 = 6 Punkte, Position 14 = 5 Punkte, Position 15 = 4 Punkte, Position 16 = 3 Punkt,
Position 17 = 3 Punkte, Position 18 = 1 Punkt

9.2.1.4 Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktesumme, so entscheidet die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

9.2.1.5 Anzahl der Wertungsläufe

Zur Wertung kommen die in der Ausschreibung zur Meisterschaft genannten Veranstaltungen. Auch wird in der Meisterschaftsausschreibung geregelt ob und wie viele Streichresultate es gibt und wie viele Veranstaltungen absolviert werden müssen um die Meisterschaft in Wertung zu beenden. Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

9.2.1.6 Termine

Die Daten zu den Veranstaltungen sind der aktuellen Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft zu entnehmen. Dort sind alle notwendigen Daten angegeben.

9.2.2 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel „Deutscher Amateur Kartmeister“. Außerdem werden für 100% der in der Wertung befindlichen Teilnehmer Pokale oder Sachpreise ausgegeben. Weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschaftsausschreibung, die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt gegeben.

10. Deutsche Amateur Berggleichmäßigkeitsmeisterschaft (BGM)

Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung des Deutschen Amateur Berggleichmäßigkeitsmeisterschaft (BGM). Die BGM wird im Rahmen von Veranstaltungen zur Deutschen Amateur Bergmeisterschaft (BM) durchgeführt.

10.1. Wertung

10.1.1 Klasseneinteilung

Die Wertung erfolgt in den Gruppen „TOURISTISCH“ und „SPORTLICH“. In der Gruppe „TOURISTISCH“ ist die Teilnahme als Team (mit Beifahrer) möglich. Teams sind in allen Belangen den Einzelstartern gleichgestellt und werden auch so behandelt. Der Mehrfachstart eines Fahrzeuges, auch mit einem anderen Fahrer, ist nicht möglich. Die Durchführung des BGM erfordert die Einschreibung von 5 Teilnehmern in den jeweiligen Gruppen.

10.1.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der betreffenden Gruppe und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

$$\text{Berechnung: } 23 - \frac{20 \times \text{Platz in der Klasse}}{\text{Anzahl der gestarteten Fahrzeuge}}$$

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf - bzw. abgerundet) ausgerechnet.

10.1.3. Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

10.1.4. Anzahl der Wertungsläufe

Zur Wertung kommen die in der Ausschreibung zur Meisterschaft genannten Veranstaltungen. Auch wird in der Meisterschaftsausschreibung geregelt ob und wie viele Streichresultate es gibt und wie viele Veranstaltungen absolviert werden müssen um die Meisterschaft in Wertung zu beenden. Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

10.2 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Gruppe erhält den Titel „Deutscher Amateur Berggleichmäßigkeits Meister “ weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschafts-Ausschreibung, die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt gegeben.

11. Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaft (MM)

Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbedingungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Mannschaftsmeisterschaften (MM) in allen Disziplinen.

11.1 Wertung

Als Wertungsgrundlage dienen die Ausschreibungen der jeweiligen DAM-Meisterschaften. Die Wertung erfolgt nach DAM-Meisterschaftspunkten, somit können sich Mannschaften aus verschiedenen Klassen und Gruppen bilden. Eine Mannschaft besteht aus max. vier Teilnehmern/Teams, die im Besitz eines DAM -Fahrerausweises/Lizenz sein müssen. Die Zusammensetzung kann während der laufenden Saison nicht geändert werden. Bei jeder Veranstaltung werden die drei besten Einzelergebnisse der Teilnehmer einer Mannschaft herangezogen.

11.1.2 Einschreibegebühr

Die Einschreibegebühr zu allen Mannschaftsmeisterschaften beträgt 100. – Euro.

11.1.3 Termine

Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe analog der einzelnen Meisterschaften.

11.2 Preise

Die Mannschaft mit den meisten Meisterschaftspunkten am Saisonende erhält den Titel „Deutscher Amateur Mannschaftsmeister“ in den entsprechenden Disziplinen. Die einzelnen Teilnehmer erhalten einen Pokal oder Sachpreis.

12. Sportstatuten der Deutschen Amateur-Motorsport-Kommission (DAM)

Die Fachabteilung Automobilsport erlässt gemäß ihrer Geschäftsordnung (Anhang I zum DAM-Statut, Abschnitt III, Ziffer 3 f) nachstehende Sportstatuten.

Alles was in den technischen Bestimmungen des DAM -Motorsporthandbuches nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist grundsätzlich verboten! Die Auslegung der Texte obliegt allein der ASK der DAM, die auch für deren Erarbeitung zuständig ist.

12.1 Internationale Sporthoheit

Der Internationale Motorsportbund für Amateure (IMBA) reglementiert die technischen und organisatorischen Notwendigkeiten für die Durchführung von internationalen Motorrad- und Automobil-Sportwettbewerben. Er fördert alle Gedanken, die der technischen Entwicklung und dem Tourismus für Motorräder und Automobile dienen. Er legt besonderes Augenmerk auf die körperliche Ertüchtigung, sportliche Geschicklichkeit und faires sportliches Verhalten im Umgang mit dem Motorfahrzeug bei Ausübung eines Amateur -Motorsportes im Olympischen Sinne unter besonderer Hervorhebung der Verkehrserziehung. Er setzt sich für die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Amateursporttreibenden aller Länder ein und vertritt ihre Belange gegenüber anderen internationalen Organisationen.

Der IMBA hat nationale überörtliche Vereinigungen von amateursporttreibenden Motorrad- und Automobil-Organisationen aller Nationen oder deren Zusammenschlüsse als ordentliche Mitglieder. Mehrere Verbände in einem Land sollen sich tunlichst zu nationalen Kommissionen zusammenschließen.

12.2 Nationale Sporthoheit

Die nationale Sporthoheit in der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich des durch diese Statuten erfassten Automobilsportes übt die DEUTSCHE AMATEUR-MOTOR-SPORT-KOMMISSION (DAM) aus. Sportstatuten der Deutschen Amateur -Motorsport- Kommission (DAM)

Die DAM übernimmt dem Gesetzgeber gegenüber der Garantie für die ordnungsgemäße und in Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsgesetzen stehende Durchführung der von ihren genehmigten Wettbewerben für die ihr angeschlossenen Clubs.

12.3 Wettbewerbsarten und ihre Organisation

Alle von der DAM genehmigten Wettbewerbe unterliegen diesen Sportstatuten (ausgenommen clubinterne Veranstaltungen ohne Wertung zum NAVC -Sportabzeichen). Sie erhalten als Zeichen ihrer Genehmigung eine DAM-Register-Nummer des jeweils laufenden Jahres.

12.3.1 Wettbewerbe

Die DAM unterscheidet zwischen Streckenwettbewerben, Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossenen Strecken. Streckenwettbewerbe sind die auf öffentlichen, nicht gesperrten Straßen durchgeführten Wettbewerbe.

Platzwettbewerbe finden auf gesperrten öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen statt: Slalomwettbewerbe, Rennen, Autocross.

Wettbewerbe auf geschlossenen Strecken werden auf gesperrten nichtöffentlichen Straßen oder gesperrten öffentlichen Straßen durchgeführt: Slalomwettbewerbe, Sonderprüfungen, Leistungsprüfungen, Rennen, Autocross.

12.3.2 Veranstalter

Veranstalter eines unter 12.3.1 genannten Automobil -Wettbewerbes kann jeder der DAM angeschlossenen Automobilclubs, eine seiner Unterorganisationen (Landesverbände usw.) oder einer seiner Ortsclubs sein. Wettbewerbe veranstaltende Ortsclubs müssen eingetragene Vereine (e. V) sein.

12.3.3 Durchführung

Zu jedem Wettbewerb ist eine Ausschreibung zu erstellen, die im Einklang mit diesen Sportstatuten stehen muss. Wird ein Wettbewerb im Widerspruch zu den Statuten oder der Ausschreibung durchgeführt, so gilt eine Genehmigung als nicht erteilt.

Eine Befreiung von der Durchführung eines Wettbewerbes aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder eine Genehmigung zur Verlegung eines Wettbewerbstermins kann nur mit Einverständnis der DAM erfolgen. Der Veranstalter muss bei Absage der Veranstaltung eventuell vereinnahmte Nenngelder zurückerstatten.

12.3.4 Genehmigung

Wettbewerbe, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen durchgeführt werden, müssen von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigt sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Erlaubnis (Genehmigung) nach den geltenden behördlichen Bestimmungen einzuholen und ihre Erteilung der DAM gegenüber mit dem Veranstaltungs-Schlussbericht zu belegen.

12.3.5 Ausschreibung

Die Ausschreibung ist das Dokument, mit dem der Wettbewerb bekanntgegeben wird und aus dem die Bedingungen zur Teilnahme und Durchführung zu ersehen sind. Eine Ausschreibung gilt als von der DAM genehmigt, wenn sie von dieser mit einer Registernummer versehen wurde. Die Ausschreibung muss 14 Tage vor Nennungsschluss erhältlich sein. Die Ausschreibung muss entsprechend den DAM- Sportstatuten folgenden Inhalt haben:

Veranstalter

Name und Art der Veranstaltung

Genehmigungsvermerk und Registernummer der DAM

Zeit- und Ortsplan Organisationsplan Sportkommissar

Aufgaben und Durchführung

Nennungen und Nenngeld Klasseneinteilung
Teilnehmerbestimmungen (Lizenz, Führerschein, Fahrerwechsel)
Fahrzeugbestimmungen
Versicherungen Wertung
Proteste
Haftungsausschluss

Das Ausschreibungsmanuskript ist der DAM über die Sportabteilung des jeweiligen Verbandes spätestens 2 Monate vor dem Wettbewerbstermin zur Genehmigung vorzulegen. Verzögerungen werden mit einer Ordnungsgebühr belegt. Bei verspätet eingegangenen Veranstaltungsunterlagen übernimmt die DAM keine Gewähr für eine rechtzeitige Genehmigung. Arten von Aufgabenstellungen, die nicht in der Ausschreibung genannt sind, dürfen auch nicht im Fahrauftrag gefordert werden. ob Fahrerwechsel erlaubt ist, muss aus der Ausschreibung hervorgehen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle in der Ausschreibung oder den eventuellen Durchführungsbestimmungen gemachten Zusicherungen einzuhalten. Durch - oder Ausführungsbestimmungen dürfen nicht den Sportstatuten der Deutschen Amateur - Motorsportkommission (DAM) widersprechen.

12.3.6 Nennung

Die Teilnahme an einer motorsportlichen Veranstaltung wird durch die vom Fahrer bzw. Fahrer und Beifahrer unterschriebene Nennung angemeldet. Ein Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer(n) kommt erst durch eine Nennungsbestätigung zustande. Der so geschlossene Vertrag bindet beide Teile und kann nur in gegenseitigem Einverständnis gelöst werden. Die Nennungsbestätigungen sind rechtzeitig zu versenden, bzw. die entsprechende Starterliste rechtzeitig zu veröffentlichen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Nennungen bei Angabe von stichhaltigen Gründen zurückzuweisen. Die Zurückweisung muss am Eingangstag der Nennung erfolgen. Betrifft die Maßnahme Meisterschaftsbewerber bei Meisterschaftsläufen der DAM muss sie bei der ASK unter Angabe von stichhaltigen Gründen beantragt und von dieser genehmigt werden.

12.3.7 Nenngeld

Die Teilnahme an einem Wettbewerb ist ohne Vorabentrichtung des Nenngeldes nicht erlaubt. Inhabern von DAM -Fahrerausweisen bzw. Lizenzen kann ermäßigtes Nenngeld eingeräumt werden. Bei Orientierungsfahrten, Rallyes und Leistungsprüfungen pro Team. Der Veranstalter kann in der Ausschreibung die Möglichkeit für Nachnennungen einräumen und dafür eine Nachnenngebühr erheben.

12.3.8 Auswertung

Der Veranstalter hat die Auswertung durchzuführen und die Ergebnisse gemäß Ausschreibungszeitplan auszuhängen. Der Sportkommissar hat den Aushang zu überprüfen und mit Zeitangabe und Unterschrift zu bestätigen. Die offizielle, auf die Protestzeit bezogene Aushangdauer beträgt 30 Minuten. Zur Information der Teilnehmer sind alle Ergebnisaushänge

und sonstige Mitteilungen, auch einzelne Ergebnisse, zumindest als Kopie, bis Veranstaltungsende an ihrem Aushangplatz zu belassen. Der Aushang darf nicht vorher beendet sein, als es der Ausschreibungszeitplan vorsieht. Aus dem Aushang muss jeder Teilnehmer seine Wertungspunkte ersehen können. Außerdem muss ersichtlich sein: Startnummer, Zusammensetzung der Wertungspunkte bzw. -zeit und Platzierung. Es müssen mindestens 30% Preise vergeben werden.

12.3.9 Ergebnisse

Der Veranstalter muss nach der Veranstaltung eine mit dem Aushang übereinstimmende offizielle Ergebnisliste (nach Klassen und Plätzen sortiert) erstellen, die für jeden Teilnehmer/Team mit Sportfahrausweis innerhalb von 4 (vier) Wochen verfügbar ist. Die offizielle Ergebnisliste muss mindestens enthalten:

- Platz
- Name und Vorname von Fahrer und Beifahrer
- DAM-Sportfahrer -Ausweis Nr.
- Wohnort oder Clubzugehörigkeit
- Fahrzeugtyp
- Wertungspunkte
- Plakettenstufe

12.3.10 Schlussbericht

Der DAM sind über die Sportabteilungen der angeschlossenen Clubs bis spätestens 16 Tage nach der Veranstaltung folgende Unterlagen einzureichen.

- Ablichtung oder Original der behördlichen Erlaubnis (auch Verträge mit BW, Rundstrecken usw.)
- Gesamte Fahrtunterlagen mit Event. Ausführungsbestimmungen, 1fach
- Offizielle Ergebnisliste, 2fach
- Ausschreibung, 1fach (wie sie auch die Teilnehmer erhalten)
- Schlussbericht des Veranstalters, 1fach

Werden die geforderten Veranstaltungsunterlagen nicht fristgemäß oder nur teilweise eingereicht, wird der Veranstalter mit einer Ordnungsgebühr belegt, die von der DAM jährlich neu festgesetzt werden kann.

12.4 Teilnehmer

Zur Teilnahme als Fahrer an einem von der DAM genehmigten Wettbewerb ist jede Person berechtigt, die im Besitz eines gültigen DAM-Sportfahrausweises, einer DAM-Lizenz ist, oder die eine DAM-Tageslizenz für die jeweilige Veranstaltung in der Sportabteilung erworben hat. Darüber hinaus ist ein gültiger Führerschein erforderlich. Die Anmeldung zum Wettbewerb muss ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgen.

Jugendliche Fahrerinnen und Fahrer sind zur Teilnahme an Automobilslaloms, Bergrennen und Rundstreckenrennen zugelassen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen von der NAVC-Sportabteilung überprüfen, speziellen Fahrerlehrgang erfolgreich absolviert haben. Auch sie müssen im Besitz eines gültigen DAM-Sportfahrerausweises sein.

Für Jugendliche ist die Teilnahme auf folgende Wertungsklassen beschränkt: In den Disziplinen Automobilslalom und Bergrennen sind Starts in den Klassen 1 bis 3 zulässig, bei Rundstreckenrennen in den Klassen 1 und 2.

Für den Bereich Kartsport gelten gesonderte Bestimmungen, die insbesondere auf das Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgestimmt sind.

12.4.1 Beifahrer

Für Beifahrer entfällt die Bestimmung des Führerscheines, soweit sie sich nur als solche betätigen. Mindestalter wie unter Punkt 12.4.3.

12.4.2 Sportfahrerausweis

Jede natürliche Person kann den DAM-Sportfahrerausweis beantragen. Die internationale DAM-Fahrerlizenz wird erst ausgegeben, wenn der Antragsteller mindestens 500 Punkte für das Sportabzeichen seines Verbandes errungen hat.

12.4.3 Voraussetzungen Sportfahrerausweis

Der Antragsteller muss grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen PKW-Führerscheins sein. Abweichend hiervon können Sportfahrerausweise auch an Antragsteller unter 18 Jahren erteilt werden, sofern deren Teilnahme am Motorsport gemäß den jeweils geltenden sportrechtlichen Bestimmungen, Reglements und Altersklassen zulässig ist. Antragsteller, die ausschließlich als Beifahrer tätig sein möchten, müssen das 12. Lebensjahr, bei Rallyes das 14. Lebensjahr, vollendet haben. Für Antragsteller, die ausschließlich am Kartsport teilnehmen, beträgt das Mindestalter 8 Jahre (Jahrgangsregelung). Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung erklären diese ihr Einverständnis mit der Teilnahme des Antragstellers am Motorsport und bestätigen, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen diese bestehen.

12.4.4 Pseudonym

Die Ausstellung eines Ausweises unter Pseudonym ist möglich. Dazu ist jedoch ein besonderer Antrag an die DAM notwendig. Gibt die DAM dem Gesuch des Antragstellers statt, so ist das Pseudonym bis zum Ende der Saison am 31.12. des Jahres zu führen. Die Gebühr für die Genehmigung eines Pseudonyms ist auf dem Antrag ausgewiesen. Pseudonyme müssen einem normalen Namen, bestehend aus Vor- und Zuname, nachempfunden sein (für bestehende und genehmigte Pseudonyme sind Ausnahmen möglich). Eingetragene Pseudonyme sind von den Veranstaltern unter allen Umständen zu beachten und auch in den Ergebnislisten zu verwenden. Für Teilnehmer ohne DAM-Ausweis/Lizenz, welche unter Pseudonym starten möchten, gelten die gleichen Bedingungen. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 10. – Euro bei jeder

Veranstaltung. DAM -Ausweis- bzw. Lizenzinhaber dürfen nur von der DAM registrierte Pseudonyme benutzen.

12.4.5 Weitere Bedingungen

Die DAM kann einem Antragsteller die Ausstellung eines Sportfahrerausweises ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Antragsteller verpflichtet sich, bestehende Sportstatuten der DAM anzuerkennen.

Die Gültigkeit eines Ausweises erstreckt sich auf das Kalenderjahr, für das er ausgestellt wurde.

Die Höhe der Ausstellungsgebühr kann für jedes Kalenderjahr von der DAM neu festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Sportfahrerausweises erstreckt sich grundsätzlich auf die von der DAM genehmigten Wettbewerbe.

Von der Teilnahme in Wertung sind alle Sportwarte ausgeschlossen, die in der Ausschreibung der betr. Veranstaltung namentlich genannt sind.

Je Einzelnennung zu einer Veranstaltung ist nur die Nennung eines Fahrzeuges möglich, mit dem der gesamte Wettbewerb zu bestreiten ist. Der Einsatz mehrerer Fahrzeuge unter einer Nennung ist nicht erlaubt. Ausnahmen auf Basis eines „Gentlemen Agreement“, z.B. bei Slalom- und Bergveranstaltungen, mit einem abgenommenen Fahrzeug eines Konkurrenten, sind durch Erlaubnis des Sportkommissars möglich.

Es können Mannschaften gemeldet werden. Die Mannschaft kann aus drei oder vier Teilnehmern zusammengesetzt werden, wobei dann die drei besten Ergebnisse gewertet werden.

13. Allgemeine und spezielle Fahrzeugbestimmungen

13.1 Allgemeine Fahrzeugbestimmungen

13.1.1 Zulassung

Zu den Automobilwettbewerben auf öffentlichen nicht gesperrten Straßen und Plätzen können nur Personenkraftwagen an den Start gebracht werden, die ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sind, auch rotes Oldtimer-Kennzeichen. Fahrzeuge mit „07er - Kennzeichen“ müssen eine bestandene HU nach § 29 StVZO vorweisen, die nicht älter als 24 Monate sein darf.

13.1.2 Abgasvorschriften

13.1.2.1 Allgemein

Grundsätzlich sind nur Fahrzeuge mit geschlossenen Auspuffanlagen und Katalysator startberechtigt, oder sie entsprechen lt. Fahrzeug-Papieren unter Ziffer 1 den schadstoffarmen Ausführungen mit den Schlüsselendzahlen 01, 02, 03, oder 04 bzw. den entsprechenden neuen Euro Schlüsselzahlen. Um die Wirksamkeit der Katalysatoren prüfen zu können, ist es erforderlich, dass vor dem Katalysator ein Prüfanschluss für Abgasmessungen vorhanden ist. Der Katalysator muss so eingebaut sein, dass eine innere Sichtprüfung möglich ist

13.1.2.2 Wettbewerbe im öffentlichen Bereich

Bei Wettbewerben auf öffentlich nicht gesperrten Straßen oder Plätzen muss die schadstoffarme Ausführung (bzw. Nachrüstung mit Kat.) des Fahrzeuges in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

13.1.2.3 Wettbewerbe im nicht öffentlichen Bereich

Bei Wettbewerben auf öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen und nicht öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen ist die schadstoffarme Ausführung des Fahrzeuges durch den Kfz -Brief oder einem Hersteller-Prüfbericht über den eingebauten Nachrüstkatalysator zu belegen.

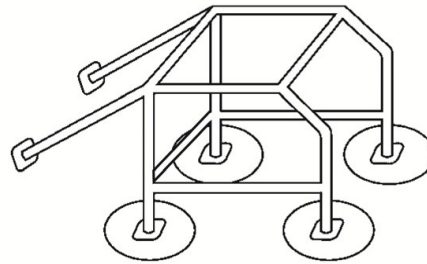
13.1.3 Klasseneinteilung

Für die einzelnen Wettbewerbe werden die Fahrzeuge nach Wertungsgruppen und Klassen eingeteilt. Die für die einzelnen Wettbewerbsarten vorgeschriebenen Klasseneinteilungen sind unter 13.2 Spezielle Fahrzeugbestimmungen festgelegt, sie können von der DAM für jedes Kalenderjahr neu festgelegt werden.

13.1.4 Überrollvorrichtung

Der Einbau von Überrollvorrichtungen, auch geschweißter Zellen, ist generell erlaubt. Der Einbau eines Überrollkäfigs mit Flankenschutz ist in den Gruppen 1, 2 und 3 bei Bergslalom, Bergrennen, Bergprüfung Rallye und Rundstreckenrennen vorgeschrieben. Zugelassen sind Überrollvorrichtungen mit gültigem Zertifikat die dem Zertifikat entsprechen, sowie Eigenkonstruktionen. Folgende Mindestanforderungen (siehe nebenstehende Skizze)

werden an Eigenkonstruktionen, die zur Verbesserung der Sicherheit in serienmäßig gefertigten Karosserien dienen, gestellt. Eine Horizontal verlaufend eingebaute Querstrebe im unteren Bereich des Hauptbügels ist als Mindestanforderung zwischen den B-Säulen vorgeschrieben. Es sind ausschließlich Konstruktionen mit Rundrohren aus nahtlos kalt gezogenem Kohlenstoffstahl zu verwenden. Die Mindestzugfestigkeit beträgt 350 N/mm². Die Rohre müssen ein Mindestmaß (in mm) von 38 x 2,5 bzw. 40 x 2 aufweisen und besonders dehnbar und gut schweißbar sein. Die Schweißnähte müssen über den gesamten Umfang der Rohre verlaufen. Die Verwendung von Edelstahlrohren und solcher aus Aluminium oder anderer Leichtmetalllegierungen ist verboten. Eine 3 mm dicke Verstärkungsplatte, die eine Mindestfläche von 100 cm² hat, muss an den Befestigungspunkten (siehe Zeichnung) innen und außen an der Karosserie angebracht sein. Die Verschraubung hat mind. In M8 (Mindestqualität 8.8 nach ISO -Normen) zu erfolgen. Die Muttern müssen gesichert oder selbstsichernd sein. Alternativ zu den außen liegenden Verstärkungsplatten ist es ausreichend, wenn die innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt sind. Die Hauptbügel an A- und B-Säulen müssen aus einem durchgehenden Rohrstück gefertigt sein. Die genannten Mindestanforderungen gelten sinngemäß für alle anderen Eigenbau -Überrollvorrichtungen in serienmäßig gefertigten Karosserien bei allen Wettbewerben, bei denen Überrollschutz vorgesehen ist.



13.1.5 Technische Abnahme

Jedes Fahrzeug ist vor dem Start technisch abzunehmen. Hierbei sind besonders die Kfz-Zulassungsbestimmungen zu beachten und die der Verkehrssicherheit dienenden Systeme zu überprüfen. Nach der technischen Abnahme unterliegen die Fahrzeuge den Parc fermé-Bestimmungen. Das Kontrollieren und Nachfüllen von Kraft- und Betriebsstoffen welche zum Betreiben des Fahrzeuges (nicht zum Erreichen des Mindestgewichtes) erforderlich sind, sind erlaubt. Gegebenenfalls sind Genehmigungsaufgaben zu beachten.

13.1.6 Schädigung des Ansehens

Wettbewerbsfahrzeuge, die durch ihren Zustand eine Schädigung des Ansehens des Automobilsportes darstellen, können bei der techn. Abnahme zurückgewiesen werden.

13.1.7 Ausländische Zulassung

Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung müssen in allen Belangen den geltenden Sportgesetzen entsprechen.

13.1.8 Unterlagen unter dem Fahrzeug

Aus Gründen des Umweltschutzes muss in unbefestigten Fahrerlagern jedes Wettbewerbsfahrzeug auf einer flüssigkeitsdichten sowie benzin- und säureresistenten Unterlage (Folie) abgestellt werden. Die Unterlage muss den Umriss des Fahrzeuges deutlich mehr als überdecken. Das grundsätzliche unterlegen einer Folie wird dringend empfohlen

13.2 Spezielle Fahrzeugbestimmungen

Die bei DAM-Automobilsportveranstaltungen eingesetzten Fahrzeuge werden in Gruppen und Klassen eingeteilt. Die Gruppeneinteilung berücksichtigt technische Veränderungen am Fahrzeug in Bezug zum Serienzustand. Für die Klasseneinteilung ist der Gesamthubraum oder die maximale Leistung im Bezug zum Gewicht (Leistungsgewicht), je nach Reglement gemäß Kfz-Schein bzw. Wagenpass verbindlich.

Teilnehmer mit Fahrzeugen ohne Kfz. -Schein bzw. Wagenpass haben gegebenenfalls selbst für eine Bescheinigung ihres Einstufungskriteriums zu sorgen. Eine Fahrzeug-Homologation ist nicht vorgeschrieben. Die angeführten Einteilungen haben das Ziel, möglichst gleiche Ausgangsvoraussetzungen in Bezug auf die eingesetzten Fahrzeuge zu erreichen. An allen zum Wettbewerb eingesetzten Fahrzeugen müssen je mindestens eine Abschleppvorrichtung vorne und hinten angebracht sein, die als solche auch nutzbar und erkennbar sind.

13.2.1 Gruppe 1 – Serienfahrzeuge

Unter dem Begriff "Serienfahrzeuge" sind Kraftfahrzeuge zu verstehen, die vom Hersteller in Serie an jedermann in Deutschland verkäuflich und zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder waren und bis auf die Punkte 20.2.1.1 bis 20.2.1.9 und 2.4 in keiner Weise zu dem Zweck abgeändert wurden, die Leistung des Motors, die Lenkung, die Kraftübertragung, die Straßenlage oder das Bremssystem zu verbessern. Mit der Ausnahme der nachstehend erlaubten Änderungen und Einbauten kann jedes durch Verschleiß oder Beschädigung unbrauchbar gewordene Teil nur durch das Original entsprechende Ersatzteile ausgetauscht werden. Eine ABE von Ersatz- und Zubehörteilen sagt nichts über die Erlaubnis zur Verwendung der Teile in Fahrzeugen der Gruppe 1 des DAM-Reglements aus. Die Freistellung von Bauteilen bezieht sich nur auf deren ursprünglich zugedachtes Funktionsprinzip und deren zuge dachte Funktion. Das Nachrüsten in ausländische Ausführungen ist nicht erlaubt. Zum Nachrüsten eines Katalysators sind die notwendigen Anpassungsarbeiten erlaubt.

Mehrausstattungen (z. B. Sperre, Fünf- Gang) gelten als Serie, wenn diese in den Fahrzeugprospekten, die bei jedem Vertragshändler ausliegen, ausgedruckt sind. Nicht serienmäßig sind Kfz, die über Tuning -Firmen ausgeliefert werden, ebenso Fahrzeuge, die von Importeuren umgerüstet wurden. Die Nachweispflicht für serienmäßiges bzw. erlaubtes Zubehör obliegt dem Teilnehmer. Kann bei der Technischen Abnahme dieser Nachweis auf Verlangen des Abnehmers nicht vorgelegt werden, erfolgt eine Einstufung in die Gruppe 2 oder 3. Nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kfz in der Gruppe I müssen der Technischen Abnahme den Kfz-Brief oder eine beglaubigte Kopie vorlegen. Grundsätzlich muss jedes Teilnehmerfahrzeug durch entsprechende Fahrzeugdokumente eindeutig zu identifizieren

und einer Klasse zuzuordnen sein. Für die Bereitstellung aller Fahrzeugdokumente ist alleine der Teilnehmer verantwortlich und zuständig.

13.2.1.1 Beleuchtung

Beleuchtungseinrichtungen und ihre Funktionsweise müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Mit den serienmäßig vorgesehenen Lichtquellen dürfen an der Frontseite insgesamt 6 Leuchten angebracht sein. Rückfahrscheinwerfer dürfen nur bei Benutzung des Rückwärtsganges funktionieren. Das Anbringen von Zusatzscheinwerfern darf keinerlei Änderung der Karosserie zur Folge haben.

13.2.1.2 Kraftstoff und Öl

Kraftstoff- und Ölbehälter müssen den serienmäßig vom Hersteller eingebauten entsprechen, Ölkühler freigestellt. „Ölhobel“ bzw. „Schwabbelbleche“ dürfen in die Ölwanne montiert werden. Die Art und Anordnung des Einfüllstutzens oder des Kraftstoffbehälters darf nicht verändert werden. Geprüfte Sicherheitstanks sind erlaubt und müssen nach Herstellervorschrift und allgem. Sicherheitsvorschriften verbaut sein. Abschottung und Abdichtung zum Fahrgastraum sind notwendig. Der Serientank darf nicht ausgebaut werden. Er muss explosions- und brandsicher verfüllt werden. Brems- und Treibstoffleitungen aus für den jeweiligen Zweck zulässigen Materialien, dürfen unter Beachtung allgemeiner Sicherheitsaspekte im Fahrzeuginnenraum verlegt werden.

13.2.1.3 Abgasanlagen

Die Auspuffanlage ist ab Krümmer Ende freigestellt, muss aber aus bauartgeprüften, im Handel erhältlichen Teilen bestehen. Die Lärmgrenzwerte nach Fahrzeugpapieren bzw. Gutachten der Auspuffanlage dürfen nicht überschritten werden. Zum Nachrüsten eines Katalysators sind die notwendigen Anpassungsarbeiten erlaubt.

13.2.1.4 Elektrische Ausrüstung

Die Spannung der elektrischen Anlage darf geändert werden. Die ursprüngliche Batterie kann durch eine stärkere Batterie ersetzt werden, jedoch unter der Bedingung, dass der ursprüngliche Standort gewahrt bleibt. Die Zündspule, der Kondensator, der Verteiler, der Spannungsregler sind freigestellt. Zündkerzen sind in Fabrikat und Typ freigestellt. Freigestellt wird außerdem die Wahl der Lichtmaschine.

13.2.1.5 Fahrwerk und Aufhängung

Die Fahrzeugfedern sind in ihren Originalaufnahmen freigestellt; d.h., sie müssen in allen Punkten, speziell Durchmesser und Windungsauslauf (bei Schraubenfedern), in den Originalaufnahmen passen. Auch erlaubt sind höhenverstellbare Fahrwerke (Gewindefahrwerke), die nach § 22 StVZO in Verbindung mit §20 StVZO eintragungsfrei (ABE) oder nach §19(3) StVZO eintragungspflichtig (Teilegutachten) sind. Stoßdämpfer sind in Fabrikat und Typ freigestellt. Die ABE darf dadurch nicht erlöschen. Jedoch darf nichts hinzugefügt werden, und es ist nicht erlaubt, ihre ursprüngliche Bestimmung, wie vom Hersteller

vorgesehen, ihre Anzahl und ihr Funktionsprinzip zu verändern. Unter Funktionsprinzip ist zu verstehen: hydraulische oder Reibungsstoßdämpfer. Ihre ursprüngliche Aufhängung darf nicht geändert werden. Die Fahrzeughöhe muss den gesetzlichen Bestimmungen (Originalhöhe +/- 5 cm), gemessen mit Originalbereifung, entsprechen. Die Verwendung von einem Achsstabilisator je Achse ist freigestellt. Je Achse ist eine Domstrebe erlaubt.

13.2.1.6 Räder und Reifen

Die Felgen müssen in Type und Abmessung dem Original entsprechen. Sie dürfen dem neuesten Modell des jeweiligen Fahrzeugtyps angepasst sein. Leichtmetall-, Stahl- und Sportfelgen müssen dem o.g. entsprechen. Die Nachweispflicht obliegt dem Teilnehmer (+/- 3 mm Toleranz bei der Einpresstiefe). Die Reifengröße auf den o.g. Felgen ist freigestellt. Grundsätzlich sind alle für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Reifen erlaubt. Darüber hinaus dürfen Reifen verwendet werden, die mit einer Größenbezeichnung des Herstellers nach ECE- R 30 (z.B. 175/50R13) auf der Reifenflanke gekennzeichnet sind. Eine Betriebskennung (z.B. 72H) ist nicht erforderlich. Das Profil muss in Serie ("gebacken", nicht geschnitten) gefertigt sein. Prüfrillen und Ähnliches, welche in erster Linie dem Feststellen des noch vorhandenen Gummiaufbaues dienen, gelten nicht als Profil. Das nachträgliche Anbringen (Einzelanfertigungen) von Profil (auch werkseitig) ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für das Nachschneiden von Profilen. Bei allen Wettbewerben, die nicht ausschließlich auf abgesperrten Strecken und Plätzen stattfinden, ist eine Straßenzulassung der Reifen erforderlich, unter Einbeziehung und Beachtung der Vorschriften von StVO und StVZO für das entsprechende Fahrzeug. Serienmäßige Radbefestigungen dürfen auf solche mit Stehbolzen und Muttern umgerüstet werden. Die Umrüstsätze müssen dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen und dürfen keine weiteren Veränderungen (z.B. Spurbreite) nach sich ziehen.

13.2.1.7 Zubehör

Zubehör am Fahrzeug ist dann erlaubt, wenn keinerlei Einflüsse auf das Fahrverhalten des Fahrzeuges ausgeübt werden. Es darf nicht die Leistung des Motors, die Art der Lenkung, die Straßenlage und das Bremssystem verändern. Alle vom Hersteller vorgesehenen Kontrolleinrichtungen dürfen nicht geändert werden. Das Anbringen von zusätzlichen Verschlüssen an Motorhaube und Kofferraum ist erlaubt. An jeder beliebigen Stelle können Isolierplatten zum Schutz der Insassen gegen Brand angebracht werden. Verwendung von Sportlenkrädern, soweit diese eine ABE, ein Gutachten oder einen Prüfbericht besitzen, woraus die Unbedenklichkeit lt. StVZO hervorgeht, ist freigestellt. Sitze müssen den Bestimmungen der StVZO entsprechen. Auf Lehnenverstellung kann verzichtet werden.

13.2.1.8 Karosserie

An keinem Teil der Karosserie darf etwas entfernt oder geändert werden. Auch darf nichts hinzugefügt werden (Armaturenbrett, Anzahl der Sitze, alle Ausstattungen, ganz gleich an welcher Stelle). Erlaubte Ausnahmen: Front-, Heck- und Seitenspoiler und das Entfernen des Reserverades, sowie der Reserveradabdeckung und -halterung. Ebenso erlaubt ist das Entfernen der Bodenbeläge im Fahrzeuginnenraum und Kofferraum. Zum Ein- und Ausbau des zulässigen

Zubehörs (Drehzahlmesser usw.) sind Anpassungsarbeiten erlaubt. Für Serienfahrzeuge sind Stoßstangen vorgeschrieben, sofern sie vom Hersteller vorgesehen sind. Radkappen und Zierleisten dürfen entfernt werden. Das Umrüsten des Fahrzeuges auf Verbundglasscheiben ist statthaft, sofern die Fensterrahmen nicht verändert werden. Bei Fahrzeugen mit Heckmotoren ist das Aufstellen der Motorhaube gestattet. Die Verwendung von einem Achsstabilisator je Achse ist freigestellt. Je Achse ist eine Domstrebe erlaubt.

13.2.1.9 Überrollvorrichtung

Bei Einbau von Überrollvorrichtungen ist das Entfernen der Rückbank und Rücklehne erlaubt, jedoch müssen diese TÜV-abgenommen sein, oder es muss ein Herstellergutachten vorliegen. Notwendige, bzw. in den Herstellerpapieren geforderte Anpassungsarbeiten an Karosserie und Fahrzeugausstattung sind erlaubt.

13.2.1.10 Mindestgewicht

Das Mindestgewicht für Fahrzeuge der Gruppe 1 liegt 5% unter dem in der Betriebserlaubnis bzw. ABE angegebenen Leergewicht. Die vom Gesetzgeber definierten und den Fahrzeugpapieren zu entnehmende teilweise recht unterschiedliche Voraussetzungen zur Gewichtsermittlung sind zu beachten. Für die Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen ist auch in diesem Fall der Teilnehmer zuständig. Die genannten 5 % beinhalten alle erlaubten Veränderungen am Fahrzeug.

13.2.2 Gruppe 2 - Verbesserte Fahrzeuge

Alle Änderungen und Ergänzungen an Serienfahrzeuge, die nicht unter die von 20.2.1.1 bis 20.2.1.8 genannten fallen, führen eine Einstufung in die Gruppe 2 nach sich. Fahrzeuge der Gruppe 2 müssen so motorisiert sein, wie diese in Serie vom Fahrzeughersteller für den jeweiligen Typ in Europa bestückt waren oder sind. Dies bezieht sich auf den Motorblock. Zylinderkopf, Vergaser, Einspritzanlagen und alle sonstigen Motorteile sind freigestellt. Der Motor muss in dem vom Hersteller vorgesehenen Bereich (Front-, Mittel- oder Heckmotor) verbleiben. Kfz mit Motoren anderer Typen, auch solchen gleichen Fabrikats, werden in die Gruppe 3 eingestuft, ebenso Fahrzeuge, deren Karosserie so verändert wurde, dass der Ur -Typ nicht mehr klar erkennbar ist. Das Abmontieren von Karosserieteilen, wie z.B. Türen und Hauben, ist unzulässig (ausgenommen Stoßstangen) und ergibt auch keine Möglichkeit zur Einstufung in Gruppe 3.

13.2.2.1 Mindestgewichte

Für Fahrzeuge deren Karosserieserien-Baubeginn bis einschl. 1972 lag, gelten folgende klassenbezogene Mindestgewichte:

Klasse 7: bis 750 ccm	500 kg
bis 1000 ccm	560 kg
Klasse 8:	580 kg
Klasse 9:	610 kg
Klasse 10:	660 kg
Klasse 11:	730 kg

Klasse 12: 790 kg

Als eine Karosserieserie werden z.B. bezeichnet: NSU 1000 bis 1200 (Typ 67), Simca 1000 bis Rallye 3, VW „Käfer“ usw. Bei diesen Fahrzeugen darf weder die Lage der Nockenwelle noch die Anzahl der Ventile geändert werden. Dynamische Verstellung der Steuerzeiten ist verboten.

Für alle anderen Fahrzeuge (ausgenommen Rundstreckenrennen) gelten folgende

klassenbezogene Mindestgewichte:

Klasse 7: bis 750 ccm 550 kg

bis 1000 ccm 610 kg

Klasse 8: 630 kg

Klasse 9: 650 kg

Klasse 10: 710 kg

Klasse 11: 800 kg

Klasse 12: 870 kg

Zusatzgewichte zum Erreichen des nötigen Gewichtes sind bei fach- und sachgerechter Befestigung erlaubt.

13.2.2.2 Scheiben

Seiten- und Heckscheiben dürfen durch mindestens 3 mm dicke Sicherheits -Kunststoffscheiben ersetzt werden. Die Windschutzscheibe muss aber aus Verbundglas (mit amtlichem Prüfzeichen) sein. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen

Splitterschutzfolien (durchsichtig) an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das gilt für den Rallye-, Berg- und Rundstreckensport. Es besteht eine Empfehlung für den Automobil - Slalomsport. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten -und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

Fahrer - und Beifahrertür müssen von innen und außen, auf für jedermann erkennbare Art, leicht und schnell zu öffnen sein.

13.2.2.3 Kraftstofftank

Der Treibstofftank muss aus einem nichtbrennbaren Material sein. Er muss mit dem Fahrzeug fest verbunden und gegen ein Auslaufen wirksam geschützt sein. Der Tank muss gegen die Fahrgastzelle wirkungsvoll abgeschottet und abgedichtet sein. Die Entlüftung darf nur über ein Sicherheitsventil erfolgen. Eigenbautanks sind bei Fahrzeugen der Gruppen 2 und 3 bis zu einem Fassungsvermögen von 20 Litern erlaubt. Die Tanks müssen nach heutigem Stand der Technik gefertigt sein und aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Es ist verboten, dem Kraftstoff/Luftgemisch weitere verbrennungsfördernde Komponenten (Lachgas etc.) beizumischen.

13.2.2.4 Batterie

Batterien, die im Fahrgastraum eingebaut sind, müssen so abgesichert sein, dass ein Auslaufen der Batteriesäure auch bei einem Unfall (Überschlag) verhindert wird. Außerdem müssen Batterien fest und sicher verschraubt sein. Jegliches Provisorium ist strikt verboten.

13.2.2.5 Abgasanlage

Auspuffanlagen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht im Fahrgastraum verlegt sein.

13.2.3 Gruppe 3 (Slalom- und Bergsport) - Formel-. Eigenbau - und

Spezialtourenwagen

13.2.3.1 Klasse 13

Die Fahrzeuge der Klasse 13 müssen mit mind. 10 Zoll großen Rädern ausgerüstet sein. Das Mindestgewicht der fahrfertigen Fahrzeuge darf nicht unter 250 kg liegen. Alle Fahrzeuge ohne geschlossene Karosserie müssen mit Überrollbügel und einem Sicherheitsgurt (mind. Dreipunkt) ausgerüstet sein. Beispiele für Fahrzeuge Klasse 13: Formel 3, Eigenbau Monoposti etc.

13.2.3.2 Klasse 14

Bei der Klasse 14, den Spezialtourenwagen, handelt es sich um geschlossene Fahrzeuge, die auf Grund von Motorisierung (Hubraumüberschreitung, geänderter Motorstandort, Motoren anderer Typen) nicht mehr in Gruppe 2 eingestuft werden können. Das Mindestgewicht wird nach tatsächlichem Hubraum wie in Gruppe 2 ermittelt (siehe klassenbezogenes Mindestgewicht). Tourenwagen der Klasse 14 müssen eine Karosserie besitzen, die aus einer Serienfertigung mit Zulassung durch die StVZO stammt (auch Kleinstserien mit Einzelabnahme). Ansonsten gilt das Reglement der Gruppe 2.

13.2.3.3 Klasse 15

Bei den Fahrzeugen der Klasse 15 handelt es sich um (sogenannte) Silhouetten Fahrzeuge (z.B. Silver-Cras), die nach den Vorgaben und Richtlinien des Internationalen Automobilverband für den Bergrennsport aufgebaut wurden, sowie um Buggies, Lotus Seven, Berg-Spider und ähnlichen Fahrzeugen.

13.3 Phonmessung

Bei DAM genehmigten Wettbewerben dürfen Phonmessungen nur nach der DAM-Messmethode in dB(A) mit den Grenzwerten lt. Punkt 13.3.2 durchgeführt werden, es sei denn, die zuständige Erlaubnisbehörde (z.B. Bez. -Regierung) verlangt nachweislich andere Werte. Die Überwachung ist obligatorisch.

13.3.2 Grenzwerte

Ab 1992 gelten für alle von der DAM genehmigten Veranstaltungen folgende Grenzwerte in dB(A) für das Standgeräusch nach DAM-Nahfeldmessung.

13.3.2.1 Gruppe I

Grenzwert nach Kfz-Brief (-schein) + 2 dB(A) amtl. Toleranz;

13.3.2.2 Gruppe II, III

98 dB(A) + 2 dB(A) Toleranz

13.3.2.3 Einhaltung der Grenzwerte

Die zulässigen Geräuschwerte gelten für die Dauer des gesamten Wettbewerbes. Fahrzeuge mit wirkungsloser Auspuffgeräuschdämpfung (z. B. abgebrochenem Auspuffrohr) sind bei Rennen nach dem Auftreten des Schadens vom Rennleiter an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, muss das Fahrzeug aus dem Wettbewerb genommen werden (die Fahrer gelten als "nicht in Wertung").

13.3.3 Geräuschmessung

Die Messung ist von der Technischen Abnahme durchzuführen. Die Bereitstellung der erforderlichen Messgeräte hat der Veranstalter sicherzustellen und mit dem Sportkommissar abzustimmen.

13.3.4 Messmethode

Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung:

In gleicher Höhe, jedoch mindestens 20 cm über dem Boden, im Abstand 50 cm ($\pm 2,5$ cm) von der Auspuffmündung, im Winkel von 45° ($\pm 10^\circ$) zur Ausströmrichtung, bei dicht nebeneinanderliegendem Doppelauspuff ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen, bei zwei und mehr weiter auseinanderliegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen, es gilt der höhere Wert.

Nur über festem Boden messen, nicht über Gras, losem Schnee usw.

Im Umkreis von 2 m um das Mikrofon dürfen keine reflektierenden Gegenstände oder andere Geräuschquellen vorhanden sein.

Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrofon aufhalten.

Wind - und andere Störgeräusche müssen 10 dB(A) unter dem Grenzwert liegen, d. h. sie dürfen nicht mehr als z. B. 90 dB(A) bei einem Grenzwert von 100 dB(A) betragen.

Gemessen wird einheitlich bei einer Motordrehzahl von 4000 U/min.

Der Geräuschwert muss dreimal gemessen werden. Aus den drei Messwerten ist ein Mittelwert zu bilden.

Der Mittelwert darf den Grenzwert nicht überschreiten, da im Grenzwert alle Toleranzen bereits enthalten sind.

13.3.5 Auspuffanlagen

Die Auspuffanlagen müssen dem üblichen Stand der Technik entsprechen:

Vom Motor bis zu der /den Endrohröffnung/en an der Karosserieaußenseite dürfen keine weiteren Öffnungen im Motorraum oder unter dem Fahrzeug vorhanden sein. Vorrichtungen zur vorübergehenden Drosselung sowie zur wahlweisen Leitung des Abgasstroms durch unterschiedliche Teile der Auspuffanlage oder ins Freie sind nicht zulässig. Sind mehrere Endrohre vorhanden, darf keines davon durch lösbare Deckel ganz oder teilweise verschlossen sein. Zusätzliche Dämpfungsvorrichtungen in den Endrohren sind nicht zulässig. Dazu gehören auch vorübergehend wirksame Mittel wie Putz- oder Stahlwolle.

14. Verbindliche Richtlinien für den DAM-Automobilsport

14.1. Allgemeines

Die Grundlagen für den DAM-reglementierten Automobilsport sind die DAM-Sportstatuten, die von der ASK der DAM erstellt wurden und jedem Inhaber eines DAM-Sportfahrausweises bekannt sein müssen. Ihr oberster Grundsatz ist die Erziehung zu sportlich-fairem Verhalten im Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen Verkehrsteilnehmern unter besonderer Hervorhebung der Verkehrserziehung. Die nachstehenden Richtlinien sind in dem Bestreben entstanden, für das ganze Bundesgebiet einen einheitlichen Rahmen für die Organisation, die Wertung und die Aufgabenstellung bei motorsportlichen Wettbewerben zu schaffen. Sie sind für den DAM -reglementierten Motorsport verbindlich. Die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen jedweder Art ist verboten. Der Konsum von Alkohol oder Drogen ist auch dem gesamten Veranstalterpersonal während ihres Einsatzes bei Motorsportveranstaltungen verboten. Für „Restalkohol“ gilt sinngemäß das gleiche.

14.1.1 Toiletten

Bei Automobil - und Bergslalom muss mindestens eine Toilette in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

14.1.2 Startnummern

Startnummern müssen bei allen Veranstaltungen und Fahrzeugen schwarz auf weißem Grund gedruckt sein und eine Zifferngröße von mindestens 22 cm aufweisen.

14.1.2 Wettbewerbsstrecke und Fahrvorschriften

Alle Streckenabschnitte eines Wettbewerbes, die der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen, werden grundsätzlich im Einbahnsystem befahren. Das Bewegen eines Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung, gleich aus welchem Grund, ist strengstens untersagt. Freiwilliges Anhalten auf der Strecke, in eventuell vorhandenen Sicherheits- oder Auslaufzonen sowie unmittelbar vor oder nach einer Kurve, gilt als Gefährdung und ist ebenso verboten.

Fahrer, die aus zwingenden Gründen anhalten, müssen ihr Fahrzeug möglichst abseits der Strecke abstellen. Den Anordnungen der Fahrt -/Rennleitung und der von ihnen eingesetzten Sportwarten ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Fahrer, denen ein Verstoß gegen die Fahrvorschriften nachgewiesen wird, werden vom Sportkommissar in Strafe genommen. Bei schweren Verstößen kann Wertungsausschluss erfolgen. Es ist Pflicht aller Fahrer, Behinderungen anderer Teilnehmer zu vermeiden und gegebenenfalls einem schnelleren Teilnehmer die Möglichkeit des Überholens durch Betätigen des entsprechenden Blinkers anzuzeigen und, wenn erforderlich, die Ideallinie freizugeben. Das vorsätzliche Verursachen von Flurschäden ist strengstens untersagt!

Dies gilt sinngemäß auch für Gleichmäßigkeitsprüfungen, Sollzeitprüfungen etc.

14.1.5 Parc fermé und dazugehörige Bestimmungen:

Die Veranstalter sind gehalten, die Parc fermé Bestimmungen, welche nach der Technischen Abnahme bis zur Aufhebung des Parc fermé für die Fahrzeuge gelten, bestmöglich zu überwachen. Dazu gehört auch die „fremde Hilfe“. Wenn räumlich und wettbewerbsspezifisch möglich, stellt ein „Vorstart Parc Fermé“, in welchem die Teilnehmerfahrzeuge in der Zeit zwischen Technischer Abnahme und Aufruf zum Start abgestellt werden, eine optimale Lösung dar. Die Parc fermé Bestimmungen sagen aus, dass in dieser Zeit an den Wettbewerbsfahrzeugen grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen werden dürfen und jegliche Arbeiten am Fahrzeug verboten sind. Je nach Wettbewerbsart sind davon Ausnahmen möglich (z.B. bei Rallyes auf ausgewiesenen Plätzen oder Arbeiten der Teilnehmer am Fahrzeug mit an Bord befindlichen Mitteln, erlaubte Arbeiten zwischen den Sitzungen/Rennen bei Rundstreckenrennen, Reifenwechsel aus Witterungsgründen, etc.). Siehe dazu auch Abschnitt E, Punkt 5. Wenn bei der jeweiligen Wettbewerbsart möglich, muss ein räumlich abgegrenzter und überwachter Platz als „Parc fermé“ vom Veranstalter ausgewiesen werden, in den die Fahrzeuge sofort nach der Zieldurchfahrt verbracht werden müssen. Innerhalb dieses Platzes sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten.

Ist es, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, diese Vorgaben bezüglich der Räumlichkeit zu erfüllen, kann in Absprache mit dem Sportkommissar eine Ersatzlösung praktiziert werden. Diese Lösung muss aber sicherstellen, dass alle Interessen der Teilnehmer und der DAM gewahrt bleiben. Abweichungen hiervon gehen alleine zu Lasten des Veranstalters, der dafür in jedem Fall die Verantwortung trägt. Weitere Bestimmungen zum Thema „Parc fermé“ auch bei den einzelnen Wettbewerbsarten, die vorrangig zu den hier unter „Allgemeines“ beschrieben gelten. Ebenso Punkt 15.3.

14.2. Orientierungsfahrten

Aufgrund der geringen Anzahl von Veranstaltungen im Orientierungssport wird auf die detaillierte Beschreibung des Regelwerkes an dieser Stelle verzichtet. Es kann bei Bedarf in der NAVC-Sportabteilung angefordert werden. Die Fahrzeuge müssen alle ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sein und den geltenden Bestimmungen entsprechen.

14.3 Slalomwettbewerbe

Slalomwettbewerbe werden in die beiden Gruppen, Straßen - und Platzslalom unterteilt. Von der DAM genehmigte Slalomwettbewerbe werden auf öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen oder nichtöffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen durchgeführt. Die Streckenlänge muss mindestens 700 m betragen, bei Benutzung einer Straße muss diese den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sind an der Strecke Leitplanken vorhanden, müssen diese nach unten abgesichert sein. Gegebenenfalls ist vom Veranstalter ein Unterfahrschutz an den Leitplanken anzubringen. Als Veranstaltungs-Bezeichnung ist die Zusatzbezeichnung Renn-Slalom etc. nicht statthaft.

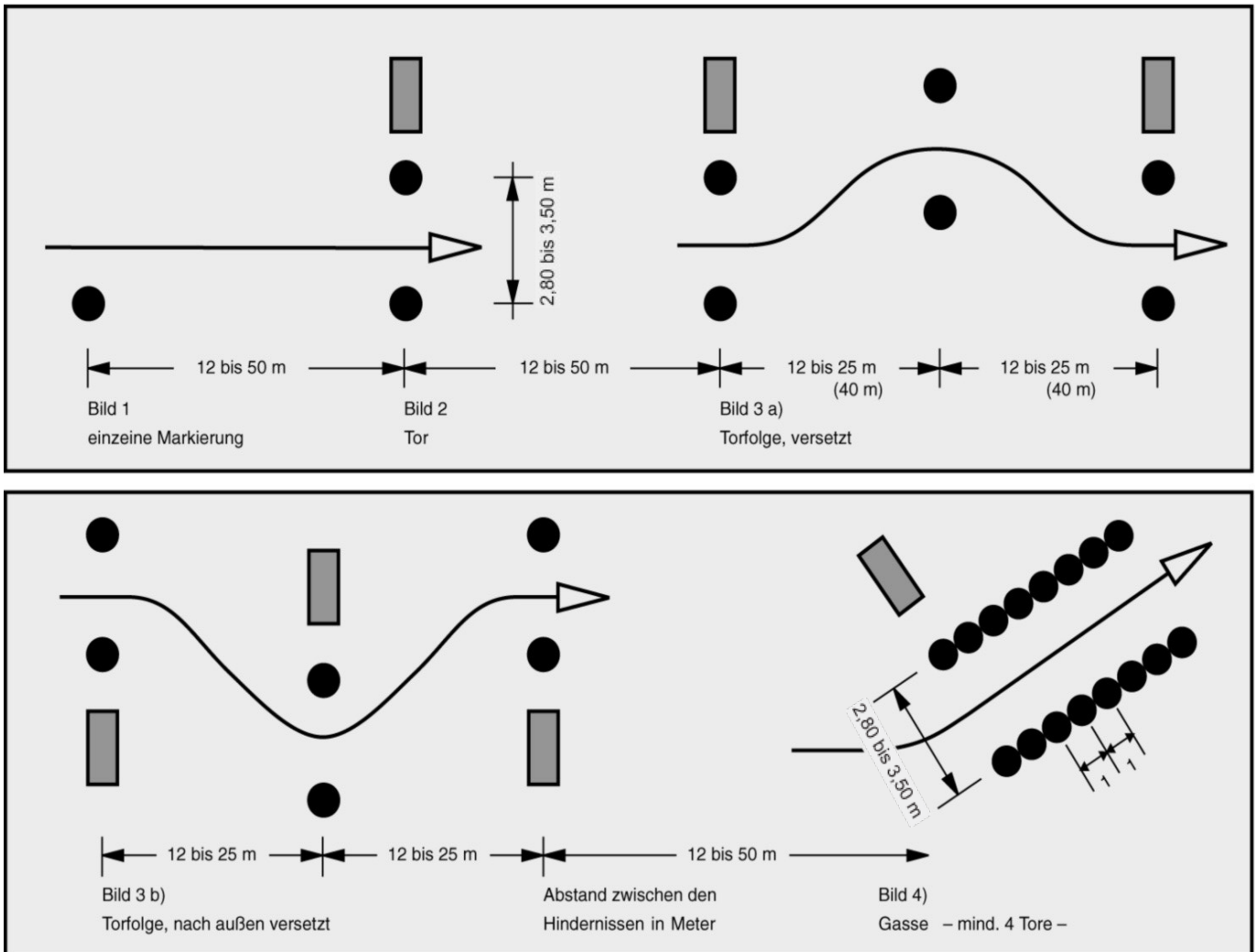
14.3.1 Streckenaufbau

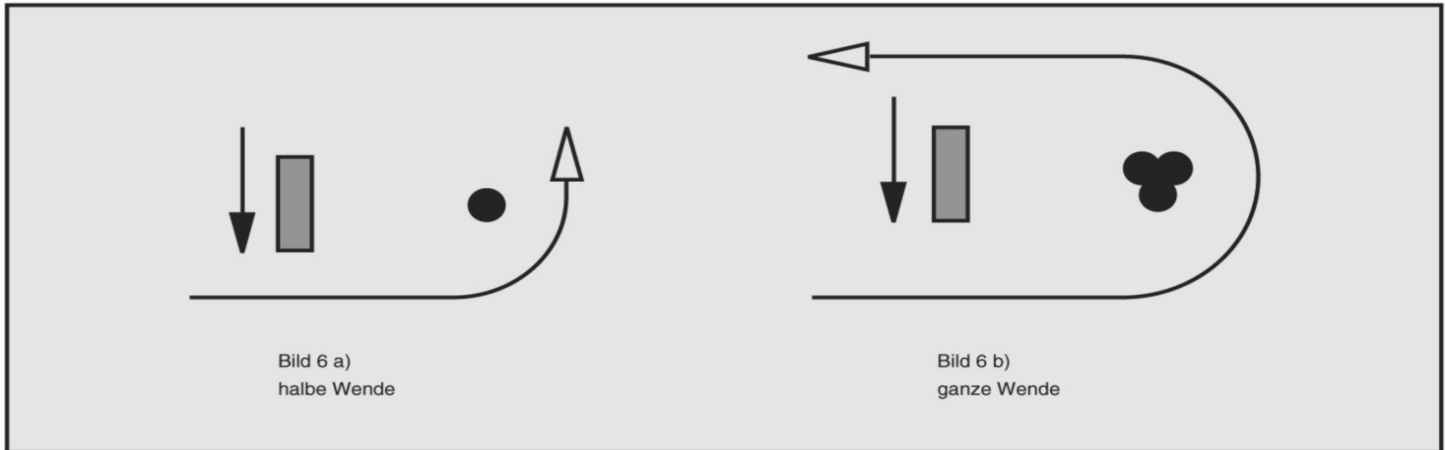
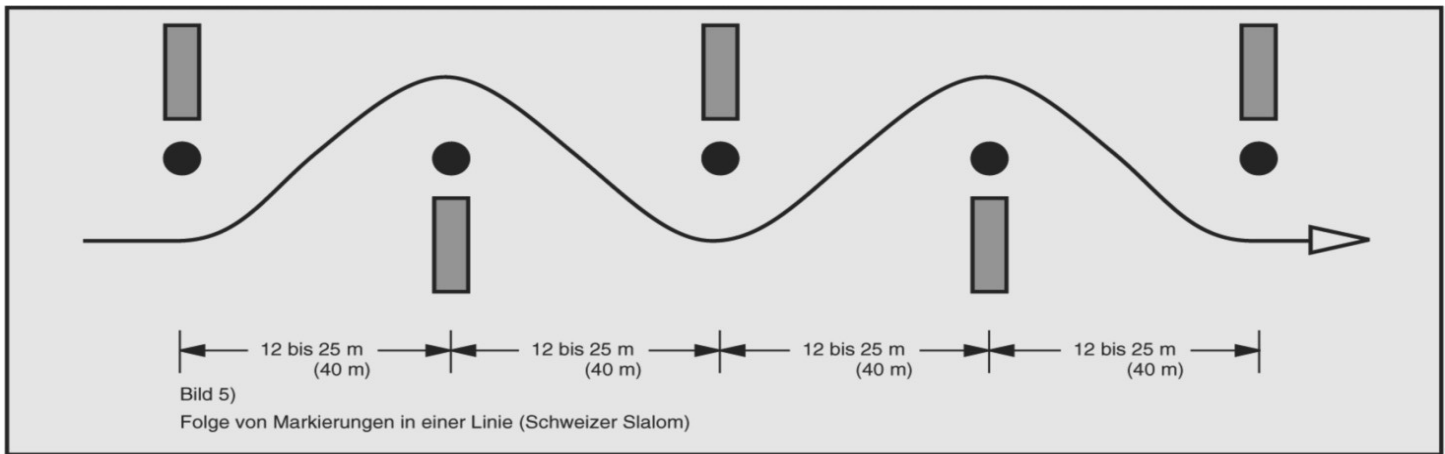
Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, dass die Chancen für alle Automobile in etwa gleich sind und die Fahrkunst letztlich entscheidend ist. Es sind mindestens 10 Richtungsänderungen einzubauen. Als solche gelten folgende

Aufgaben:

- a) = einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone (Bild 1)
- b) = einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
- c) = Torfolge (Bild 3a und 3b)
- d) = Gasse, markiert durch mehrere seitlich aufgebauten Pylonen (Bild 4)
- e) = Folge von Markierungen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Bild 5)
- f) = Wende, halbe Wende 90 Grad, ganze Wende 180 Grad (Bild 6a und 6b).
- g) = Gerade max. 200 m, nur 2 x pro Strecke

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) müssen mind. einmal enthalten sein. Die Wenden dürfen nur eingebaut werden, wenn es die Strecke erfordert.





Zeichenerklärung: ● = Pylon ■ = Strohballen oder Dachlatten () = m - Angaben bei Slalom auf Bergstrecke

14.3.2 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer

Bei allen Wettbewerben wird von den Teilnehmern das Tragen von körperbedeckender Kleidung (mindestens Schulterbedeckend, lange Hose) und geschlossenen Schuhen verlangt. Es ist ein Helm mit mind. E-Prüfzeichen zu tragen. Das Tragen eines Flammabweisenden Overalls wird empfohlen.

14.3.3 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter

Es muss entweder ein Fahrzeug (mind. KTW) mit einem Rettungssanitäter oder ein Rettungssanitäter mit Notfallmedizinischer Ausstattung (DIN-Koffer oder Rucksack) mit Anbindung an die zuständige Rettungsleitstelle anwesend sein. Die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes muss gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

Für ausreichend Brandschutz ist zu sorgen. (Maximal 50 Meter zu jedem Punkt auf der Strecke 1x6 Kg Feuerlöscher)

Feste u. natürliche Hindernisse im unmittelbaren Bereich der Streckenführung müssen in geeigneter Weise abgesichert sein (Strohballen, Reifen od. ähn.)

14.3.4 Klasseneinteilung

Fahrzeuge ohne festes Dach müssen in allen Gruppen mit einem Überrollbügel ausgerüstet sein. Alle Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurt ausgerüstet sein.

Klasseneinteilung:

Klasse 1 =	bis 1000 ccm	Gruppe 1
Klasse 2 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 1
Klasse 3 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 1
Klasse 4 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 1
Klasse 5 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 6 =	über 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 7 =	bis 1000 ccm	Gruppe 2
Klasse 8 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 2
Klasse 9 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 2
Klasse 10 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 2
Klasse 11 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 12 =	über 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 13 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 14 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 15 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3

14.3.5 Ablauf

Eine Skizze der Strecke ist der Nennungsbestätigung beizufügen und/oder am Veranstaltungsort öffentlich auszuhängen.

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Punktrichter eingesetzt werden, welche die Fahrer schriftlich und alleinverantwortlich in einer Kontrollliste notieren. Der Sportkommissar muss mindestens 1 Stunde vor der 1. Startzeit die Strecke abnehmen.

Grundsätzlich darf sich nur 1 Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahme: Es dürfen sich dann 2 Teilnehmer auf der Strecke befinden, wenn eine Begegnung der Fahrzeuge ausgeschlossen werden kann (Sicherheitsabstand).

Der Start erfolgt mit laufendem Motor, Doppel- oder Mehrfachstart eines Fahrers, auch auf einem anderen Pkw, ist ausschließlich in 2 unterschiedlichen Gruppen zulässig. Ausnahme: Start mit PKW und Kart bei geändertem Streckenaufbau lt. Kartreglement.

Der Start hat klassenweise zu erfolgen. Die Ausschreibung muss die Angabe von festen Startzeiten der jeweiligen Klassen im Zeitplan enthalten. Die Fahrzeuge der Gruppe 3 sind etwa in der Mitte des Gesamtstarterfeldes einzuordnen. Ebenfalls wird empfohlen, nach dem Durchlauf einer Klasse hierfür den Aushang zu tätigen und eine klassenweise Siegerehrung durchzuführen, um den Startern der früheren Klassen die Wartezeit bis zum Ende der Gesamtveranstaltung zu ersparen. Eine ev. Mittagspause ist möglichst so zu legen, dass kein Teilnehmer benachteiligt ist.

Während eines Wettbewerbes darf die Strecke nicht geändert werden. Zuschauerräume müssen deutlich abgegrenzt sein und sich im ausreichenden Sicherheitsabstand von der Strecke befinden.

Ein erneuter Start ist nur dann möglich, wenn im Falle höherer Gewalt ein Lauf abgebrochen werden muss. Ob höhere Gewalt vorliegt, entscheidet der Sportkommissar. Ein techn. Defekt gilt nicht als höhere Gewalt. Bei Pannen auf der Strecke ist diese unverzüglich zu verlassen.

14.3.6 Wertung

14.3.6.1 Fahrzeit

Die Slalomstrecke muss nach dem Trainingslauf vom Teilnehmer zweimal/dreimal mit stehendem Start durchfahren werden. Gewertet wird die Fahrzeit zuzügl. der eventuellen Strafzeit. Daraus ergibt sich die Gesamtzeit pro Durchgang. Der bessere Wertungslauf/die beiden besseren Wertungsläufe (addiert) sind das Endergebnis des Teilnehmers.

Beispiel: 1. Durchgang Fahrzeit 1.24,22 – Strafzeit 10 Sek. – Gesamt 1.34,22
 2. Durchgang Fahrzeit 1.22,53 – Strafzeit 20 Sek. – Gesamt 1.42,53

Im vorliegenden Fall ist der erste Durchgang für die Platzierung maßgebend. Bei Handzeitnahme hat diese mit drei Stoppuhren zu erfolgen. Bei Zeitgleichheit wird der schnellere andere Lauf berücksichtigt.

14.3.6.2 Strecke

Die genannten Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen zu kennzeichnen. Der Streckenverlauf sowie die Verbindungsstrecken zwischen den Wertungsaufgaben dürfen nur durch Kart - oder Autoreifen, Strohhallen oder Dachlattenabschnitte markiert sein. Die Markierungen müssen so deutlich sein, dass ein Verfahren unmöglich ist. Das Umwerfen oder Verschieben dieser Streckenverlauf- Markierungen wird nicht mit Strafsekunden belegt. Nach der Zieldurchfahrt muss die Auslaufstrecke mindestens doppelt so lang sein, wie die Entfernung zwischen der letzten richtungsändernden Pylone und der Ziellinie. Der Standort aller Pylonen muss durch Farbe markiert sein (Ummalen der Pylonen-Bodenplatte mit haltbarer Farbe). Start- und Ziellinie sind mit doppelt gestellten oder größeren Pylonen, die sich im Wertungsbereich des Parcours/Strecke befinden, zu markieren. Zusätzliche Hinweise sind erlaubt. Auf die Vermeidung von Gefahren für die Teilnehmer, besonders bei Kartslaloms, ist zu achten. Verschiebungen der Pylone aus dem markierten Feld werden erst mit Strafpunkten belegt, wenn die Pylone das Feld verlassen hat.

Die Weisungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde sind zu erfüllen. Die Platzverhältnisse sind unbedingt in der Ausschreibung zu beschreiben (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster usw.)

Jeder Teilnehmer hat 3/ 4 Läufe frei; der 1. Lauf gilt als Trainingslauf, und es erfolgt hierzu keine Zeitnahme. Damit ein Trainingslauf als solcher anerkannt und den behördlichen Vorgaben Genüge getan wird, muss das Ziel erreicht werden. Den Teilnehmern muss die volle

Streckenlänge zum Training angeboten werden. Dieser Lauf muss nicht unter Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden.

Bei 2-Tages-Veranstaltungen können bis zu 3 Trainingsläufe gefahren werden. Vom klassenweisen Start darf nicht abgewichen werden. Um den Veranstaltungsablauf flüssiger gestalten zu können, ist die Zusammenstellung der Startgruppen dem Veranstalter überlassen, wobei aber der Start innerhalb dieser Gruppen klassenweise und in regelkonformer Reihenfolge zu erfolgen hat. Klassen mit weniger als fünf Fahrzeugen können vom Ablauf her zur nächsthöheren oder niedrigeren gelegt werden, wobei aber die kleinere Klasse immer zuerst startet. Die Startreihenfolge muss in allen 3/4 Läufen gleich sein. Über Ausnahmen entscheidet der Sportkommissar. Auch Teilnehmer, die bereits im Trainingslauf ausfallen, müssen in der Ergebnisliste aufgeführt werden.

14.3.6.3 Strafen

Umgefahrene od. verschobene Pylone u. Wendemarkierung = 5 Sek. Strafzeit

Ausgelassene Streckenmarkierung (auch Spurgasse) = 15 Sek. Strafzeit

Werden Streckenteile mehrfach befahren und den Streckenposten ist es nicht möglich, eine umgefahren Pylone rechtzeitig wieder aufzustellen, so darf der Lauf nicht wiederholt werden. Die jeweilig anfallenden Strafsekunden werden nur einmal berechnet. Überfährt ein Teilnehmer in einem Lauf die Ziellinie nicht, wird dieser als gefahren gewertet, jedoch nicht zur Wertung herangezogen.

14.3.7 Parc fermé

Nach dem letzten Durchgang müssen alle Fahrzeuge der Klasse an dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz zum "Parc fermé" abgestellt werden. Diese Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist oder mit der Erlaubnis des Fahrtleiters und des Sportkommissars entfernt werden. Der Platz des „Parc fermé“ ist räumlich abzugrenzen, zu kennzeichnen und zu überwachen. Innerhalb des „Parc Fermé“ sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen unter Aufsicht entscheidet der Sportkommissar. Die genaue Zeit von Beginn und Ende der Protestzeit ist festzuhalten. Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge einer Klasse zum selben Zeitpunkt. Den Anweisungen des Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist ebenso wie dem Fahrtleiter und dem durch Armbinden ausgewiesenen Sportwarten unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Wertungsausschluss.

14.4 Bergslalom / Bergprüfung / Bergrennen

14.4.1 Bergslalom

Bergslalom werden auf öffentlichen oder nicht öffentlichen gesperrten Straßen durchgeführt. Die Streckenlänge muss mindestens 1000 m betragen, die Straße muss den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

14.4.1.1 Streckenaufbau

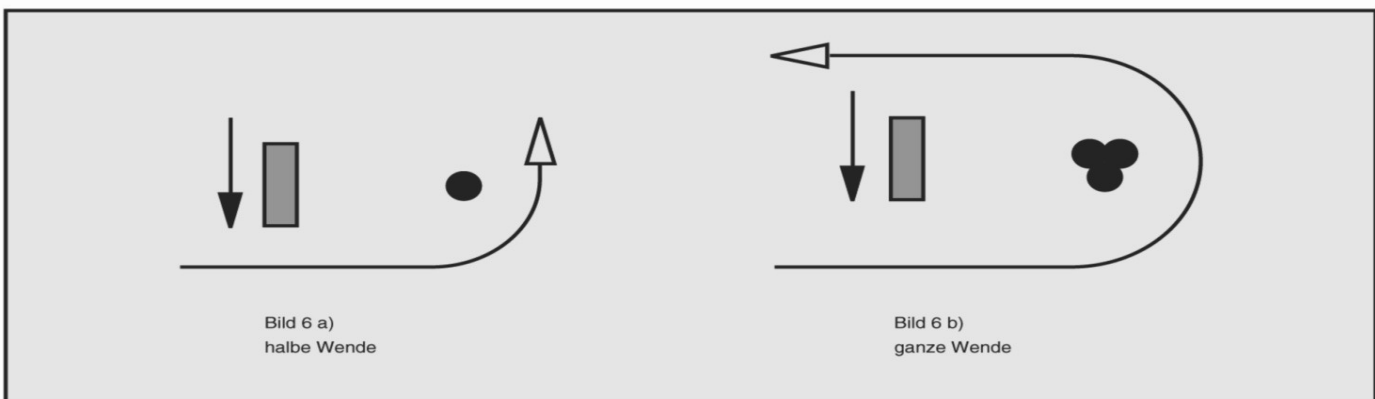
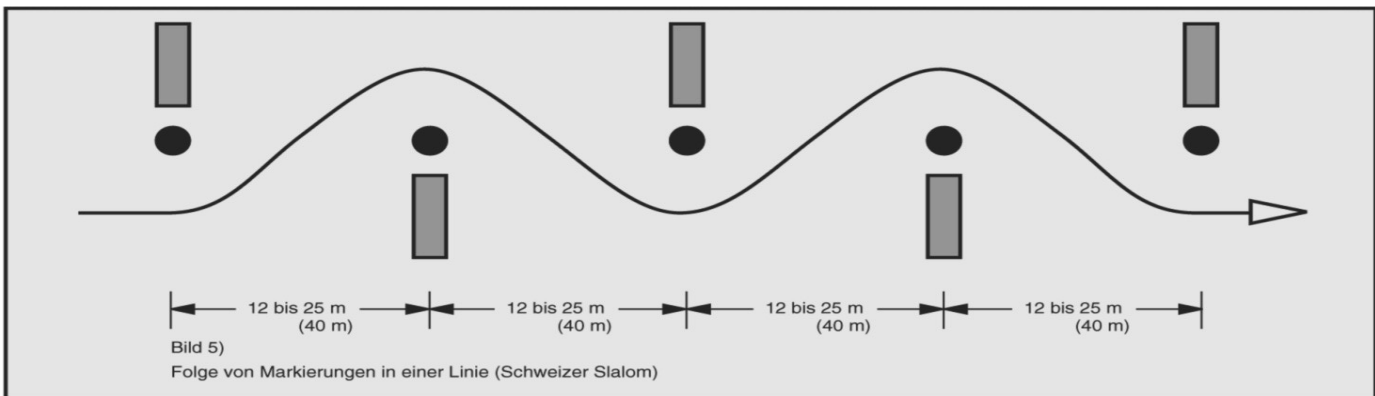
Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, dass die Chancen für alle Automobile in etwa gleich sind und die Fahrkunst letztlich entscheidend ist. Es sind mindestens 10 Richtungsänderungen einzubauen. Als solche gelten folgende

Aufgaben:

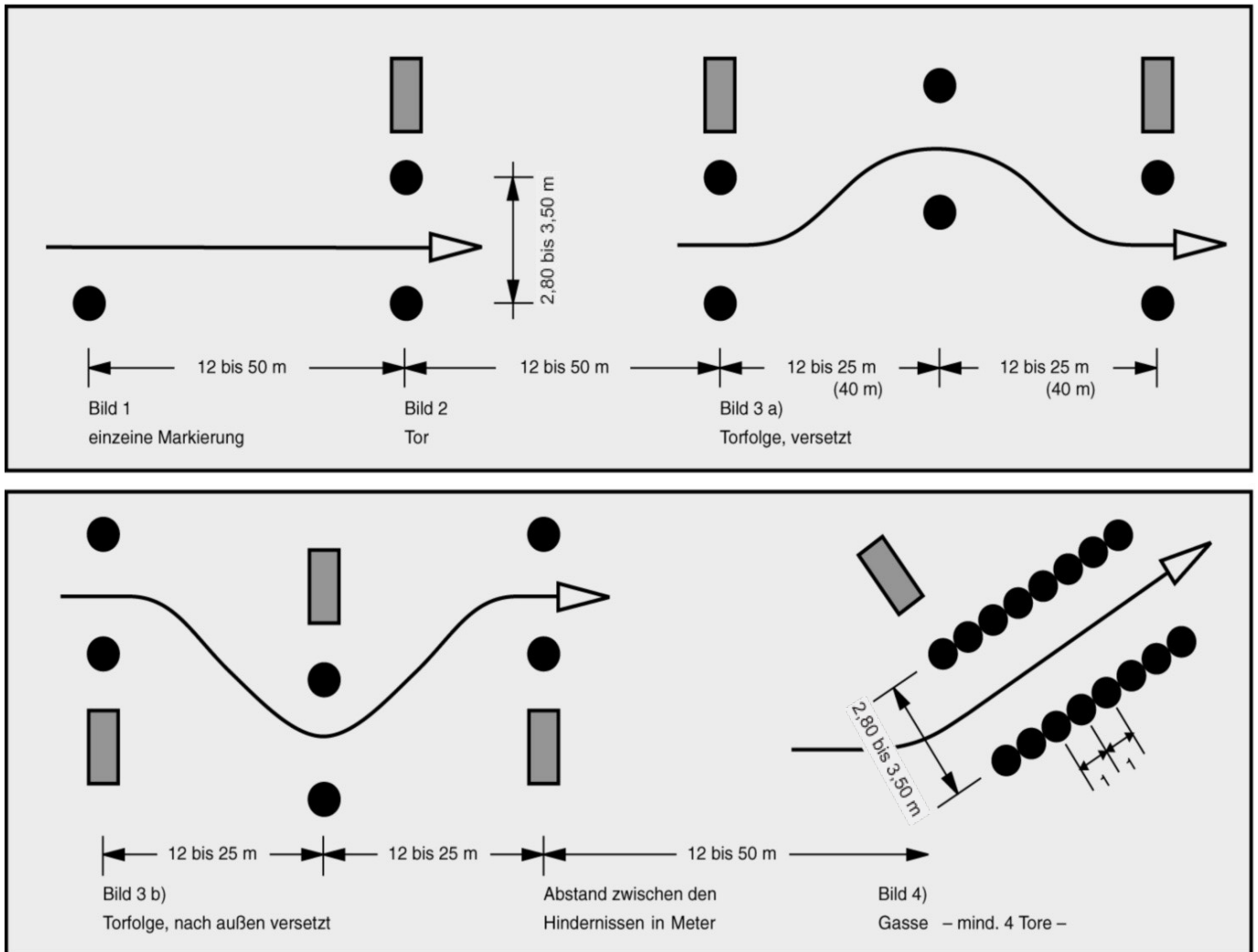
- a) = einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone (Bild 1)
- b) = einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
- c) = Torfolge (Bild 3a und 3b)
- d) = Gasse, markiert durch mehrere seitlich aufgebauten Pylonen (Bild 4)
- e) = Kurve, natürliches Hindernis, Abstände zu anderen Aufgaben (a bis d) bis zu 50m
- f) = Gerade max. 300m. 1 x pro Strecke
- g) = Folge von Markierungen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Bild 5)

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) müssen mind. einmal enthalten sein.

Aufgabe g) darf nur gefahren werden, wenn Straßenbreite und Sicherheitsabstände dies zulassen.



Zeichenerklärung: ● = Pylon █ = Strohballen oder Dachlatten () = m - Angaben bei Slalom auf Bergstrecke



14.4.1.2 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer

Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug, sowie flammabweisende Unterwäsche (FIA- Norm 1986 bzw. 8856 -2000, oder aktueller) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Zur Unterwäsche gehören Hemd, Hose, Socken, Haube, Schuhe sowie Handschuhe.

Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

14.4.1.3 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter

Bei allen Veranstaltungen muss ein Rettungswagen Typ C nach DIN EN 1789 vor Ort sein. Zusätzlich ist die Anwesenheit eines in Notfallmedizin geschulten Arztes oder eines Notfallsanitäters Pflicht. Ebenso muss bei jeder Veranstaltung zum Brandschutz und zur Bergung von Personen aus verunfallten Fahrzeugen ein entsprechendes Fahrzeug nach DAM-Standard mit geschulter Besatzung vor Ort sein. An jedem ausgewiesenen Streckenposten muss ein Feuerlöscher mit mind. 6Kg verfügbar sein. Ein MIC (Medical Intervention Car) mit Ausrüstung nach DAM-Standard oder gleichwertig wird empfohlen.

Grundsätzlich fährt das MIC, dieses wird am Start neben dem Fahrtleiter postiert, immer mit zum Unfall, wenn die Meldung an den Fahrtleiter über einen Einschlag / Überschlag erfolgt. Andere Hilfsdienste (RTW, Feuerwehr etc.) werden je nach Situation nachgeordnet.

Feste und natürliche Hindernisse im unmittelbaren Bereich der Streckenführung müssen in geeigneter Weise abgesichert werden (Strohballen, Reifen, oder ähnliches)

14.4.1.4 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen

Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen: Es müssen alle Fahrzeuge wenigstens mit einem Überrollkäfig mit Flankenschutz nach DAM-Reglement ausgerüstet sein. Ein 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis muss im vorderen Fahrgastraum montiert sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Befestigung zu sichern. Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen. Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer. Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden. Die Frontscheibe muss aus Verbundglas mit amtl. Prüfzeichen bestehen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

14.4.1.5 Klasseneinteilung

Fahrzeuge ohne festes Dach müssen in allen Gruppen mit einem Überrollbügel ausgerüstet sein. Alle Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurt ausgerüstet sein.

Klasseneinteilung:

Klasse 1 =	bis 1000 ccm	Gruppe 1
Klasse 2 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 1
Klasse 3 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 1
Klasse 4 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 1

Klasse 5 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 6 =	über 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 7 =	bis 1000 ccm	Gruppe 2
Klasse 8 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 2
Klasse 9 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 2
Klasse 10 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 2
Klasse 11 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 12 =	über 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 13 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 14 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 15 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3

14.4.1.6 Ablauf

Eine Skizze der Strecke ist der Nennungsbestätigung beizufügen und/oder am Veranstaltungsort öffentlich auszuhängen.

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Punktrichter eingesetzt werden, welche die Fahrer schriftlich und alleinverantwortlich in einer Kontrollliste notieren. Der Sportkommissar muss mindestens 1 Stunde vor der 1. Startzeit die Strecke abnehmen.

Grundsätzlich darf sich nur 1 Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahme: Es dürfen sich dann 2 Teilnehmer auf der Strecke befinden, wenn eine Begegnung der Fahrzeuge ausgeschlossen werden kann (Sicherheitsabstand).

Der Start erfolgt mit laufendem Motor, Doppel- oder Mehrfachstart eines Fahrers, auch auf einem anderen Pkw, ist nicht zulässig. Ausnahme: Start mit PKW und Kart bei geändertem Streckenaufbau lt. Kartreglement.

Der Start hat klassenweise zu erfolgen. Die Ausschreibung muss die Angabe von festen Startzeiten der jeweiligen Klassen im Zeitplan enthalten. Die Fahrzeuge der Gruppe 3 sind etwa in der Mitte des Gesamtstarterfeldes einzuordnen. Ebenfalls wird empfohlen, nach dem Durchlauf einer Klasse hierfür den Aushang zu tätigen und eine klassenweise Siegerehrung durchzuführen, um den Startern der früheren Klassen die Wartezeit bis zum Ende der Gesamtveranstaltung zu ersparen. Eine ev. Mittagspause ist möglichst so zu legen, dass kein Teilnehmer benachteiligt ist.

Während eines Wettbewerbes darf die Strecke nicht geändert werden. Zuschauerräume müssen deutlich abgegrenzt sein und sich im ausreichenden Sicherheitsabstand von der Strecke befinden.

Ein erneuter Start ist nur dann möglich, wenn im Falle höherer Gewalt ein Lauf abgebrochen werden muss. Ob höhere Gewalt vorliegt, entscheidet der Sportkommissar. Ein techn. Defekt gilt nicht als höhere Gewalt. Bei Pannen auf der Strecke ist diese unverzüglich zu verlassen.

14.4.1.7 Wertung

Die Slalomstrecke muss nach dem Trainingslauf vom Teilnehmer zweimal/dreimal mit stehendem Start durchfahren werden. Gewertet wird die Fahrzeit zuzügl. der eventuellen Strafzeit. Daraus ergibt sich die Gesamtzeit pro Durchgang. Der bessere Wertungslauf/die beiden besseren Wertungsläufe (addiert) sind das Endergebnis des Teilnehmers.

Beispiel: 1. Durchgang Fahrzeit 1.24,22 – Strafzeit 10 Sek. – Gesamt 1.34,22
 2. Durchgang Fahrzeit 1.22,53 – Strafzeit 20 Sek. – Gesamt 1.42,53

Im vorliegenden Fall ist der erste Durchgang für die Platzierung maßgebend. Bei Handzeitnahme hat diese mit drei Stoppuhren zu erfolgen. Bei Zeitgleichheit wird der schnellere andere Lauf berücksichtigt.

14.4.1.8 Strecke

Die genannten Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen zu kennzeichnen. Der Streckenverlauf sowie die Verbindungsstrecken zwischen den Wertungsaufgaben dürfen nur durch Kart - oder Autoreifen, Strohhallen oder Dachlattenabschnitte markiert sein. Die Markierungen müssen so deutlich sein, dass ein Verfahren unmöglich ist. Das Umwerfen oder Verschieben dieser Streckenverlauf- Markierungen wird nicht mit Strafsekunden belegt. Nach der Zieldurchfahrt muss die Auslaufstrecke mindestens doppelt so lang sein, wie die Entfernung zwischen der letzten richtungsändernden Pylone und der Ziellinie. Der Standort aller Pylonen muss durch Farbe markiert sein (Ummalen der Pylonen-Bodenplatte mit haltbarer Farbe). Start- und Ziellinie sind mit doppelt gestellten oder größeren Pylonen, die sich im Wertungsbereich des Parcours/Strecke befinden, zu markieren. Zusätzliche Hinweise sind erlaubt. Auf die Vermeidung von Gefahren für die Teilnehmer, besonders bei Kartslaloms, ist zu achten. Verschiebungen der Pylone aus dem markierten Feld werden erst mit Strafpunkten belegt, wenn die Pylone das Feld verlassen hat.

Die Weisungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde sind zu erfüllen. Die Platzverhältnisse sind unbedingt in der Ausschreibung zu beschreiben (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster usw.) Jeder Teilnehmer hat 3/ 4 Läufe frei; der 1. Lauf gilt als Trainingslauf, und es erfolgt hierzu keine Zeitnahme. Damit ein Trainingslauf als solcher anerkannt und den behördlichen Vorgaben Genüge getan wird, muss das Ziel erreicht werden. Den Teilnehmern muss die volle Streckenlänge zum Training angeboten werden. Dieser Lauf muss nicht unter Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden.

Bei 2-Tages-Veranstaltungen können bis zu 3 Trainingsläufe gefahren werden. Vom klassenweisen Start darf nicht abgewichen werden. Um den Veranstaltungsablauf flüssiger gestalten zu können, ist die Zusammenstellung der Startgruppen dem Veranstalter überlassen, wobei aber der Start innerhalb dieser Gruppen klassenweise und in regelkonformer Reihenfolge zu erfolgen hat. Klassen mit weniger als fünf Fahrzeugen können vom Ablauf her zur nächsthöheren oder niedrigeren gelegt werden, wobei aber die kleinere Klasse immer zuerst startet. Die Startreihenfolge muss in allen 3/4 Läufen gleich sein. Über Ausnahmen entscheidet

der Sportkommissar. Auch Teilnehmer, die bereits im Trainingslauf ausfallen, müssen in der Ergebnisliste aufgeführt werden.

14.4.1.9 Strafen

Umgefahrene od. verschobene Pylone u. Wendemarkierung = 5 Sek. Strafzeit

Ausgelassene Streckenmarkierung (auch Spurgasse) = 15 Sek. Strafzeit

Werden Streckenteile mehrfach befahren und den Streckenposten ist es nicht möglich, eine umgefahren Pylone rechtzeitig wieder aufzustellen, so darf der Lauf nicht wiederholt werden. Die jeweilig anfallenden Strafsekunden werden nur einmal berechnet. Überfährt ein Teilnehmer in einem Lauf die Ziellinie nicht, wird dieser als gefahren gewertet, jedoch nicht zur Wertung herangezogen.

14.4.1.10 Parc fermé

Nach dem letzten Durchgang müssen alle Fahrzeuge der Klasse an dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz zum "Parc fermé" abgestellt werden. Diese Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist oder mit der Erlaubnis des Fahrleiters und des Sportkommissars entfernt werden. Der Platz des „Parc fermé“ ist räumlich abzugrenzen, zu kennzeichnen und zu überwachen. Innerhalb des „Parc Fermé“ sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen unter Aufsicht entscheidet der Sportkommissar. Die genaue Zeit von Beginn und Ende der Protestzeit ist festzuhalten. Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge einer Klasse zum selben Zeitpunkt. Den Anweisungen des Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist ebenso wie dem Fahrleiter und dem durch Armbinden ausgewiesenen Sportwarten unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Wertungsausschluss.

14.4.2 Bergprüfung

Es handelt sich dabei um ein Bergrennen, in dessen Streckenverlauf zur Erhöhung der Sicherheit und zum Einbremsen nicht vertretbarer Höchstgeschwindigkeiten Elemente aus dem Slalombereich (ohne verbindliche Maßvorgaben) eingebracht werden. Tor - und Pylonenfehler werden nach dem Slalomreglement bestraft. Die Bezeichnung „Rennen“ darf verwendet werden. Streckenlänge wie Bergslalom.

14.4.2.1 Streckenaufbau

Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, dass die Chancen für alle Automobile in etwa gleich sind und die Fahrkunst letztlich entscheidend ist.

14.4.2.2 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer

Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug, sowie flammabweisende Unterwäsche (FIA- Norm 1986 bzw. 8856 -2000, oder aktueller) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Zur Unterwäsche gehören Hemd, Hose, Socken, Haube, Schuhe sowie Handschuhe.

Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und

Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

14.4.2.3 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter

Bei allen Veranstaltungen muss ein Rettungswagen Typ C nach DIN EN 1789 vor Ort sein. Zusätzlich ist die Anwesenheit eines in Notfallmedizin geschulten Arztes oder eines Notfallsanitäters Pflicht. Ebenso muss bei jeder Veranstaltung zum Brandschutz und zur Bergung von Personen aus verunfallten Fahrzeugen ein entsprechendes Fahrzeug nach DAM-Standard mit geschulter Besatzung vor Ort sein. An jedem ausgewiesenen Streckenposten muss ein Feuerlöscher mit mind. 6Kg verfügbar sein. Ein MIC (Medical Intervention Car) mit Ausrüstung nach DAM-Standard oder gleichwertig wird empfohlen.

Grundsätzlich fährt das MIC, dieses wird am Start neben dem Fahrtleiter postiert, immer mit zum Unfall, wenn die Meldung an den Fahrtleiter über einen Einschlag / Überschlag erfolgt. Andere Hilfsdienste (RTW, Feuerwehr etc.) werden je nach Situation nachgeordnet.

14.4.2.4 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen

Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen: Es müssen alle Fahrzeuge wenigstens mit einem Überrollkäfig mit Flankenschutz nach DAM-Reglement ausgerüstet sein. Ein 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis muss im vorderen Fahrgastraum montiert sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Befestigung zu sichern. Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen. Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer. Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden. Die Frontscheibe muss aus Verbundglas mit amtl. Prüfzeichen bestehen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

14.4.2.5 Klasseneinteilung

Fahrzeuge ohne festes Dach müssen in allen Gruppen mit einem Überrollbügel ausgerüstet sein. Alle Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurt ausgerüstet sein.

Klasseneinteilung:

Klasse 1 =	bis 1000 ccm	Gruppe 1
Klasse 2 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 1
Klasse 3 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 1
Klasse 4 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 1

Klasse 5 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 6 =	über 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 7 =	bis 1000 ccm	Gruppe 2
Klasse 8 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 2
Klasse 9 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 2
Klasse 10 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 2
Klasse 11 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 12 =	über 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 13 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 14 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 15 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3

14.4.2.6 Ablauf

Eine Skizze der Strecke ist der Nennungsbestätigung beizufügen und/oder am Veranstaltungsort öffentlich auszuhängen.

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Punktrichter eingesetzt werden, welche die Fahrer schriftlich und alleinverantwortlich in einer Kontrollliste notieren. Der Sportkommissar muss mindestens 1 Stunde vor der 1. Startzeit die Strecke abnehmen.

Grundsätzlich darf sich nur 1 Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahme: Es dürfen sich dann 2 Teilnehmer auf der Strecke befinden, wenn eine Begegnung der Fahrzeuge ausgeschlossen werden kann (Sicherheitsabstand).

Der Start erfolgt mit laufendem Motor, Doppel- oder Mehrfachstart eines Fahrers, auch auf einem anderen Pkw, ist nicht zulässig.

Der Start hat klassenweise zu erfolgen. Die Ausschreibung muss die Angabe von festen Startzeiten der jeweiligen Klassen im Zeitplan enthalten. Es wird empfohlen, nach dem Durchlauf einer Klasse hierfür den Aushang zu tätigen und eine klassenweise Siegerehrung durchzuführen, um den Startern der früheren Klassen die Wartezeit bis zum Ende der Gesamtveranstaltung zu ersparen. Eine ev. Mittagspause ist möglichst so zu legen, dass kein Teilnehmer benachteiligt ist.

Während eines Wettbewerbes darf die Strecke nicht geändert werden. Zuschauerräume müssen deutlich abgegrenzt sein und sich im ausreichenden Sicherheitsabstand von der Strecke befinden.

Ein erneuter Start ist nur dann möglich, wenn im Falle höherer Gewalt ein Lauf abgebrochen werden muss. Ob höhere Gewalt vorliegt, entscheidet der Sportkommissar. Ein techn. Defekt gilt nicht als höhere Gewalt. Bei Pannen auf der Strecke ist diese unverzüglich zu verlassen. Jeder Teilnehmer hat 3/ 4 Läufe frei; der 1. Lauf gilt als Trainingslauf, und es erfolgt hierzu keine Zeitnahme. Damit ein Trainingslauf als solcher anerkannt und den behördlichen Vorgaben Genüge getan wird, muss das Ziel erreicht werden. Den Teilnehmern muss die volle Streckenlänge zum Training angeboten werden. Dieser Lauf muss nicht unter Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden.

Bei 2-Tages-Veranstaltungen können bis zu 3 Trainingsläufe gefahren werden. Vom klassenweisen Start darf nicht abgewichen werden. Um den Veranstaltungsablauf flüssiger gestalten zu können, ist die Zusammenstellung der Startgruppen dem Veranstalter überlassen, wobei aber der Start innerhalb dieser Gruppen klassenweise und in regelkonformer Reihenfolge zu erfolgen hat. Klassen mit weniger als fünf Fahrzeugen können vom Ablauf her zur nächsthöheren oder niedrigeren gelegt werden, wobei aber die kleinere Klasse immer zuerst startet. Die Startreihenfolge muss in allen 3 bzw. 4 Läufen gleich sein. Über Ausnahmen entscheidet der Sportkommissar. Auch Teilnehmer, die bereits im Trainingslauf ausfallen, müssen in der Ergebnisliste aufgeführt werden.

14.4.2.7 Wertung

Die Rennstrecke muss nach dem Trainingslauf vom Teilnehmer zweimal/dreimal mit stehendem Start durchfahren werden. Gewertet wird die Fahrtzeit zuzügl. der eventuellen Strafzeit. Daraus ergibt sich die Gesamtzeit pro Durchgang. Der bessere Wertungslauf/die beiden besseren Wertungsläufe (addiert) sind das Endergebnis des Teilnehmers.

Wenn eine Handzeitnahme notwendig sein sollte, hat diese mit drei Stoppuhren zu erfolgen. Bei Zeitgleichheit wird der schnellere andere Lauf berücksichtigt.

14.4.2.8 Strecke

Die genannten Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen zu kennzeichnen. Der Streckenverlauf sowie die Verbindungsstrecken zwischen den Wertungsaufgaben dürfen nur durch Kart - oder Autoreifen, Strohballen oder Dachlattenabschnitte markiert sein. Die Markierungen müssen so deutlich sein, dass ein Verfahren unmöglich ist. Das Umwerfen oder Verschieben dieser Streckenverlauf- Markierungen wird nicht mit Strafsekunden belegt. Der Standort aller Pylonen muss durch Farbe markiert sein (Ummalen der Pylonen-Bodenplatte mit haltbarer Farbe).

Die Weisungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde sind zu erfüllen. Die Platzverhältnisse sind unbedingt in der Ausschreibung zu beschreiben (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster usw.)

Feste und natürliche Hindernisse im unmittelbaren Bereich der Streckenführung müssen in geeigneter Weise abgesichert werden (Strohballen, Reifen, oder ähnliches)

14.4.2.9 Strafen

Umgefahren od. vollständig aus der Markierung verschobene Pylone u. Wendemarkierung = 5 Sek. Strafzeit

Ausgelassene Streckenmarkierung (auch Spurgasse) = 15 Sek. Strafzeit

Werden Streckenteile mehrfach befahren und den Streckenposten ist es nicht möglich, eine umgefahren Pylone rechtzeitig wieder aufzustellen, so darf der Lauf nicht wiederholt werden.

Die jeweilig anfallenden Strafsekunden werden nur einmal berechnet. Überfährt ein Teilnehmer in einem Lauf die Ziellinie nicht, wird dieser als gefahren gewertet, jedoch nicht zur Wertung herangezogen.

14.4.2.10 Parc fermé

Nach dem letzten Durchgang müssen alle Fahrzeuge der Klasse an dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz zum "Parc fermé" abgestellt werden. Diese Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist oder mit der Erlaubnis des Fahrleiters und des Sportkommissars entfernt werden. Der Platz des „Parc fermé“ ist räumlich abzugrenzen, zu kennzeichnen und zu überwachen. Innerhalb des „Parc Fermé“ sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen unter Aufsicht entscheidet der Sportkommissar. Die genaue Zeit von Beginn und Ende der Protestzeit ist festzuhalten. Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge einer Klasse zum selben Zeitpunkt. Den Anweisungen des Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist ebenso wie dem Fahrleiter und dem durch Armbinden ausgewiesenen Sportwarten unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Wertungsausschluss.

14.4.3 Bergrennen

Dabei handelt es sich um von der DAM genehmigte Rennen, bergauf, auf einer festgelegten Strecke. Die Streckenlänge muss mindestens 1000 Meter betragen. Zum Einbremsen nicht vertretbarer Höchstgeschwindigkeiten können und sollen Schikanen in die Streckenführung eingebaut werden. Die Vergabe von Zeitstrafen bei Nichtbeachtung bzw. fehlerhaften Passieren der Schikanen ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln und zu definieren. Sie muss objektiv nachvollziehbar sein. Strafen sind direkt vor Ort durch den Einsatz geschulter Streckenposten schriftlich festzuhalten.

14.4.3.1 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer

Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug, sowie flammabweisende Unterwäsche (FIA- Norm 1986 bzw. 8856 -2000, oder aktueller) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Zur Unterwäsche gehören Hemd, Hose, Socken, Haube, Schuhe sowie Handschuhe.

Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

14.4.3.2 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter

Bei allen Veranstaltungen muss ein Rettungswagen Typ C nach DIN EN 1789 vor Ort sein. Zusätzlich ist die Anwesenheit eines in Notfallmedizin geschulten Arztes oder eines Notfallsanitäters Pflicht. Ebenso muss bei jeder Veranstaltung zum Brandschutz und zur Bergung von Personen aus verunfallten Fahrzeugen ein entsprechendes Fahrzeug nach DAM-Standard mit geschulter Besatzung vor Ort sein. An jedem ausgewiesenen Streckenposten muss ein Feuerlöscher mit mind. 6Kg verfügbar sein. Ein MIC (Medical Intervention Car) mit Ausrüstung nach DAM-Standard oder gleichwertig wird empfohlen.

Grundsätzlich fährt das MIC, dieses wird am Start neben dem Fahrleiter postiert, immer mit zum Unfall, wenn die Meldung an den Fahrleiter über einen Einschlag / Überschlag erfolgt. Andere Hilfsdienste (RTW, Feuerwehr etc.) werden je nach Situation nachgeordnet.

14.4.3.3 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen

Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen: Es müssen alle Fahrzeuge wenigstens mit einem Überrollkäfig mit Flankenschutz nach DAM-Reglement ausgerüstet sein. Ein 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis muss im vorderen Fahrgastraum montiert sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Befestigung zu sichern. Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen. Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer. Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden. Die Frontscheibe muss aus Verbundglas mit amtl. Prüfzeichen bestehen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

14.4.3.4 Klasseneinteilung

Fahrzeuge ohne festes Dach müssen in allen Gruppen mit einem Überrollbügel ausgerüstet sein. Alle Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurt ausgerüstet sein.

Klasseneinteilung:

Klasse 1 =	bis 1000 ccm	Gruppe 1
Klasse 2 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 1
Klasse 3 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 1
Klasse 4 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 1
Klasse 5 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 6 =	über 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse 7 =	bis 1000 ccm	Gruppe 2
Klasse 8 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 2
Klasse 9 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 2
Klasse 10 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 2
Klasse 11 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 12 =	über 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse 13 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 14 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse 15 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3

14.4.3.5 Ablauf

Eine Skizze der Strecke ist der Nennungsbestätigung beizufügen und/oder am Veranstaltungsort öffentlich auszuhängen.

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Punktrichter eingesetzt werden, welche die Fahrer schriftlich und alleinverantwortlich in einer Kontrollliste notieren. Der Sportkommissar muss mindestens 1 Stunde vor der 1. Startzeit die Strecke abnehmen.

Jeder Teilnehmer hat 3/ 4 Läufe frei; der 1. Lauf gilt als Trainingslauf, und es erfolgt hierzu keine Zeitnahme. Damit ein Trainingslauf als solcher anerkannt und den behördlichen Vorgaben Genüge getan wird, muss das Ziel erreicht werden. Den Teilnehmern muss die volle Streckenlänge zum Training angeboten werden. Dieser Lauf muss nicht unter Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden.

Bei 2-Tages-Veranstaltungen können bis zu 3 Trainingsläufe gefahren werden. Vom klassenweisen Start darf nicht abgewichen werden. Um den Veranstaltungsablauf flüssiger gestalten zu können, ist die Zusammenstellung der Startgruppen dem Veranstalter überlassen, wobei aber der Start innerhalb dieser Gruppen klassenweise und in regelkonformer Reihenfolge zu erfolgen hat. Klassen mit weniger als fünf Fahrzeugen können vom Ablauf her zur nächsthöheren oder niedrigeren gelegt werden, wobei aber die kleinere Klasse immer zuerst startet. Die Startreihenfolge muss in allen 3 bzw. 4 Läufen gleich sein. Über Ausnahmen entscheidet der Sportkommissar. Auch Teilnehmer, die bereits im Trainingslauf ausfallen, müssen in der Ergebnisliste aufgeführt werden.

Grundsätzlich darf sich nur 1 Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahme: Es dürfen sich dann 2 Teilnehmer auf der Strecke befinden, wenn eine Begegnung der Fahrzeuge ausgeschlossen werden kann (Sicherheitsabstand).

Der Start erfolgt mit laufendem Motor, Doppel- oder Mehrfachstart eines Fahrers, auch auf einem anderen Pkw, ist nicht zulässig.

Der Start hat klassenweise zu erfolgen. Die Ausschreibung muss die Angabe von festen Startzeiten der jeweiligen Klassen im Zeitplan enthalten. Es wird empfohlen, nach dem Durchlauf einer Klasse hierfür den Aushang zu tätigen und eine klassenweise Siegerehrung durchzuführen, um den Startern der früheren Klassen die Wartezeit bis zum Ende der Gesamtveranstaltung zu ersparen. Eine ev. Mittagspause ist möglichst so zu legen, dass kein Teilnehmer benachteiligt ist.

Während eines Wettbewerbes darf die Strecke nicht geändert werden. Zuschauerräume müssen deutlich abgegrenzt sein und sich im ausreichenden Sicherheitsabstand von der Strecke befinden.

Ein erneuter Start ist nur dann möglich, wenn im Falle höherer Gewalt ein Lauf abgebrochen werden muss. Ob höhere Gewalt vorliegt, entscheidet der Sportkommissar. Ein techn. Defekt gilt nicht als höhere Gewalt. Bei Pannen auf der Strecke ist diese unverzüglich zu verlassen.

14.4.3.6 Wertung

Die Rennstrecke muss nach dem Trainingslauf vom Teilnehmer zweimal/dreimal mit stehendem Start durchfahren werden. Gewertet wird die Fahrtzeit. Der bessere Wertungslauf/die beiden besseren Wertungsläufe (addiert) sind das Endergebnis des Teilnehmers.

Bei Handzeitnahme hat diese mit drei Stoppuhren zu erfolgen. Bei Zeitgleichheit wird der schnellere andere Lauf berücksichtigt.

14.4.3.7 Strecke

Die Weisungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde sind zu erfüllen. Die Platzverhältnisse sind unbedingt in der Ausschreibung zu beschreiben (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster usw.). Feste und natürliche Hindernisse im unmittelbaren Bereich der Streckenführung müssen in geeigneter Weise abgesichert werden (Strohballen, Reifen, oder ähnliches)

14.4.3.8 Parc fermé

Nach dem letzten Durchgang müssen alle Fahrzeuge der Klasse an dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz zum "Parc fermé" abgestellt werden. Diese Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist oder mit der Erlaubnis des Fahrtleiters und des Sportkommissars entfernt werden. Der Platz des „Parc fermé“ ist räumlich abzugrenzen, zu kennzeichnen und zu überwachen. Innerhalb des „Parc Fermé“ sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen unter Aufsicht entscheidet der Sportkommissar. Die genaue Zeit von Beginn und Ende der Protestzeit ist festzuhalten. Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge einer Klasse zum selben Zeitpunkt. Den Anweisungen des Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist ebenso wie dem Fahrtleiter und dem durch Armbinden ausgewiesenen Sportwarten unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Wertungsausschluss.

14.5 Rallye

Rallyes sind Veranstaltungen, die bis auf die Sonderprüfungen auf nicht abgesperrten, öffentlichen Straßen und Wegen gefahren werden. Die Entscheidung sollte möglichst auf den Sonderprüfungen (SP) fallen. Die Durchschnittsgeschwindigkeit ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Sie darf für die Gesamtveranstaltung einen Schnitt von 40 km/h nicht überschreiten und zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zeitkontrollen nicht über 45 km/h und nicht unter 30 km/h liegen, soweit die Erlaubnisbehörde keine andere Anweisung gibt.

14.5.1 Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge müssen den deutschen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Im Ausland zugelassene Fahrzeuge werden so behandelt, als wären sie in Deutschland zugelassen. Ganz besonders gelten diese Aussagen für die Bereifung. Weiter sind ausschließlich Reifen mit sog. „E-Kennzeichnung“ erlaubt, die laut Fahrzeugpapieren auf dem jeweiligen Fahrzeug gefahren werden dürfen. Ein evtl. eingesetztes ordnungsmäßig zugelassenes Vorausfahrzeug ist mit 01 zu kennzeichnen.

14.5.2 Strecke

Hierunter versteht man den von den Teilnehmern einzuhaltenden Verbindungsweg vom Start bis zum Ziel einer Veranstaltung. Sie muss bei der hierfür zuständigen örtlichen Behörde (Landkreis, Regierungspräsident usw.) zur Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden. Die in der Erlaubnis gemachten Auflagen sind einzuhalten und den Teilnehmern am Start an einer Aushangtafel bekanntzugeben. Stark befahrene Straßen sind möglichst zu meiden oder nur kurz zu benutzen. Der Start hat im Minutenabstand zu erfolgen.

Ausnahmen durch Weisung von Genehmigungsbehörden sind möglich. Die Transportetappen (TE) müssen nach festgelegter Strecke gefahren werden. Sie sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Dem Veranstalter wird dringend empfohlen, auf Gefahrenstellen im Bordbuch hinzuweisen!

14.5.3 Zusammensetzung

Die Veranstaltung setzt sich nur aus Sonderprüfungen und Transportetappen zusammen.

14.5.3.1 Transportetappen (TE)

TE verbinden die einzelnen Sonderprüfungen. Sie sind so kurz wie möglich zu halten. Gibt es mehrere Möglichkeiten der Streckenführung, so ist die bessere Variante gegebenenfalls mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen und durch Kontrollstellen zu überwachen. Den Teilnehmern ist die Fahrstrecke der TE in allgemeinverständlicher Form im Bordbuch bekanntzugeben.

14.5.3.2 Sonderprüfungen (SP)

SP können als Bestzeitprüfungen, Sollzeitprüfungen oder mit Klassenrichtzeit gefahren werden. Bei Sollzeitprüfungen wird die Sollzeit vom Veranstalter vorgegeben. Bei Klassenrichtzeit setzt der Klassenschnellste die Richtzeit. Für alle Durchführungsarten wird vom Veranstalter eine maximale Fahrzeit (Max-Zeit) festgelegt. Die Länge einer SP muss mind. 1 km betragen. Die Einfahrt in einen Rundkurs darf nur erfolgen, wenn sich keine anderen Teilnehmerfahrzeuge vor dem Startbereich auf der Strecke befinden. Außerdem ist zu beachten, dass sich je nach Streckenlänge, Überholmöglichkeiten usw. nur eine angemessene Zahl von Fahrzeugen im Rundkurs befinden. Sonderprüfungen dürfen nur auf abgesperrten Strecken und Plätzen durchgeführt werden. In diesen Prüfungen dürfen keine DK, SK, oder NK aufgestellt werden. Den Teilnehmern sollte vor oder während der Veranstaltung das Abfahren bzw. Besichtigen der Prüfung (ohne Zeitwertung) ermöglicht werden (z. B. Einführungsrunde).

14.5.4 Fahrtunterlagen

Mit den Fahrtunterlagen bekommt jeder Teilnehmer eine Beschreibung der zu befahrenden Strecke. Die Fahrtunterlagen werden zweckmäßigerweise in einem Bordbuch niedergelegt. Das Bordbuch muss alle TE und SP in einer verständlichen Beschreibung enthalten (z. B. TE == chinesisch kilometriert nach Örtlichkeit, SP = Ausschnitte aus topographischen Karten 1:25.000 mit eingezeichneter Strecke). Außerdem müssen alle ZK, DK, SP-Anfang und SP -Ende angegeben sein sowie ein Zeitplan beiliegen. Die Aufgabenstellungen für die OE können ebenfalls im Bordbuch eingearbeitet werden.

14.5.4.1 Serviceunterlagen

Als Serviceunterlage ist den genannten Betreuungsfahrzeugen ein SP -Übersichtsplan mit eingezeichneten Servicepunkten und Zeitplan zur Verfügung zu stellen.

14.5.4.2 Wertungsprüfung (WP)

Sonderprüfung (SP) = Wertungsprüfung (WP)

14.5.4.3 Fahrerbesprechung

Eine Fahrerbesprechung, bei der wenigstens eine Person eines Teams anwesend sein muss, ist vorgeschrieben. Ebenso ist die Anwesenheit eines / des Sportkommissars Pflicht.

14.5.5 Sicherheitsbestimmungen für die Fahrer

Alle Fahrer und Beifahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug, sowie flammabweisende Unterwäsche (FIA- Norm 1986 bzw. 8856 -2000, oder aktueller) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Zur Unterwäsche gehören Hemd, Hose, Socken, Haube, Schuhe sowie Handschuhe (Handschuhe für Beifahrer freigestellt) Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

14.5.6 Sicherheitsbestimmungen

Alle in den SP -Bereich einmündenden Straßen und Wege müssen abgesperrt werden. Start und Ziel muss über eine direkte Funkverbindung verfügen. Die gesamte Sonderprüfungsstrecke muss von den Sicherungsposten über Sicht- und Funkkontakt abgedeckt sein. Bei allen Veranstaltungen muss ein Rettungswagen Typ C nach DIN EN 1789 vor Ort sein. Zusätzlich ist die Anwesenheit eines in Notfallmedizin geschulten Arztes oder eines Notfallsanitäters Pflicht. Ebenso muss bei jeder Veranstaltung zum Brandschutz und zur Bergung von Personen aus verunfallten Fahrzeugen ein entsprechendes Fahrzeug nach DAM-Standard mit geschulter Besatzung vor Ort sein. Ein MIC (Medical Intervention Car) mit Ausrüstung nach DAM-Standard oder gleichwertig wird empfohlen.

Zusätzlich sollten an ausgewiesenen Streckenposten Feuerlöscher mit mind. 6Kg verfügbar sein. Diese Stellen sind mit einem für die Fahrer gut sichtbaren Schild (weißes „F“ auf rotem Grund) zu kennzeichnen. Auch sind diese Stellen in den WP-Plänen im Bordbuch zu kennzeichnen.

An Wertungsprüfungen, die in Ihrem Verlauf durch unwegsames Gelände führen, muss am Start ein Allradfahrzeug bereitstehen, um Ersthelfer möglichst schnell an einen möglichen Unfallort zu bringen.

Grundsätzlich fährt das MIC, dieses wird am Start neben dem Fahrtleiter / WP Leiter postiert, immer mit zum Unfall, wenn die Meldung an den Fahrtleiter / WP Leiter über einen Einschlag / Überschlag erfolgt. Andere Hilfsdienste (RTW, Feuerwehr etc.) werden je nach Situation nachgeordnet. An besonders gefährlichen und unfallträchtigen Stellen (Auslaufzonen!) sind Zuschauersperrbezirke einzurichten. Der Einsatz der „roten Flagge“ an exponierten Punkten der SPs von besonders ausgebildeten Strecken bzw. Funkposten wird dringend empfohlen. Zwischen Zieldurchfahrt und DK muss ein genügend großer Auslauf zur Verfügung stehen. Das Ziel ist immer auf einer übersichtlichen Geraden einzurichten. Der Auslauf muss mindestens 150 m betragen.

14.5.7 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Alle Fahrzeuge müssen wenigstens mit einem Überrollkäfig nach DAM- Vorschrift mit Flankenschutz und einem 2 kg-Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis (untergebracht im vorderen Fahrgastraum) ausgerüstet sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Anbringung zu sichern. Der Einbau einer Verbundglas Frontscheibe ist Pflicht. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas -Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten – und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen. Ein Batterie - Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen. Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer. Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden. Teilnehmerfahrzeuge mit 07er Kennzeichen müssen eine gültige HU-Abnahme nach § 29 StVZO besitzen, die nicht älter als 24 Monate sein darf.

14.5.8 Klasseneinteilung

Fahrzeuge müssen alle ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sein und/oder den geltenden Bestimmungen der StVZO entsprechen bzw. zulassungsfähig sein.

Klasseneinteilung:

Gruppe 1 = Klassen 1 bis 5

Gruppe 2 = Klassen 6 bis 10

Gruppe 3 = Klasse 11

Klasse 1 = bis 1150 ccm

Klasse 2 = über 1150 ccm bis 1300 ccm

Klasse 3 = über 1300 ccm bis 1600 ccm

Klasse 4 = über 1600 ccm bis 2000 ccm

Klasse 5 = über 2000 ccm

Klasse 6 = bis 1150 ccm

Klasse 7 = über 1150 ccm bis 1300 ccm

Klasse 8 = über 1300 ccm bis 1600 ccm

Klasse 9 = über 1600 ccm bis 2000 ccm

Klasse 10 = über 2000 ccm

Klasse 11 = Allradfahrzeuge über 200 PS

Bei Übermotorisierung erfolgt die Einstufung in die jeweilige Hubraumklasse der Gruppe 2.

Bei Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU-Winkel-Prinzip haben, wird das Kammervolumen mit der Zahl 2 multipliziert.

Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren werden mit dem Multiplikationsfaktor 1,4 belegt, bleiben jedoch in ihrer entsprechenden Gruppe.

R-Fahrzeuge nach internationaler Homologation werden unabhängig vom Hubraum folgendermaßen eingestuft:

<u>Rallye 5</u>	<u>in</u>	<u>Klasse 9</u>
<u>Rallye 4, R2T, R3T</u>	<u>in</u>	<u>Klasse 10</u>
<u>Rallye 3</u>	<u>in</u>	<u>Klasse 11</u>
<u>Rallye 2</u>	<u>in</u>	<u>Klasse 11</u>
<u>Rallye 1</u>	<u>in</u>	<u>Klasse 11</u>

14.5.8.1 Startreihenfolge

Es sind zwei Varianten möglich und vom Veranstalter frei wählbar; allerdings muss in der Ausschreibung festgelegt sein, welche Variante angewandt wird!

Variante 1:

Beginn mit der höchsten Klasse, danach absteigend (Klasse 11, 10, 9...usw.) innerhalb der Klassen starten ausnahmslos zuerst alle RM-Teilnehmer und zwar nach dem aktuellen RM-Stand, der Führende jeder Klasse fährt zuerst. Nach den RM-Teilnehmern einer jeweiligen Klasse kommen alle nicht in die RM eingeschriebenen Teams.

Variante 2:

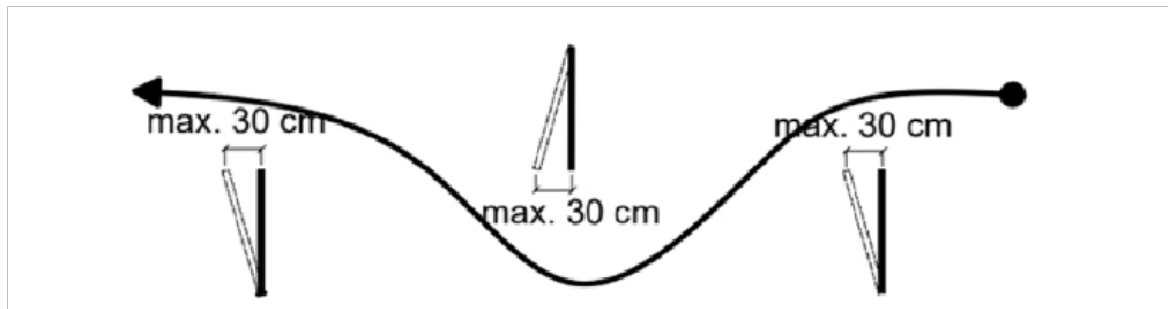
Beginn mit der niedrigsten Klasse. Danach aufsteigend (Klasse 1, 2, 3...usw.) innerhalb der Klassen starten ausnahmslos zuerst alle RM-Teilnehmer und zwar nach dem aktuellen RM-Stand, der Letztplatzierte jeder Klasse fährt zuerst. Nach den RM-Teilnehmern einer jeweiligen Klasse kommen alle nicht in die RM eingeschriebenen Teams.

Bei der ersten Veranstaltung der neuen Saison ist das Endergebnis der RM aus dem ergangenen Jahr als Grundlage für die Startreihenfolge heranzuziehen.

14.5.9 Schikanen

Schikanen dienen zur Temporeduzierung insbesondere vor Gefahrenstellen und Rundkursausfahrten. Schikanen sind wirkungsvoll den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Schikanen können aus 2,3 oder 4 Elementen bestehen, die von links oder rechts angefahren werden können. Diese Elemente sollen möglichst aus Kunststoffbaken bestehen. Nicht zu verwenden sind massive Materialien wie z.B. Beton, Naturstein, Metallkonstruktionen. Der Abstand zwischen zwei Elementen beträgt mindestens 8,50 Meter, die Elemente dürfen sich (in der Flucht gesehen) nicht überlappen. Die Streckenführung der Schikane ist im Bordbuch mit Streckenrichtungsdiagrammen und vor Ort mit einem Ankündigungsschild zu beschreiben, dieser vorgeschriebenen Streckenführung ist zu folgen, selbst dann, wenn Teile der Schikane nicht mehr vorhanden sind. Die Bestrafung erfolgt nach einer Meldung der jeweils zuständigen Sachrichter durch den Rallyeleiter

Die Strafen sind unter 19.5.11.3 dargestellt.



Schematische Darstellung einer Schikane mit Grundmarkierung / Bestrafung erfolgt bei Überschreitung von mehr als 30cm außerhalb der Grundmarkierung

14.5.10 Kontrollstellen

Kontrollstellen überwachen das Einhalten der vorgeschriebenen Fahrtstrecke und die vorgegebene Fahrzeit, auch auf den Transportetappen (TE). Eine Kontrollstelle gilt als angefahren, wenn sie von Fahrer, Beifahrer und Fahrzeug ordnungsgemäß passiert wurde. Die Kontrollen müssen verkehrsgünstig aufgestellt werden, d. h. sie dürfen nicht an unübersichtlichen Stellen wie Kuppen, Kurven o. ä. stehen. Wenn Kontrollen in Ortschaften stehen, muss darauf hingewiesen werden. Bei allen Rallyewettbewerben sind einheitlich folgende Bezeichnungen für Kontrollstellen zu verwenden

14.5.10.1 Zeitkontrolle (ZK)

ZK = Zeitkontrollen: Ihre Standorte müssen im Fahrauftrag eindeutig angegeben bzw. eingezeichnet sein. Sie dürfen sich nur am Anfang und Ende eines Fahrtabschnittes befinden und müssen personell besetzt sein. Vorzeiten dürfen nur nach passieren der ZK abgewartet werden

14.5.10.2 Durchgangskontrolle (DK)

DK überwachen das Einhalten der vorgeschriebene Fahrtstrecke. Die Standorte sind wie die der ZK anzugeben (keine Ausgabe von zusätzlichen Fahrtunterlagen). Außerdem stehen DK nach dem Ziel jeder Sonderprüfung (STOP).

14.5.10.3 Sonderkontrollen (SK)

Sonderkontrollen, die das Einhalten der vorgeschriebenen Streckenführung überwachen. Ihre Standorte sind nicht bekannt.

14.5.10.4 Start einer Sonderprüfung (SPA)

SPA = Start einer Sonderprüfung (gleichzeitig auch Start zum nächsten Abschnitt).

14.5.10.5 Ende einer Sonderprüfung (SPE)

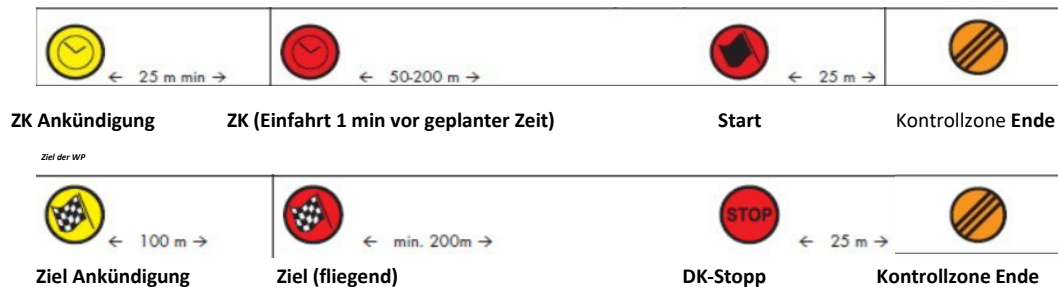
SPE = Ende einer Sonderprüfung

14.5.10.6 DK-Stopp (DK)

STOP = DK nach einer Sonderprüfung

14.5.10.7 Beschilderung einer WP

Wertungsprüfung Beschilderung Zeitkontrolle und Start der WP



14.5.11 Wertung

Bei allen durch die DAM genehmigten Rallyewettbewerben ist ein einheitlicher Wertungsmodus vorgeschrieben.

14.5.11.1 Bewertung von ZK

Die Zeitwertung hat so zu erfolgen, dass für eine Strecke zwischen zwei aufeinanderfolgenden ZK bzw. zwischen SPA und der darauffolgende ZK eine Idealzeit angegeben wird. Diese Zeitvorgabe muss ausreichend bemessen sein, auch mit Einbeziehung eventueller Unwägbarkeiten. Das Abweichen von dieser Idealzeit wird mit Strafpunkten belegt.

14.5.11.2 Karenzzeiten

Eine maximale Abweichung von der Idealzeit wird durch eine Karenzzeit festgelegt. Diese muss mindestens 30 Minuten über die Gesamtstrecke betragen. Die Karenz kann in verschiedenen Etappenkarenzzeiten aufgeteilt werden. Die Anzahl dieser Etappenkarenzzeiten ist abhängig von der Gesamtstrecke. Sie sollte jeweils nicht mehr als vier ZK umfassen.

14.5.11.3 Wertungspunkte

ZK = Zeitkontrolle

Überschreiten der Karenzzeit an einer Strecken-ZK	10 Minuten
Auslassen einer Strecken-ZK	10 Minuten
Überschreiten der Gesamtkarenzzeit an der Ziel-ZK	Wertungsverlust
Auslassen der Ziel-ZK	Wertungsverlust
Gegen eine gegebene Idealzeit zu frühes Eintreffen an einer ZK	je Minute 20 Sekunden
Gegen eine gegebene Idealzeit zu spätes Eintreffen an einer ZK	je Minute 10 Sekunden

DK = Durchgangskontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs	5 Minuten
---	-----------

SK = Sonderkontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs	1 Minute
Kontrollkarte (Bordkarte)	

Kontrollkarte ändern oder beschädigen	Wertungsverlust
Verlust der Kontrollkarte	Wertungsverlust
WP = Wertungsprüfung	
auf abgesperrter Strecke ohne Kontrollen zwischen Start und Ziel	
Pro Sekunde Fahrzeit in einer Bestzeitprüfung (Wertung auf 1/10 Sekunde)	1 Sekunde
Pro Sekunde Abweichung gegenüber einer vorgegebenen Zeit in Sollzeitprüfungen	1 Sekunde
Auslassen einer Schikane	30 Sekunden/Element
Verschieben eines Hindernisses der Schikane	10 Sekunden/Element
Abkürzen der vorgeschriebenen Fahrstrecke, z.B. "natürliche Schikane"	30 Sekunden
Wenden bzw. Bewegen des Fahrzeuges entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung	Wertungsverlust
Mutwilliges „abräumen“ einer Schikane	Wertungsverlust
Auslassen ganzer Streckenteile	Maxzeit
Nichtbeenden einer WP	Maxzeit
Auslassen einer WP	Maxzeit + 10%
Maxzeit wird vom Veranstalter definiert, mind. doppelte geschätzte Fahrzeit	

Wird eine WP in irgendeiner Form abgebrochen oder angehalten, gibt es für die Wertung der betroffenen Teilnehmer drei Möglichkeiten, die in dieser Reihenfolge und Priorität angewandt werden müssen.

1. Neustart der angehaltenen bzw. betroffenen Teilnehmer, wenn machbar
2. Berechnung und Wertung einer Fahrzeit, die der durchschnittlichen Leistung der betroffenen Teilnehmer auf den anderen WPs entspricht
3. Neutralisation für die betroffene(n) Gruppe(n)

Der Verursacher des Abbruchs ist in der Regel für diese WP zu disqualifizieren

14.5.12 Service

Servicefahrzeuge dürfen bei der Ausübung ihrer Betreuungsaufgaben nicht im öffentlichen Straßenbereich tätig werden, sondern nur in den vom Veranstalter ausgewiesenen Servicebereichen.

14.6 Leistungs- und Gleichmäßigkeitsprüfungen auf abgeschlossener Strecke

14.6.1 Leistungsprüfung auf Rundkurs

14.6.1.1 Aufgaben und Durchführung

Die Teilnehmer müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrzeiten und unter Beachtung der Fahrvorschriften die Runden bzw. Abschnitte, die getrennt gewertet werden, absolvieren. Ankunftszeit am Ziel ist Startzeit für die nächste Runde bzw. für den nächsten Abschnitt.

Verspätungen können nicht aufgeholt werden. Jedes Fahrzeug muss mit Fahrer und Beifahrer besetzt sein. Das Mindestalter für Beifahrer beträgt 16 Jahre. Jeder Teilnehmer, der den Veranstaltungszeitplan einhält, hat bei Strecken bis 7 km 2 Einführungsrunden und bei Strecken über 7 km 1 Einführungsrunde.

14.6.1.2 Sicherheitsgurte

Das Anlegen der Sicherheitsgurte und das Tragen von Schutzhelmen ist während des Wettbewerbs vorgeschrieben.

14.6.1.3 Wertungsgrundlage und Zeitnahme

Grundlage für die Wertung sind ausschließlich die durch die offizielle Zeitnahme des Veranstalters für die einzelnen Teilnehmer festgestellten Runden - bzw. Abschnittsfahrzeiten. Die Zeitnahme erfolgt beim Überfahren der Ziellinie mit den Vorderrädern. Innerhalb des Start- und Zielbereichs, in Sichtweite der Zeitnahme, ist zügig zu fahren. Das Erzielen von Soll - Durchfahrzeiten durch extrem langsames Fahren in diesen Bereichen ist unter Androhung von Sportstrafen bzw. Wertungsverlust durch den Sportkommissar strengstens verboten. Evtl. Vorzeiten dürfen nur innerhalb der besonders gekennzeichneten Warteräume abgewartet werden. Bei Dunkelheit ist die Haltezone durch Leuchten zu kennzeichnen.

Wertungstabelle

Über - oder Unterschreiten der Sollzeit

ab 2. Wertungsabschnitt (bei selbstgesetzten Sollzeiten)

ab 1. Wertungsabschnitt (bei Veranstalter -Sollzeiten)

pro angefangene Sekunde = 1 Strafpunkt unter

Berücksichtigung der Karenz lt. Ausschreibung Nicht-Einhalten der vorgeschriebenen

Rundenzahl = Wertungsverlust

Überschreiten der Höchst-Fahrzeit im 1. Wertungsabschnitt = Wertungsverlust

Überschreiten der Gesamthöchst-Fahrzeit = Wertungsverlust

Nachholen einer Runde nach Verlassen der Strecke = Wertungsverlust

Verstoß gegen die Vorschriften der Ausschreibung

bzw. Durchführungsbestimmungen = Wertungsverlust

Fehlende Startnummern = 10 Strafpunkte

Bei Unmöglichkeit einer Zeitnahme hierdurch = Wertungsverlust

Vorzeitiges Verlassen der Parc Fermé = Wertungsverlust

Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsomme, so entscheidet: Die schnellere gesetzte Zeit im 1. Wertungsabschnitt oder: a) beim Junior -Cup die schnellere gesetzte Zeit im 1. WA, b) beim LM-Lauf die schnellere Zeit aus der Addition der Sprintrundenzeiten im 1. WA. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

14.6.1.4 Aufgabenstellung

Jede Leistungsprüfung besteht aus mehreren Wertungsabschnitten. Abschnittslänge und Abschnittsverbesserung bleiben während einer Veranstaltung konstant.

Für die Aufgabenstellung ist die nachfolgende Tabelle heranzuziehen.

Abschnittslänge (km) >12,0 >16,0 >19,0 >23,0

Abschnittsverbesserung (sec.) 5 10 15 20

Eine Wartezone zum Abwarten von Vorzeiten ist einzurichten. Sprintrunden sind zugelassen. Die erste bzw. letzte Runde eines jeden Wertungsabschnitts darf keine Sprintrunde sein. Bummel - bzw. Auslaufrunden dürfen nicht eingebaut sein.

14.6.5.5 Fahrvorschriften

Den Anordnungen der Fahrleitung und der von ihren eingesetzten Sportwarten ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Fahrer, denen ein Verstoß gegen die Fahrvorschriften durch den Veranstalter nachgewiesen wird, werden vom Sportkommissar in Strafe genommen. Bei schweren Verstößen erfolgt Ausschluss aus der Wertung. Es ist Pflicht aller Fahrer, Behinderungen anderer Teilnehmer zu vermeiden. Wird im Verlauf der Leistungsprüfung ein Teilnehmer von einem Schnelleren eingeholt und gibt dieser Blink- oder Hupzeichen, so muss der Vorfahrende dem Schnelleren sofort das Überholen ermöglichen. Die Bereitschaft hierzu ist dem nachfolgenden Teilnehmer rechtzeitig durch Betätigen des entsprechenden Blinkers anzuzeigen und ggf. die Ideallinie freizugeben. Freiwillig es Anhalten auf der Strecke einschl. der Sicherheitsstreifen so wie jedes Anhalten innerhalb oder unmittelbar vor oder nach einer Kurve sowie das Bewegen eines Fahrzeuges quer oder entgegen der Fahrtrichtung, gleich aus welchem Grunde, ist strengstens untersagt. Fahrer, die aus zwingenden Gründen anhalten, müssen ihr Fahrzeug möglichst abseits der Strecke abstellen und sofort durch geeignete Maßnahmen wirksam nachfolgende Teilnehmer – wenn nötig – warnen. Während des Wettbewerbs ist das Verlassen der Strecke für die Fahrer mit und ohne Fahrzeug untersagt und führt zum Wertungsverlust.

14.6.5.6 Sicherheitsbestimmungen für den Veranstalter

Die Besetzung der Streckenposten muss durch eingewiesene Helfer erfolgen. Jeder Posten muss mit einem Satz Fahnen, 1 Feuerlöscher, Warnwesten, Besen, Streumaterial, Schreibmaterial ausgerüstet sein, soweit die Verwaltung der Strecke nichts anderes vorschreibt. Es muss eine Ringverbindung über die gesamte Strecke zu den Krankenwagen und Streckensicherungsfahrzeugen bestehen (Funk, Telefon).

Bei jeder Veranstaltung muss 1 Arzt oder Notfallsanitäter anwesend sein, weiterhin 1 Krankenwagen. Das aufnehmende Krankenhaus muss den Fahrern der Krankenwagen genauestens bekannt sein.

14.6.5.7 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen mit Überrollbügel oder –käfig und Nackenstützen ausgerüstet sein. Auf der linken und rechten Seite muss je ein Außenspiegel vorhanden sein. Eine Verbundglas -Frontscheibe, mindestens Hosenträgergurte so wie deutlich gekennzeichnete Abschlepphaken vorne und hinten sind Pflicht.

14.6.2 Gleichmäßigkeitsprüfung auf geschlossener Strecke

Gleichmäßigkeitsprüfungen bei Slalom- und Bergslalomveranstaltungen touristisch Punkt

19.6.2.1, sportlich Punkt 19.6.2.2

Gleichmäßigkeitsprüfungen bei Slalom - und Bergslalomveranstaltungen dienen nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Grundlage dieser Veranstaltungen ist das allgemeine Slalomreglement, wobei der erste Wertungslauf die Basiszeit liefert. Diese Basiszeit soll in den folgenden Läufen (einer oder zwei) möglichst genau wiederholt werden. Abweichungen werden mit einem Strafpunkt je Sekunde belegt. Die Zeitmessung hat mit einer Genauigkeit von 1/100 sec. zu erfolgen. Analog dazu werden die Strafpunkte auf Hundertstel genau berechnet und vergeben. Pylonen Fehler werden lt. Slalomreglement in Zeit umgerechnet und sind in dieser Form Bestandteil der Wertung. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die schnellere Basiszeit. Hilfsmittel zur Zeitmessung sind zulässig. Nicht zulässig ist extrem langsames Fahren oder Anhalten im Bereich vor dem Ziel zum Erreichen der richtigen Sollzeit. Bestrafung bis hin zum Wertungsausschluss möglich! Der Veranstalter kann eine maximale Fahrzeit festsetzen.

14.6.2.1 Touristische Gleichmäßigkeitsprüfung

Sie dient keinesfalls der Erzielung hoher Geschwindigkeiten. Ziel ist die Freude am Bewegen eines vielleicht sogar seltenen, besonders schönen oder auch aktuell neuen Fahrzeuges auf einer abgesperrten Strecke, möglichst vor toller Zuschauerkulisse. Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den allgemeinen Vorschriften entsprechen und sollen eine Werbung für den Motorsport darstellen. Eine Klassen- oder Gruppeneinteilung erfolgt nicht. Der Start von Fahrzeugen zweifelhaften Aussehens, welches das Ansehen des Motorsportes schädigen könnte, ist zwingend zu unterbinden. Die Fahrzeuge dürfen mit einem Fahrer und einem Beifahrer besetzt sein. Für beide Insassen besteht Helmpflicht.

Bei allen Durchgängen gilt eine maximale Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h. Sie kann vom Veranstalter oder Sportkommissar tiefer angesetzt werden, wenn die Örtlichkeiten es verlangen. Das Überschreiten dieser Durchschnittsgeschwindigkeit hat den sofortigen Ausschluss aus der Veranstaltung zur Folge. Ein weiterer Start ist nicht möglich!

14.6.2.2 Sportliche Gleichmäßigkeitsprüfung

Die Fahrzeuge müssen dem jeweiligen DAM-Reglement der entsprechenden Veranstaltungsart entsprechen. Ebenso die Ausrüstung der Fahrer. Bei entsprechendem Starterfeld kann eine gruppen- oder klassenweise Wertung durchgeführt werden, ansonsten Gesamtwertung.

Der Veranstalter kann eine Karenzzeit von bis zu +/- 0,2 Sekunden vorgeben, in der das Ziel von der Basiszeit abweichend strafpunktfrei durchfahren werden kann.

14.7 Geschicklichkeitsturniere

Turniere werden nach der NAVC-Turnierordnung durchgeführt. Eine Klasseneinteilung erfolgt nicht

14.8 Rennen

14.8.1. Automobil -Rundstreckenrennen

14.8.1.1 Aufgaben und Durchführung

Von der DAM genehmigte Rundstreckenrennen werden auf permanenten Rennstrecken oder geeigneten gesperrten Straßen und Plätze durchgeführt. Die Renndistanz muss wenigstens 15 bis 20 km je Lauf betragen, soll 10 Runden nicht unter - und 20 Runden nicht überschreiten. Jede Veranstaltung besteht aus freiem Training, Zeittraining und zwei Rennläufen. Der zweite Lauf kann über eine längere Distanz führen als der erste.

Beide Rennläufe werden separat nach DAM -Punkten gewertet und die Punkte zur Tageswertung addiert.

Wertungspunkte laut der Ausschreibung

Bei Punktgleichheit entscheidet das Zeittraining.

14.8.1.2 Sicherheitsbestimmungen für Fahrer

Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug, sowie flammabweisende Unterwäsche (FIA- Norm 1986 bzw. 8856 -2000, oder aktueller) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Zur Unterwäsche gehören Hemd, Hose, Socken, Haube, Schuhe sowie Handschuhe.

Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

14.8.1.3 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter

Alle in den Streckengutachten gemachten Auflagen müssen erfüllt sein.

Die Besetzung der Streckenposten muss durch eingewiesene Helfer erfolgen. Jeder Posten muss mit einem Satz Fahnen, 1 Feuerlöscher, Warnwesten, Besen, Streumaterial, Schreibmaterial ausgerüstet sein, soweit die Verwaltung der Strecke nichts anderes vorschreibt. Es muss eine Ringverbindung über die gesamte Strecke zu den Krankenwagen und Streckensicherungsfahrzeugen bestehen (Funk, Telefon).

Bei jeder Veranstaltung muss 1 Arzt oder Notfallsanitäter anwesend sein, weiterhin 1 Krankenwagen. Das aufnehmende Krankenhaus muss den Fahrern der Krankenwagen genauestens bekannt sein.

14.8.1.4 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen

Zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen für die Gruppe 1, 2 und 3 (13.1 und 13.2) müssen folgende Fahrzeugbestimmungen eingehalten werden.

Die Reifen sind freigestellt

a) Ein Batterie -Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen

und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet im Bereich der A -Säulen vor der Windschutzscheibe liegen. Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer.

Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

- b) Wisch- und Waschanlage für Windschutzscheibe
- c) Verbundglas Windschutzscheibe mit amtl. Prüfzeichen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten - und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen. Seiten- und Heckscheiben dürfen durch mindestens 3 mm dicke Sicherheits-Kunststoffscheiben ersetzt werden.
- d) Fensternetz (Nascar) im Bereich der Fahrertür, muss am Überrollkäfig befestigt sein.
- e) Ein Innen - und zwei Außenspiegel, die ungehinderte Sicht nach hinten gewährleisten
- f) Für das KNR geeignete Sicherheitsgurte
- g) Überrollkäfig mit Flankenschutz
- h) 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis im vorderen Fahrgastraum. Die Befestigung ist mit zwei Stahlbändern mit entsprechend ausgelegter Anbringung zu sichern. Ebenso erlaubt sind geprüfte Löschanlagen
- i) Sicherheitstanks werden in allen Klassen dringend empfohlen

14.8.1.5 Karosserie und Beleuchtung

Scheinwerfer müssen mit Klarsichtfolie oder Band abgeklebt sein und sind auch in Gruppe 2 vorgeschrieben.

Blinker vorne und hinten, sowie Bremsleuchten mit mindestens 21 Watt Leistung sind Pflicht, ebenso Abschleppvorrichtungen vorne und hinten.

14.8.1.6 Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 1

- a) Der Motor muss mit allen seinen Anbauteilen dem Reglement der Gruppe 1 entsprechen.
- b) Die gesamte Kraftübertragung muss serienmäßig sein, sie darf, auch in Teilen, aus einem anderen Fahrzeugtyp stammen, wenn sie ohne Änderungen und Anpassungsarbeiten verbaut werden kann und so zum Motor passt.
- c) Alle Fahrwerkskomponenten sind freigestellt, die Anlenk- bzw. Befestigungspunkte müssen der Serie entsprechen.
- d) Die Bremsanlage darf verbessert werden.
- e) Die Rad-Reifenkombination ist freigestellt, sie darf die serienmäßige äußere Karosseriekontur nicht überragen.

f) Im Innenraum dürfen die brennbaren Teile bzw. Materialien entfernt werden.
Türverkleidungen müssen erhalten bleiben, dürfen aber gegen Alublech ersetzt werden. Das Armaturenbrett muss erhalten bleiben.
Die Fahrzeuge der Gruppe 1 werden nach Ihrem Leistungsgewicht eingeteilt.

$$\text{Leistungsgewicht (LG)} = \frac{\text{Leergewicht nach Fz. Papieren}}{\text{Motorleistung in KW nach Fz. Papieren}}$$

Klasse 1 = ab LG 12
Klasse 2 = ab LG 10 < LG 12
Klasse 3 = ab LG 8 < LG 10
Klasse 4 = ab LG 6 < LG 8
Klasse 5 = ab LG kleiner 6

Fahrzeuge mit einem exakt errechneten Grenzwert (z. B. LG = 10,00) werden der höheren Klasse zugeordnet.

Sind keine gültigen Fahrzeugpapiere vorhanden oder lassen sich die für die Klasseneinteilung erforderlichen Daten daraus nicht eindeutig oder zweifelsfrei ermitteln, kann ersatzweise zur Bestimmung des LG auf die jeweils gültige Fahrzeugliste der Gruppe G des DMSB zurückgegriffen werden.

In diesem Fall gilt:

Die Nutzung der Fahrzeugliste erfolgt ausschließlich zur Ermittlung der erforderlichen Fahrzeugdaten. Es erfolgt keine Übernahme dieser Liste in das NAVC-Regelwerk. In allen Fällen ist der Teilnehmer/Fahrer für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der zur Klasseneinteilung herangezogenen Fahrzeugdaten verantwortlich.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- keine Fahrzeugpapiere vorgelegt werden können
- ersatzweise auf die Fahrzeugliste zurückgegriffen wird

Der NAVC übernimmt keine Haftung für:

- fehlerhafte oder unvollständige Angaben
- falsche Zuordnungen aus externen Fahrzeuglisten
- Abweichungen zwischen Fahrzeug, Papieren und Nachweisen

Die endgültige Klassenzuordnung erfolgt im Rahmen der technischen Abnahme durch den NAVC. Bei Zweifelsfällen, Unklarheiten oder Streitfragen entscheidet der Sportkommissar des NAVC verbindlich.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

14.8.1.7 Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 2

Fahrzeuge, die über Hubraumlimit aufgebohrt sind oder mit hubraumstärkeren Motoren des Fahrzeugherstellers ausgerüstet sind, werden nach ihrem Hubraum eingestuft und verbleiben in der Gruppe 2, außer sie erfüllen ein Kriterium zur Einstufung in die Gruppe 3.

Gruppe 2 Klasse 6 bis 11:

Klasse 6 = bis 1150 ccm

Klasse 7 = über 1150 bis 1400 ccm

Klasse 8 = über 1400 bis 1600 ccm

Klasse 9 = über 1600 bis 2000 ccm

Klasse 10 = über 2000 ccm bis 2800 ccm

Klasse 11 = über 2800 ccm

Bei Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU- Wankel -Prinzip haben, wird das Kammervolumen mit der Zahl 2 multipliziert. Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren werden mit dem Multiplikationsfaktor 1,4 belegt, bleiben jedoch in ihrer entsprechenden Gruppe.

14.8.1.8 Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 3

a) Klasse 12: Fahrzeuge mit Motoren anderer Hersteller, Karosserie nicht aus ursprünglicher Serienfertigung, geänderter Standort des Motors (Front- Mittel-, Heckmotor), Eigenbauten

b) Klasse 13: Sport-Prototypen und Eigenbauten (freistehenden Räder bzw. Formelfahrzeuge)

In der Klasse 13 wird ab 2020 der „Sportwagen-Sprint 2.0“ ausgetragen. Das techn. Reglement dazu kann bei der NAVC-Sportabteilung angefordert oder auf www.sportwagen-sprint.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Für Fahrzeuge, die außerhalb des „Sportwagen -Sprint 2.0“ in der Klasse 13 eingesetzt werden sollen, gelten folgende Eckdaten:

1. Motorleistung max. 294 KW (400 PS)
2. Getriebe ist freigestellt, Rückwärtsgang ist Vorschrift
3. Das Chassis / Monocoque muss von einem anerkannten Hersteller stammen und entsprechende Zertifikate besitzen. Eigenbauten bedürfen einer gesonderten Abnahme durch zertifizierte und von der DAM anerkannte Stellen. Gleiches gilt für die verbauten Überroll- und Aufprallschutzvorrichtungen.
4. Ein Sicherheitstank ist Vorschrift, er muss von Fahrgastzelle und Antriebsstrang feuersicher abgeschottet sein. Kraftstoffleitungen dürfen nicht durch die Fahrgastzelle verlegt werden.
5. Felgendurchmesser min. 13 Zoll, Bereifung freigestellt.
6. Mindestgewicht 590 kg, ohne Fahrer
7. Als Beleuchtungseinrichtung sind zwei weiße, nach vorne leuchtenden Positionslampen (Tagfahrleuchten) an den höchsten äußeren Punkten des Fahrzeugs vorgeschrieben. Weiter sind eine Nebelschlussleuchte und ein Bremslicht Pflicht.
8. Batterie und Befestigung nach allgemeiner DAM-Vorschrift.
9. Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen und von außen zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet sein.

10. Eine manuell - oder elektrisch betätigte Feuerlöschanlage, geprüft und abgenommen, ist vorgeschrieben. Die Betätigung muss sowohl direkt vom Fahrer (Innenraum) als auch vom Streckenpersonal (außen) erfolgen können und muss mit einem klar ersichtlichen Aufkleber gekennzeichnet sein.

11. Die Bestimmungen der Sicherheitsausrüstung von Fahrer / -in ist im DAM Motorsport Handbuch unter Punkt 19.8.1.2 zu finden.

12. In allen hier nicht näher definierten Punkten kann das Reglement der „Sportwagen -Sprint 2.0“ sinngemäß angewandt werden. Eine weitere Ausarbeitung des Reglements der Klasse 13 wird erfolgen. Informationen darüber sind immer aktuell auf www.navc.de nachzulesen.

Gruppe 3 Klasse 12 und 13:

Klasse 12 = Spezialtourenwagen ohne Hubraumeinteilung

Klasse 13 = Sport -Prototypen ohne Hubraumeinteilung

14.8.1.9 Hubraumbezogene Fahrzeug -Mindestgewichte im DAM-Rundstreckensport

für die Gruppe 2, verbesserte Fahrzeuge:

Hubraum	2-Ventiler,	Mehrventiler und aufgeladene Motoren
Klasse 6 bis 1150 ccm	680 kg	700 kg
Klasse 7 bis 1300 ccm	710 kg	740 kg
bis 1400 ccm	740 kg	770 kg
Klasse 8 bis 1600 ccm	800 kg	840 kg
Klasse 9 bis 1800 ccm	860 kg	900 kg
bis 2000 ccm	900 kg	950 kg
Klasse 10 bis 2500 ccm	980 kg	1030 kg
bis 2800 ccm	1030 kg	1080 kg
Klasse 11 über 2800 ccm	1100 kg	1150 kg

Für Fahrzeuge, deren Karosserieserien-Baubeginn bis einschl. 1988 lag, gelten folgende klassenbezogenen Mindestgewichte:

Hubraum	2-Ventiler,	Mehrventiler und aufgeladene Motoren
Klasse 6 bis 1150 ccm	650 kg	670 kg
Klasse 7 bis 1300 ccm	670 kg	700 kg
bis 1400 ccm	700 kg	730 kg
Klasse 8 bis 1600 ccm	760 kg	800 kg
Klasse 9 bis 1800 ccm	810 kg	850 kg
bis 2000 ccm	850 kg	900 kg
Klasse 10 bis 2500 ccm	920 kg	970 kg
bis 2800 ccm	970 kg	1020 kg
Klasse 11 über 2800 ccm	1030 kg	1080 kg

Als eine Karosserieserie werden z.B. bezeichnet: VW Golf 1, Peugeot 205, BMW E30 etc.
Die genannten Mindestgewichte müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung eingehalten werden.

14.8.1.10 Teamnennung

Die Nennung als Team (2 Fahrer) ist möglich. Teams, welche als solche in der Deutschen Amateur Rundstrecken Meisterschaft gewertet werden, müssen auch die gesamte Saison als Team starten. Ein Renntag pro Saison darf von jeweils einem der Fahrer des Teams alleine bestritten werden, wenn der andere verhindert ist. Dritte können nicht punkten. In allen Ausnahmefällen erhält jeder Fahrer nur die Punkte, die er in seinem Rennlauf erfahren hat. Bei Teams bestreitet immer der 1. Fahrer das Zeittraining und den ersten Wertungslauf, der 2. Fahrer den zweiten Wertungslauf. Maßgebend ist die offizielle Nennung zur jeweiligen Veranstaltung. Teams werden in allen Belangen den Einzelstartern gleichgestellt. Jeder Fahrer erhält die Hälfte der ausgelobten NAVC-Sportabzeichen Punkte.

14.8.1.11 Startaufstellung und Rennen

Die Startaufstellung zum ersten Rennen erfolgt nach Zeittraining, zum zweiten Rennen nach Zieleinlauf des ersten Rennens.

Es herrscht absolutes Crash -Verbot! Unsportliches Verhalten, auch wenn von Streckenposten gemeldet, kann von der Rennleitung bis hin zum Wertungsausschluss bestraft werden.

Muss ein Rennen trotzdem wegen eines Unfalls abgebrochen werden, erfolgt

- a) innerhalb der ersten Runde Neustart
- b) bis 75 % Renndistanz Re-Start nach Zieldurchfahrt der letzten Runde
- c) ab 75 % der Renndistanz normale Wertung (außer Verursacher)

Der/die Verursacher werden beim erneuten Start hintenangestellt. Zur Ermittlung der zurückgelegten Renndistanz ist immer das führende Fahrzeug maßgebend. Um in Wertung zu gelangen, müssen mindestens 50% der Renndistanz gefahren sein.

14.9 Kartslalom

14.9.1 Aufgaben und Durchführung

Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, dass die Chancen für alle Karts in etwa gleich sind und die Fahrkunst letztlich entscheidend ist. Es sind mindestens 10 Richtungsänderungen einzubauen. Als solche gelten folgende

Aufgaben:

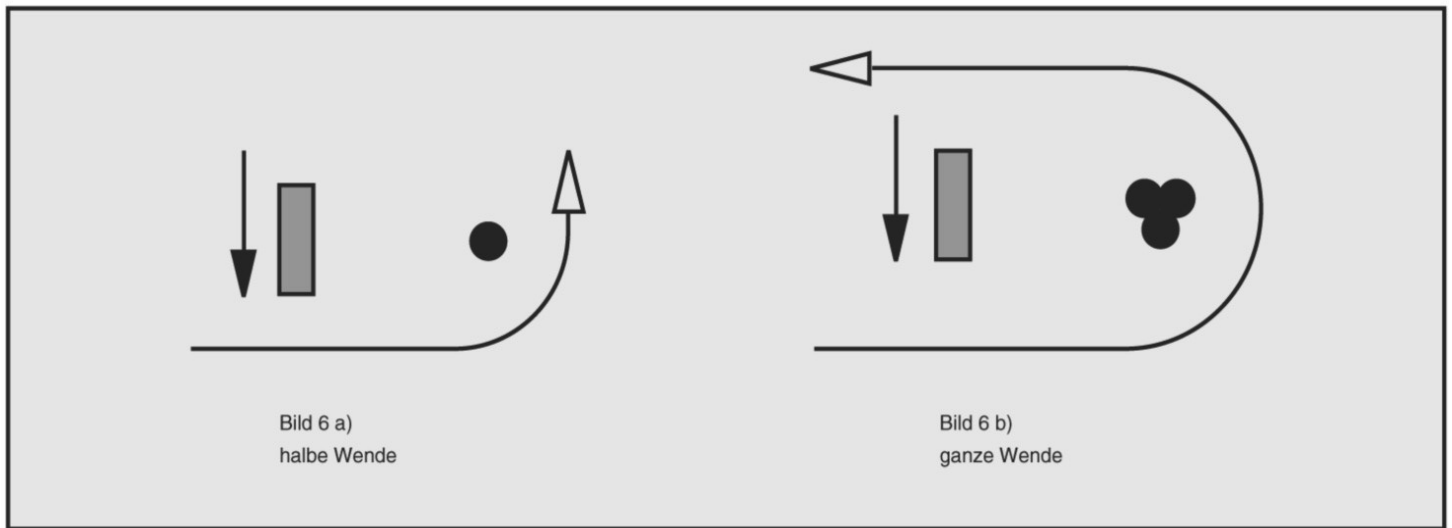
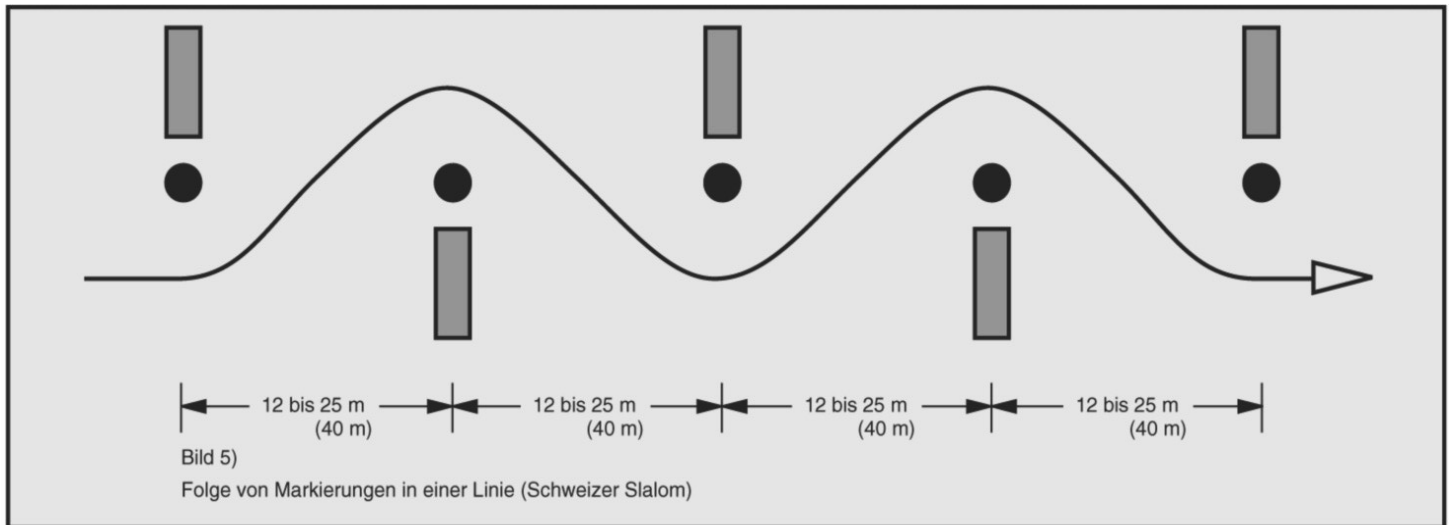
- a) = einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone (Bild 1)
- b) = einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
- c) = Torfolge (Bild 3a und 3b)
- d) = Gasse, markiert durch mehrere seitlich aufgebauten Pylonen (Bild 4)

e) = Folge von Markierungen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Bild 5)

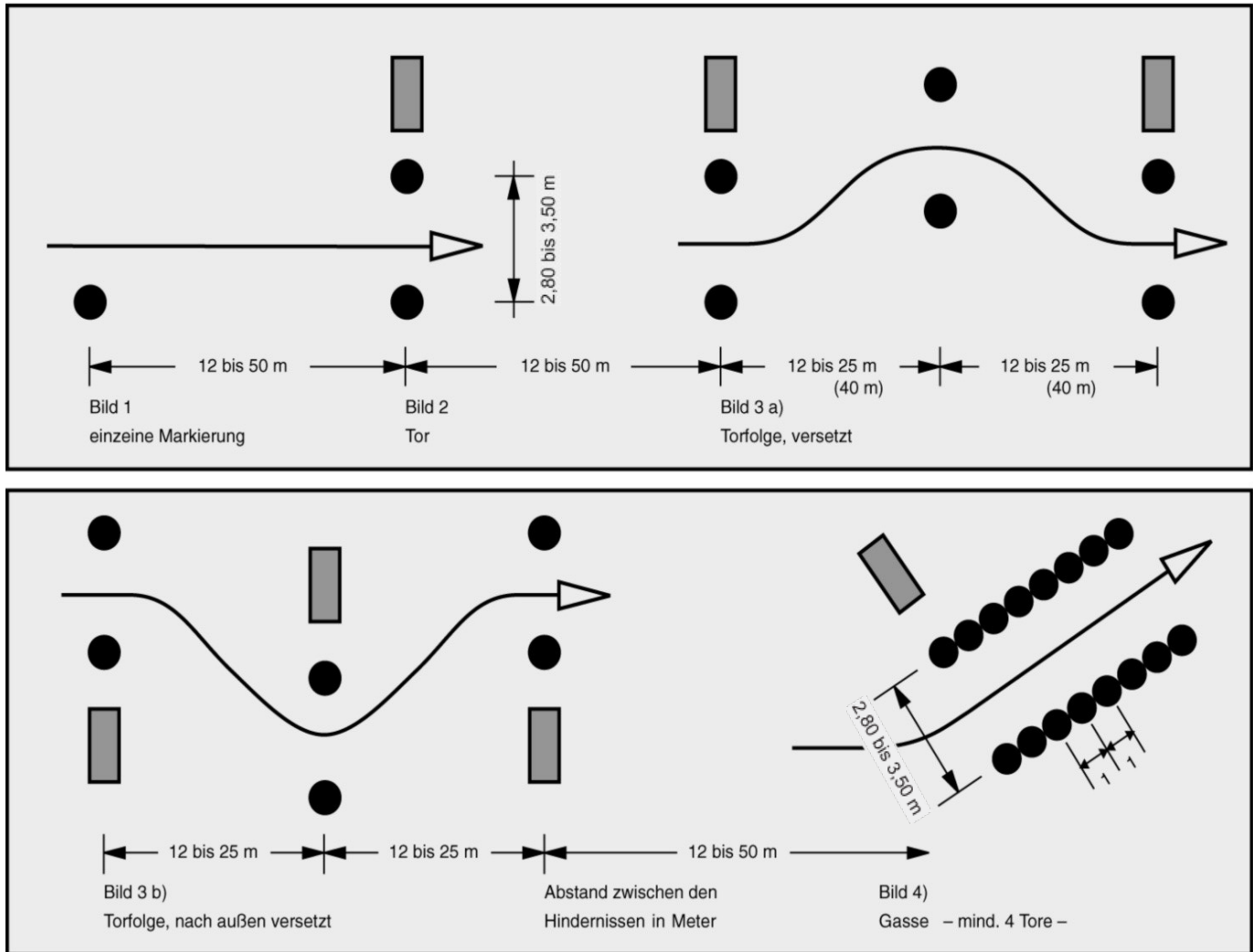
f) = Wende, halbe Wende 90 Grad, ganze Wende 180 Grad (Bild 6a und 6b).

g) = Gerade max. 50 m, nur 2 x pro Strecke

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) müssen mind. einmal enthalten sein. Die Wenden dürfen nur eingebaut werden, wenn es die Strecke erfordert.



Zeichenerklärung: ● = Pylon ▬ = Strohballen oder Dachlatten () = m - Angaben bei Slalom auf Bergstrecke



Für von der DAM genehmigte Kart -Slaloms gelten prinzipiell die gleichen Richtlinien, wie für den Automobilslalom. Kart-Slaloms können auch im Rahmen eines Automobilslaloms durchgeführt werden, die Strecke muss aber abweichend von der Darstellung nachfolgendem Kart -Reglement umgebaut werden:

Torbreite: 1,90 bis 2,50 m

Torabstand: 5 bis 15 m

Abstand zw. einzelnen Aufgaben: 5 bis 25 m

Die Start- bzw. Anschublinie liegt 20 m vor der Lichtschranke

14.9.2 Streckenlänge

Für Klassen 16, 17 und 20 darf die Streckenlänge maximal 500 m betragen. Für die Klassen 18a, 18b, 19a, 19b, 21 und 22 sollte die Streckenlänge zwischen 750m und 1000m liegen.

14.9.3 Sicherheitsbestimmungen für die Fahrer

Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, Handschuhe und Integralhelm mit Visier sind Vorschrift.

14.9.4 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter

Bei jeder Veranstaltung muss mindestens ein Rettungssanitäter mit Notfallmedizinischer Ausstattung (DIN-Koffer oder Rucksack) mit Anbindung an die zuständige Rettungsleitstelle anwesend sein. Die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes muss gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

Für ausreichend Brandschutz ist zu sorgen. (Maximal 100 Meter zu jedem Punkt auf der Strecke 1x6 Kg Feuerlöscher)

14.9.5 Klasseneinteilung

Klasseneinteilung: Alter (Jahrgangsregelung) Motor

Klasse 16:	8 Jahre bis 10 Jahre	Comet K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 17:	11 Jahre bis 12 Jahre	Comet K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 a:	13 Jahre bis 15 Jahre	Comet K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 b:	13 Jahre bis 15 Jahre	Yamaha KT 100 SC Serien. und Rota Max jun. Serien.
Klasse 19 a:	16 Jahre und älter	Comet K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 19 b:	16 Jahre und älter	Yamaha KT 100 SC Serien. und Rota Max jun. Serien.
Klasse 19 c:	16 Jahre und älter	bis 125 ccm, Tuning erlaubt
Klasse 20:	8 Jahre bis 12 Jahre	Honda GX bis 200 ccm*
Klasse 21:	ab 13 Jahre	Honda GX bis 200 ccm*
Klasse 22:	ab 13 Jahre	Honda GX bis 400 ccm*

* Lizenznachbauten der genannten Honda GX Motoren (z.B. Helo und Rotek) werden diesen gleichgestellt.

Teilnehmer der Klasse 16, 17, 18, 20 und 21 müssen einen Vorbereitungskurs absolvieren, der mit einer Lehrgangsbestätigung abschließt. Die Teilnahme an einem überwachten Vereinstraining ist dieser Regelung gleichgestellt.

14.9.6 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Die Karts (Chassis) sind in allen Klassen freigestellt. Sie müssen aber aus der Fertigung eines anerkannten Herstellers stammen. Sogenannte „Bambini-Chassis“ (Radstand < 980 mm, Spurbreite < 1000mm) sind nur in Verbindung mit Comer -Motoren, oder Raket 95 mit original Auspuffreduzierstück 14mm Durchmesser, in den Klassen 16 und 17 erlaubt.

Das Mindestgewicht für fahrfertige Karts ohne Treibstoff beträgt 55 kg, bei Verwendung des Raket Motors 60 kg. Bremssicherungsseil mit gesicherten Befestigungsbolzen, Frontspoiler und Seitenkästen (welche wenigstens zwei Drittel der Hinterräder absichern) sind vorgeschrieben. Vorderradbremmen und Schaltung sind nicht erlaubt

14.9.6.1 Karts der Klassen 16, 17, 18 a und 19 a

Erlaubt sind ausschließlich die unter 14.9.5 beschriebenen Motore. Veränderungen am Motor und seinen Anbauteilen sind nicht erlaubt. Einzige Ausnahme sind die notwendigen Änderungen, um die Comer Motore mit einem Elektrostarter in Betrieb nehmen zu können. Dies beinhaltet die Demontage des Seilzugstarters. Zur weiteren Geräuschkämpfung muss bei den Comer Motoren ein langer Auspuff mit einem Halsrohrdurchmesser von 45 mm und einem Gesamtdurchmesser von 90 mm mit Zwischen- oder Zusatzschalldämpfer (POP-Stück bzw. ähnliche/andere Konstruktion mit gleicher Wirkung) und eine handelsübliche Ansaugflasche mit zwei Ansaugöffnungen verwendet werden. Raket Motore müssen mit handelsüblichen Ansauggeräuschkämpfern ausgerüstet sein.

14.9.6.2 Karts der Klassen 18b und 19b

Yamaha Motore müssen mit einem langen Schalldämpfer mit handelsüblichem Zwischenstück (POP- Stück) oder weitergehender Auspuffgeräuschkämpfung ausgestattet sein. Ansauggeräuschkämpfung siehe Punkt 14.9.6.1. Rotax Max Junior Motore müssen Serienmäßig sein. Ansaug- und Auspuffgeräuschkämpfung mit entsprechenden Serienteilen, Antriebsritzel mind. 12 Zähne.

14.9.6.3 Karts der Klasse 19 c

Hubraum bis 125 ccm, ohne Schaltung, Kupplung erlaubt. Weitestgehende Auspuffgeräuschkämpfung ist erforderlich, um die vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Eine Ansaugflasche, wie unter Pkt. 14.9.6.1 beschrieben, ist erforderlich! Die Geräuschkentwicklung darf den zulässigen Rahmen nicht überschreiten

14.9.6.4 Karts der Klasse 20 und 21

Erlaubt sind ausschließlich Honda 4-Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 14.9.5) in serienmäßigem Zustand; das schließt auch alle Anbauteile wie Luftfilter, Auspuff, Tank und Drehzahlregulierung ein. Antriebsritzel mind. 12 Zähne.

14.9.6.5 Karts der Klasse 22

Erlaubt sind ausschließlich Honda 4- Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 14.9.5). Tuning ist erlaubt. Bei Änderungen an der Auspuffanlage ist auf weitgehendste Geräuschkämpfung zu achten. Bei Verwendung langer Renndämpfern ist ein Zwischen- oder Zusatzschalldämpfer (POP-Stück bzw. ähnliche/andere Konstruktion mit gleicher Wirkung) erforderlich.

14.9.6.6 Reifen und Felgen

Die Reifen müssen Serienreifen sein. Reifenbearbeitung jeglicher Art ist verboten, insbesondere: Schneiden, Nachprofilieren, chemische Behandlung, mechanisches Aufräumen.

Reifenwärmer sind nicht erlaubt. Ansonsten sind die Reifen freigestellt.

	<u>Bambini-Chassis</u>	<u>Junior- und Senior Chassis</u>
Felgenbreite:		
Vorderachse:	freigestellt	freigestellt
Hinterachse:	freigestellt	mind. 180mm Breite
Bauart:	einteilig oder zweiteilig	einteilig oder zweiteilig
Material:	Aluminium oder Magnesium	Aluminium oder Magnesium

14.9.6.7 Lautstärke

Zur Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und streckenspezifischer Lärmschutzaufgaben sowie zur Sicherstellung eines geordneten Veranstaltungsablaufs unterliegen alle eingesetzten Karts einer Geräuschkontrolle.

Diese Geräuschbestimmungen gelten für alle Rennkarts und Klassen, die im Rahmen der Veranstaltung eingesetzt werden, unabhängig von Motorenhersteller, Hubraum oder Antriebsart.

Dieses Reglement gilt für alle Kartslalom Veranstaltungen. Es ist verbindlich für Training, Zeittraining und Rennläufe.

Ziel ist die Begrenzung der Geräuscentwicklung, der Schutz von Teilnehmern, Anwohnern und Umwelt sowie die Sicherstellung einer einheitlichen und fairen Lärmmessung bei allen Veranstaltungen. Die Messung erfolgt über eine Vorbeifahrtmessung.

Messung des Geräuschpegels eines Karts während der Durchfahrt an einer festgelegten Messstelle.

Messwert ist der höchste während einer gültigen Vorbeifahrt erfasste Schallpegel.

Die Messung erfolgt an einem festgelegten Punkt an der Strecke.

Abstand zwischen Mikrofon und nächster Fahrlinie: 5,0m - 7,5m $\pm$ 0,5 Meter.

Höhe des Mikrofons über Boden: 1,2 $\pm$ 0,1 Meter.

Das Mikrofon ist seitlich zur Fahrbahn ausgerichtet.

Freie Sichtverbindung zwischen Kart und Mikrofon muss gegeben sein.

Das Kart muss den Messbereich mit Vollgas durchfahren. Pro Kart sind mindestens zwei gültige Messdurchgänge durchzuführen. Gewertet wird der höchste gemessene Einzelwert.

Messungen mit Störgeräuschen (z. B. durch andere Fahrzeuge, Windböen, Durchsagen) sind ungültig und zu wiederholen.

Maximaler Schallpegel 95 dB(A)

Abweichende streckenspezifische oder behördliche Vorgaben haben Vorrang, sofern sie vor der Veranstaltung offiziell bekannt gegeben werden.

Die Lärmmessung kann vor, während und nach den offiziellen Wertungsläufen durchgeführt werden.

Jeder Fahrer ist verpflichtet, sein Kart auf Anweisung zur Messung vorzuführen oder den Messbereich korrekt zu durchfahren.

Ein Kart gilt als regelkonform, wenn der gemessene Schallpegel den jeweiligen Grenzwert nicht überschreitet.

Erste Überschreitung: Hinweis an den Fahrer und Möglichkeit zur technischen Nachbesserung mit eventueller erneuter Messung.

Weitere Überschreitung: Startverbot für den jeweiligen Lauf oder Ausschluss von der Veranstaltung.

Bei wiederholten Verstößen können weitergehende sportrechtliche Maßnahmen ausgesprochen werden.

Alle Messungen sind in einem Lärmmessprotokoll festzuhalten. Dieses enthält mindestens:

Fahrername

Startnummer

Klasse

Messwert(e)

Datum und Uhrzeit

Name des Messverantwortlichen

Verwendetes Messgerät

Bei außergewöhnlichen Umweltbedingungen (starker Wind, Regen, Umgebungslärm) kann die Rennleitung Anpassungen an der Durchführung vornehmen. Diese sind den Teilnehmern vorab bekannt zu geben.

14.10 Kartrundstrecke

14.10.1 Aufgaben und Durchführung

Von der DAM genehmigte Kartrennen werden auf permanenten Rennstrecken oder geeigneten gesperrten Plätzen durchgeführt. Die Renndistanz beträgt 16 bis 20 km, für Jugend und Junioren entsprechend weniger.

Jede Veranstaltung besteht aus mindestens einem freien Training, einem Zeittraining und zwei Rennläufen. Der zweite Lauf kann über eine längere Distanz führen als der erste.

Der Start kann stehend oder rollend nach jeweils zwei Einführungsrunden erfolgen.

Es herrscht absolutes Crash -Verbot. Muss ein Rennen trotzdem wegen eines Unfalls abgebrochen werden, wird der Verursacher disqualifiziert. Ebenso droht Disqualifikation bei Meldung unsportlicher Fahrweise durch die Streckensicherung.

Bei Abbruch eines Rennens während der ersten 30% der Renndistanz erfolgt Neustart. Bei Abbruch nach 30% bis 60% zurückgelegter Renndistanz erfolgt ReStart nach Zieldurchfahrt der letzten Runde. Sind mehr als 60 % der vorgeschriebenen Distanz zurückgelegt, erfolgt normale Wertung. Entscheidend ist jeweils das erste Fahrzeug. Um in Wertung zu gelangen, müssen mindestens 50% der gewerteten Renndistanz des ersten Fahrzeuges zurückgelegt werden.

14.10.2 Sicherheitsbestimmungen für die Fahrer

Vollvisierhelm (mind. E3-Norm), geprüfter Kart-Overall, Rippenschutzweste, geschlossene Kart-Handschuhe und knöchelhohes Schuhwerk sind vorgeschrieben. Für Jugendliche bis 16 Jahre sind eine Vollprotektorweste und ein Nackenschutz vorgeschrieben. Die Sicherheitsweste muss einen Rundumschutz bilden, d.h. Brust- und Rückenteil müssen ausreichend gepolstert sein. Wir empfehlen generell allen Teilnehmern das Tragen von einem Nackenschutz. In der Klasse Mini 60 und in allen Junioren-Klassen wird die Verwendung eines Sicherheitssitzes empfohlen.

14.10.3 Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter

Alle in den Streckengutachten gemachten Auflagen müssen erfüllt sein.

Die Besetzung der Streckenposten muss durch eingewiesene Helfer erfolgen. Jeder Posten muss mit einem Satz Fahnen, 1 Feuerlöscher, Warnwesten, Besen, Streumaterial, Schreibmaterial ausgerüstet sein, soweit die Verwaltung der Strecke nichts anderes vorschreibt. Es muss eine Ringverbindung über die gesamte Strecke zu den Krankenwagen und Streckensicherungsfahrzeugen bestehen (Funk, Telefon).

Bei jeder Veranstaltung muss 1 Arzt oder Notfallsanitäter anwesend sein, weiterhin 1 Krankenwagen. Das aufnehmende Krankenhaus muss den Fahrern der Krankenwagen genauestens bekannt sein.

14.10.5 Klasseneinteilung

Grundsätzlich gibt es vier Teilnehmergruppen (Bambini, Junioren, Senioren und Schalktkartfahrer), die wiederum in mehrere Klassen unterteilt sein können, was aus den verbindlichen Ausschreibungen der Veranstalter zu ersehen ist. Für jede Gruppe sind in sich abgeschlossene Trainings - und Rennläufe anzubieten.

Folgende Klassen werden für die DAKM ausgeschrieben:

Mini 60	
Klasse C	OK-Junioren
Klasse E	IAME X30-Junioren
Klasse H	Rotax-Junioren
Klasse D	OK-Senioren
Klasse F	IAME X30-Senioren
Klasse K	ROTAX Senioren
Klasse G	KZ2
Klasse GS	KZ2 Masters

14.10.6 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Sollten besondere Fahrzeugbestimmungen zum Tragen kommen, wird dies in der jeweiligen Ausschreibung oder Rahmenausschreibung einer Meisterschaft bzw. einer Veranstaltung ausgeführt. Darüber hinaus gelten folgende grundsätzliche Dinge. Die Rahmen sind freigestellt, müssen aber von einem anerkannten Hersteller gefertigt sein. Frontspoiler, Seitenkästen, Frontschild und Heckauffahrschutz sind grundsätzlich vorgeschrieben. Befestigungsstreben jeglicher Ausführung und ähnliches muss aus magnetischem Material bestehen. Ein Sicherungsseil ist bei allen Bremsanlagen Pflicht. Befestigungsbolzen müssen zusätzlich gesichert sein. Max. Lautstärke 95 dB(A) nach Vorbeifahrens Methode (Änderungen nach Auflagen möglich). Die Möglichkeit zum Verplomben der Motore ist vom Teilnehmer zu schaffen. Notwendige Ballastgewichte müssen an Chassis oder Sitz mit mindestens zwei Schrauben, Min. M6, sicher befestigt sein.

Es ist ein handelsüblicher „Tankstellen-Kraftstoff“ mit max. 102 Oktan vorgeschrieben.

Dem Kraftstoff darf nur Luft und Schmieröl beigemischt werden, d.h. andere Kraftstoffzusätze sind verboten. Jede Art der Kraftstoffveränderung durch chemische Zusätze oder thermische Behandlung ist verboten.

Jedes Kart muss nach jedem Zeittraining und Rennen noch mindestens 1 Liter Kraftstoff im Tank haben, für evtl. Überprüfungen. Ein Protest gegen die Kraftstoffrestmenge ist nicht zulässig.

14.10.7 Lautstärke

Auf allen Rennstrecken maximal 95 dB(A), nach Vorbeifahrermessmethode.

In den Klassen Mini 60 maximal 92 dB(A).

In den Klassen G und GS (KZ2) sind Auspuffanlagen nach CIK-FIA Reglement 2014 vorgeschrieben.

14.10.8 Reifen

Es sind nur die in der Ausschreibung der Meisterschaft aufgeführten Reifen erlaubt. Die Rennreifen sind vom Renn-Veranstalter am Veranstaltungswochenende auf den Kartbahnen nach Nennung und dem Scannen erhältlich. Der nach dem Zeittraining gescannte Reifensatz muss bei allen Rennläufen verwendet werden. Bei einem Reifendefekt, kann dieser nur durch einen gebrauchten Reifen ersetzt werden und er muss von der Technischen Abnahme nachgescannt werden, sowie der defekte Reifen hinterlegt werden. Die Anzahl der Regenreifen ist freigestellt. Jede chemische und mechanische Bearbeitung am Reifen ist verboten.

14.10.9 Bremsen

Vorderradbremmen sind nur in den Klassen G und GS erlaubt

14.11. Weitere Wettbewerbe

Selbstverständlich werden im Rahmen dieser, bzw. zusätzlicher Bestimmungen noch weitere Wettbewerbe durchgeführt. So z.B. Stoppelfeld -Slalom, Auto-Cross, Rallye-Cross, Vergleichsfahrten, Trial, uvm. Die jeweiligen genauen Bestimmungen, die zum Teil erheblich von den Allgemeinen Bestimmungen im Motorsport-Handbuch abweichen, erhalten Sie auf Anfrage von der NAVC - Sportabteilung und teilweise auch direkt über die einzelnen NAVC - Landesverbände.

14.12 Flaggenzeichen

schwarz/rot/Gold Startflagge

schwarz/weißkariert Zielflagge

schwarz mit Startnr Das Fahrzeug mit der angegebenen Startnummer muss die Strecke an der nächsten Ausfahrt verlassen

rot Abbruch, Verhalten nach Durchführungsbestimmungen

gelb (stillgehalten) Gefahr und Überholverbot

gelb (geschwenkt) schwere Gefahr – zum Anhalten bereitmachen, Überholverbot

gelb mit roten Streifen glatte Fahrbahn – Öl oder Schmutz auf der Strecke

blau (stillgehalten) ein anderes Fahrzeug folgt dicht auf

blau (geschwenkt) nachfolgendes Fahrzeug hat Überholvorgang bereits begonnen.

weiß Dienst- oder Krankenwagen auf der Strecke

Die Bedeutung der Flaggenzeichen kann bei einzelnen Veranstaltungen von den hier genannten abweichen. Das ist dann in den Durchführungsbestimmungen und der Fahrerbesprechung zu erklären und zu beschreiben.

15. Proteste

15.1 Allgemein

Jeder Teilnehmer (Fahrer oder Beifahrer) an einem durch die DAM genehmigten Wettbewerb kann bei erkannten Verstößen gegen diese Statuten, gegen die Ausschreibung oder bei angenommener Benachteiligung durch den Veranstalter gegen diesen oder gegen einen anderen Teilnehmer protestieren, falls er vom Protestgrund persönlich betroffen ist. Proteste gegen die Zeitnahme, Sammelproteste und Proteste gegen die Entscheidungen der bei Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossener Strecke fungierenden Helfer sind nicht zulässig. Trotz des Grundrechtes zum Protest muss allen Teilnehmern an motorsportlichen Wettbewerben klar sein, dass dieser Weg nicht zur Klärung persönlicher Differenzen beschritten werden kann.

15.2 Einreichen eines Protestes

Jeder Protest muss schriftlich abgefasst und ausreichend begründet über den Fahrt -/ Rennleiter oder Sportkommissar eingereicht werden. Mit ihm ist eine Protestgebühr zu entrichten, deren Höhe die DAM jährlich festsetzt. Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Protestgrund vom Sportkommissar anerkannt wird, sie verfällt zugunsten der DAM bei Ablehnung des Protestes. Der im Protest Unterliegende hat durch die Verhandlung entstehende sonstige Kosten (auch Protestgebühr) zu tragen.

Bei Protesten gegen technische Einrichtungen am Fahrzeug, die nicht an Ort und Stelle entschieden werden können, muss vom Protestierenden eine Kautions lt. Punkt 11. zusätzlich zu der Protestgebühr hinterlegt werden. Gegebenenfalls kann vom Sportkommissar eine höhere Kautions festgelegt werden. Technische Überprüfungen können von jeder, dem Fahrzeugfabrikat entsprechenden Vertragswerkstatt durchgeführt werden.

15.3 Protestfristen

Bei der Einreichung von Protesten sind folgende Fristen einzuhalten:

Proteste gegen die Strecke bei Platzwettbewerben und solchen Wettbewerben auf geschlossener Strecke nach diesen Statuten müssen bis spätestens zum Start des 1. Fahrzeuges eingereicht sein.

Bei Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossener Strecke müssen Proteste gegen einen Teilnehmer oder dessen Fahrzeug in der "Parc fermé Zeit" eingereicht werden.

Proteste gegen die Zusammensetzung der Startgruppen müssen spätestens 30 Minuten nach deren Aushang abgegeben sein.

Proteste gegen eine vom technischen Abnehmer getroffene Entscheidung müssen unmittelbar nach der Entscheidung eingereicht werden.

Proteste gegen den Ablauf eines Wettbewerbes oder einen dem Veranstalter unterlaufenen Irrtum müssen spätestens 30 Minuten nach Eintreffen des protestierenden Teilnehmers am Ziel bzw. nach Bekanntgabe der Idealstrecke abgegeben sein.

Proteste gegen die Auswertung sind bis spätestens 30 Minuten nach dem Aushang der Ergebnisse möglich.

Für das Parc fermé beginnt die Protestzeit mit der Einfahrt des letzten Wettbewerbsfahrzeuges jeder Klasse (eventuell Gruppe) und endet 30 Minuten später. Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge jeder Klasse (eventuell Gruppe) zum selben Zeitpunkt.

15.4 Sammelproteste

Ein Sammelprotest liegt vor, wenn mehrere Teilnehmer einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen; ein Teilnehmer einen Protest gegen mehrere Fahrzeuge einlegt, auch wenn es sich hierbei um gleiche Begründungen handelt. Für jeden einzelnen Fall ist ein gesonderter Protest erforderlich.

15.5 Behandlung von Protesten

Alle Proteste werden durch den Sportkommissar nach Anhören der Parteien und Zeugen sofort entschieden. Die Protestverhandlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, d. h. es dürfen an ihnen nur Personen teilnehmen, die direkt etwas mit dem Protest und mit der Aufklärung des Protestgegenstandes zu tun haben. Die Anwesenheit von Zeugen oder Sportwarten ist nur für die Dauer ihrer Aussage zulässig, Unbeteiligte Sportwarte, Mitglieder des Veranstalterclubs oder Teilnehmer können nicht zugelassen werden. Die Protestentscheidung trifft der Sportkommissar allein. Er kann nach eigenem Ermessen den anwesenden zuständigen LV-Sportleiter anhören. Bei Abwesenheit eines Betroffenen oder eines Zeugen kann die Entscheidung ohne ihn ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Sportkommissars muss schriftlich abgefasst, ausreichend begründet und unterschrieben den am Protest Beteiligten ausgehändigt werden. Der von der Protestentscheidung Betroffene muss über die Möglichkeit der Berufung und die hierfür geltenden Vorschriften ausführlich belehrt werden. Die Rechtsmittelbelehrung kann mündlich erfolgen, muss jedoch aktenkundig gemacht werden. Hat der Protestierende die Veranstaltung vorzeitig verlassen und den Protestentscheid nicht abgewartet, geht das Recht auf Berufung verloren, auch wenn die Protestentscheidung später schriftlich zugestellt wird. Ein form- und fristgerecht eingereichter Protest kann nicht mehr zurückgezogen werden. Ist der Teilnehmer bei der Einreichung seines Protestes einem Irrtum verfallen, kann er auf die Verhandlung und Entscheidung seines Protestes verzichten; die Protestgebühr aber ist verfallen.

15.6 Postversand der Ergebnisse

Proteste bei Postversand der Ergebnisse:

Bei Vorliegen besonderer Umstände ist mit Zustimmung des Sportkommissars der Versand der Ergebnisse durch die Post möglich. Die Ergebnisse müssen dann innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung den Teilnehmern zugestellt werden.

Die Protestfrist endet in diesem Fall an dem auf den Versand folgenden 3. Tag um 24.00 Uhr. Der Poststempel ist maßgebend.

Die Kosten einer solchen Protestverhandlung gehen zu Lasten des Veranstalters.

15.7 Berufung

Jeder Teilnehmer hat das Recht, gegen die durch den Sportkommissar gefällte Entscheidung Berufung bei der DAM einzulegen. Diese Absicht muss 30 Minuten nach der ergangenen Entscheidung schriftlich, unter gleichzeitiger Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe der doppelten Protestgebühr, dem Sportkommissar oder dem Fahrleiter mitgeteilt werden. Kann bei einer Veranstaltung aufgrund einer eingelegten Berufung keine Siegerehrung durchgeführt werden (Klasse oder Gruppe), muss der Berufungsführer eine Kautions lt. Punkt 11. hinterlegen. Die angekündigte Berufung muss dann innerhalb von 96 Stunden (Poststempel) dem DAM-Sportgericht schriftlich begründet eingereicht werden. Bei Fristversäumnis gilt die angekündigte Berufung als nicht abgegeben.

15.8 Ergebnisse bei Protesten

Ist ein Protest eingereicht oder ist gegen eine Protestentscheidung Berufung angekündigt, so ist die Siegerehrung für die dadurch betroffene(n) Klasse(n) bis zur Entscheidung auszusetzen. Wird innerhalb der Protestfrist von 30 Minuten die ausgehängte Ergebnisliste abgeändert, muss den von der Abänderung Betroffenen eine neue Protestfrist von 30 Minuten eingeräumt werden. Sie gilt von dem Zeitpunkt an, an dem die abgeänderte Ergebnisliste zum Aushang kommt.

15.9 Verteilung von Demontage- und Montagekosten

Die Abrechnung der Demontage- und Montagekosten und damit der gezielte Umfang eines einzelnen Protestes bezieht sich jeweils auf ein in sich abgegrenztes und funktionsfähiges Aggregat des Fahrzeuges (Beispiel: Motor, Getriebe, Vorderachse, Hinterachse, Aufbau, Bremsanlage usw.)

Richtet sich ein- und derselbe Protest gegen mehrere Aggregate eines Fahrzeuges, so sind die Demontage- und Montagekosten anteilig aufzuschlüsseln.

Werden an einem Aggregat Feststellungen getroffen, die eine Übereinstimmung mit den geltenden Regeln nicht zulassen, so dass in diesem Punkt dem Protest Rechnung getragen werden muss, so sind die für dieses Aggregat angefallenen Demontage- und Montagekosten einschl. Dichtungsmaterial nach Vorgabe des Herstellers zu Lasten des Unterlegenen zu berechnen.

Nebenkosten, die dadurch entstehen, dass Sonderarbeiten, die über die regulären erforderlichen Handgriffe hinausgehen, durchgeführt werden, sowie Ausfallkosten für Fahrzeuge, Mietwagenkosten, Rückreisekosten, Telefongebühren, Reisekosten oder Spesen für Fahrer und Monteure und ähnliche Kosten können nicht erstattet werden. Bei Vergleichen erfolgt eine Teilung der Kosten, bei Teilschuldentscheidungen die prozentuale Übernahme durch die Parteien. Ausnahmen siehe Punkt 15.10.

Nicht erstattet werden auch Verbrauchsstoffe.

Demontage- und Montagekosten an solchen Aggregaten, die zu keiner Beanstandung Anlass geben, gehen jedoch ausschließlich zu Lasten des Protestierenden, unabhängig davon, ob andere Aggregate beanstandet wurden oder nicht.

15.10 Kostenerstattung

Teilnehmer, die einen Protest gegen ihr Wettbewerbsfahrzeug bekommen, erhalten bei einer Entfernung von über 150 km 0,30 Euro je km KM -Geld, wenn der Protest am Wettbewerbstag nicht entschieden werden kann und sie diesen gewinnen (Einhaltung der Fahrzeugbestimmungen),

15.11 Kautionen

Bei Protesten gegen technische Einrichtungen am Fahrzeug bzw. bei Ausfall einer Siegerehrung aufgrund einer eingereichten Berufung (siehe Punkt 2) sind mindestens folgende Kautionen vom Protestierenden bzw. Berufungsführer zu fordern:

Ausfall einer Siegerehrung	150.– Euro
Protest gegen Motor	1500. – Euro
Protest gegen Getriebe	800.– Euro
Protest gegen Achse	200.– Euro
Protest gegen Räder/Reifen	150.– Euro
Protest gegen Fahrwerk	150.– Euro
Protest gegen Auspuffanlage	150.– Euro
Protest gegen Karosserie	150.– Euro
Protest gegen elektrische Anlage	150.– Euro
Protest gegen Gewicht	150.– Euro
Protest gegen Kartmotor	200.– Euro
Protest gegen sonstige Dinge:	nach Ermessen des Sportkommissars

16. Sportfunktionäre

16.1 Allgemein

Offizielle Sportfunktionäre sind Personen, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Wettbewerben in Übereinstimmung mit den vorliegenden Sportstatuten verantwortlich tätig sind. Hierzu gehören:

- Sportkommissare
- Fahrt- bzw. Rennleiter
- Technische Abnehmer

Die Sportfunktionäre können durch Helfer unterstützt werden. Offizielle Sportfunktionäre müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer durch Armbinden, Westen oder ähnliche Kennzeichen erkennbar und während der Protestfrist für den Teilnehmer erreichbar sein. Es dürfen nur Personen als Sportwarte eingesetzt werden, die befähigt sind, ihre Aufgaben nach den vorliegenden Sportstatuten auszuüben.

16.2 Sportkommissar

Sportkommissare werden von der Automobil-Sport-Kommission (ASK) ernannt und bestätigt. Die LV-Sportleiter können Sportkommissare vorschlagen. Der Einsatz der Sportkommissare wird vom Veranstalter vorgeschlagen, jedoch steht der ASK und den zuständigen LV -Sportleitern ein Änderungsrecht zu. Bei SM-, BM- und RM -Veranstaltungen ist der Einsatz von zwei Sportkommissaren Pflicht. Ein Sportkommissar darf bei seinem „Heimatverein“ nicht als solcher eingesetzt werden, Ausnahme als zweiter Spoko.

16.2.1 Voraussetzungen

Es gibt Sportkommissare und M-Sportkommissare.

Notwendig für beide ist ein DAM-Sportfahrerausweis.

Eine Veranstaltung zu einer Deutschen Amateur Meisterschaft kann nur von einem M-Sportkommissar geleitet werden. Der Titel Sportkommissar ist allgemein für alle Sparten gültig. Es gibt keine Erwähnung von Sparten auf dem Ausweis.

Es gibt EINE Schulungsvorlage für alle Schulungen. Diese Vorlage wird von der ASK erstellt und bei Neuerungen oder Änderungen aktualisiert.

Schulungen können von ausgewählten Personen durchgeführt werden. (LV-Sportleiter, ASK-Mitglieder, M-Sportkommissare). Bei Schulungen muss jeweils ein ASK-Mitglied anwesend sein

Die M-Freigabe erhalten Sportkommissare, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 5 DM Läufe als M-Anwärter begleitet haben und mind. seit 2 Jahren Sportkommissar sind

- Eine Mitgliedschaft in der ASK für mind. 2 Jahren absolviert haben

- Von der ASK aus anderen Gründen dafür vorgeschlagen werden

Zur Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis einer Schulung notwendig, die nicht älter als 12 Monate ist.

Veranstalter von DM-Läufen müssen M-Anwärter zu Ihrer Veranstaltung verpflichtend zulassen.

Vom Veranstalter werden nur für 2 Sportkommissare Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Die M-Freigabe erlischt, sollte länger als 5 Jahre kein Einsatz als Sportkommissar erfolgen. Zur Wiedererlangung muss ein M-Spoko Auffrischkurs absolviert werden.

16.2.3 Aufgaben der Sportkommissare

Die Sportkommissare sind von der DAM beauftragte Schiedsrichter und nur der DAM gegenüber verantwortlich bei Wettbewerben nach den vorliegenden Sportstatuten. Sie dürfen nicht an der Organisation und Durchführung des Wettbewerbes beteiligt sein. Sie haben die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Durchführung des Wettbewerbes in voller Übereinstimmung mit den Sportstatuten und der jeweiligen Ausschreibung steht und dass die Auflagen der Erlaubnisbehörde eingehalten werden. Sie haben Proteste zu behandeln und zu entscheiden. Sie müssen nach der Veranstaltung einen Schlussbericht erstellen, der über den Ablauf und die Durchführung des Wettbewerbs, über besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Fehler des Veranstalters, Proteste, Protestentscheidungen und ausgesprochene Sportstrafen aussagt. Der Schlussbericht muss spätestens eine Woche nach der Veranstaltung der DAM vorgelegt werden (1fach).

In Erfüllung ihrer Pflichten haben die Sportkommissare Weisungsbefugnis gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern sowie die Vollmacht, ihre Anordnungen durchzusetzen. (Vorschrift der Bereifung aus Witterungsgründen) Die Sportkommissare können unter anderem: In Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Sicherheitsgründen einen Wettbewerb absagen, unterbrechen oder eine zeitlich begrenzte Verschiebung anordnen. Bis zum Start des 1. Fahrzeuges einzelne Bestimmungen der Ausschreibung aufheben oder abändern, wenn dieses aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass alle Teilnehmer von der Maßnahme unterrichtet werden. Teilnehmer vom Wettbewerb ausschließen und Sportstrafen aussprechen. Am Ergebnisaushang erforderliche Änderungen anordnen. Bei Orientierungsfahrten kann sich der Sportkommissar von einem zweiköpfigen „Beraterteam“, gewählt von den Teilnehmern aus den Reihen der Beifahrer, bei der Entscheidungsfindung unterstützen lassen.

16.3 Fahrtleiter / Rennleiter

Der Fahrt- bzw. Rennleiter ist dafür verantwortlich, dass der Wettbewerb in Übereinstimmung mit diesen Sportstatuten, der Ausschreibung und den Auflagen der Erlaubnisbehörde organisiert wird und abläuft.

16.3.1 Voraussetzungen

16.3.1.1 LV-Veranstaltungen

Mitglied im NAVC

-Veranstalter bekommt vor der Veranstaltung ein Infoblatt mit Informationen und möglichen Konsequenzen für Fahrtleiter, welches der Fahrtleiter unterschreiben muss. Das Dokument muss mit der Ausschreibung bei der Sportabteilung eingereicht werden und wird dort in der Akte archiviert.

- Dringende Empfehlung: Teilnahme an Spoko-Schulung des jeweiligen LV

16.3.1.2 Veranstaltungen zu einer Deutschen Amateur Meisterschaft (DM

Mitgliedschaft im NAVC

-Teilnahme an einer Sportkommissar Schulung nicht älter als 24 Monate. Spoko-Ausweis nicht zwingend erforderlich. Die Schulenden senden jeweils nach einer Schulung eine Liste mit geschulten Fahrtleitern an die Sportabteilung, die eine dazugehörige Liste pflegt und bei Genehmigungen einer Veranstaltung die Liste heranzieht, um den Fahrtleiter zu genehmigen.

16.3.2 Aufgaben des Fahrt- / Rennleiter

Er trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen des Wettbewerbes für Teilnehmer und Zuschauer. Er wählt die zu seiner Unterstützung benötigten Helfer aus, unterweist sie in ihren Aufgaben und setzt sie ein. Er ist dafür verantwortlich, dass der Sportkommissar die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten vollständigen Fahrtunterlagen spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung erhält. Er sammelt die zur Erstellung der

Ergebnisliste dienenden Wettbewerbsunterlagen und überwacht die ordnungsgemäße Auswertung. Er nimmt eventuelle Proteste und die Protestgebühr entgegen, bestätigt den Eingang und gibt sie unverzüglich an den Sportkommissar weiter. Er hat den Veranstalter-Schlussbericht zu erstellen und zusammen mit den geforderten Unterlagen spätestens 16 Tage nach der Veranstaltung an die DAM einzusenden. Er ist ferner befugt, dem Sportkommissar Vorschläge zu unterbreiten, die Veranstaltungsfehler und Verstöße von Teilnehmern betreffen.

16.4 Technischer Abnehmer

Der technische Abnehmer hat in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob die zur Teilnahme genannten Fahrzeuge in technischer Hinsicht den Bestimmungen der StVZO, den Sportstatuten und der jeweiligen Ausschreibung entsprechen und zugelassen werden.

16.4.1 Aufgaben des technischen Abnehmers

Er überprüft die Fahrzeuge vor dem Start insbesondere auf sichtbare Mängel in Bezug auf die Verkehrssicherheit. Während der Veranstaltung oder danach kann er auf Anforderung des Fahrtleiters oder des Sportkommissars einzelne Fahrzeuge technisch überprüfen. Er darf das Untersuchungsergebnis nur dem Fahrtleiter oder dem Sportkommissar bekanntgeben.

16.5 Streckenposten

Bei DAM-geheimigten Veranstaltungen muss der hauptverantwortliche Streckenposten dass 18. Lebensjahr vollendet haben.

17. Sportgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Sportgerichtsbarkeit obliegen dem DAM -Sportgericht. Es ist letzte Instanz und setzt sich zusammen aus dem Sportgericht Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Grundlage für die DAM-Sportgerichtsbarkeit sind Sportangelegenheiten, nicht jedoch Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen der bundesdeutschen Gesetzgebung.

Vor dem DAM-Sportgericht können die Parteien nicht durch honorarfordernde Anwälte vertreten werden.

Die ASK hat innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung des Urteils die Möglichkeit das Verfahren an das Sportgericht zur Neuverhandlung zurückzugeben.

18. Sportstrafen

18.1 Befugnisse des Sportkommissars

Der Sportkommissar hat folgende Strafbefugnis:

- a) die Verwarnung mit zusätzlich bis zu Euro 150, – (auch für Betreuer) den Ausschluss vom Wettbewerb bzw. von der Wertung
- b) Geldstrafen bis zu einer von der DAM jährlich neu festgesetzten Höhe mit Wertungsausschluss
- c) Geldstrafen bis zu einer von der DAM jährlich festgesetzten Höhe gegen den Veranstalter.

18.2 Befugnisse des Sportgerichts

Das DAM-Sportgericht hat folgende Strafbefugnis:

- a) die Verwarnung in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu Euro 150, –
- b) die befristete Sperrung
- c) die ständige Sperrung
- d) die Sperrung auf Bewährung
- e) die Verfügung von Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.000, –
- f) die Aberkennung erlangter Sportehrungen.
- g) Ausschluss aus Meisterschaften der DAM

18.3 Verstöße

Folgende Verstöße werden durch die DAM in jedem Fall verfolgt, wenn sie zur Kenntnis gelangen:

- a) Verstöße gegen die Sportstatuten
 - b) grobe Unsportlichkeit
 - c) Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit einem durch die DAM genehmigten Wettbewerb
 - d) Schädigung des Ansehens des Automobilsportes
 - e) ungerechtfertigtes Erlangen von Vorteilen
 - f) Bestechungshandlungen und betrügerische Machenschaften sowie sonstiges Verhalten, das gegen die Grundprinzipien des Motorsportes verstößt.
- Sportstrafen können im Veröffentlichungsorgan der DAM und/oder der angeschlossene Clubs veröffentlicht werden.

19. Gebührenordnung

19.1 DAM-Genehmigungsgebühren

Clubinterne und geschlossene Veranstaltungen ohne Wertung zum NAVC -Sportabzeichen	30.- Euro
Sportveranstaltungen ohne Wertung zum NAVC -Sportabzeichen aber offen für jedermann	60.- Euro
Geschicklichkeitsturnier, Zielfahrt, Jugendkartslalom und Cluborientierungsfahrt	30.- Euro
Alle anderen Wettbewerbe mit Wertung zum NAVC -Sportabzeichen	60.- Euro
DAM-Meisterschafts-Wettbewerbe: einschließlich Wertung zum NAVC -Sportabzeichen	120.- Euro

19.2. Protest- Berufungsgebühr

Protestgebühr	50.- Euro
Berufungsgebühr	100.- Euro

19.3 Sonstige Gebühren:

... von NAVC -Sportabteilung zu verhängen gegen Veranstalter:
... wegen nicht termingerechter Bezahlung der Versicherungsabrechnungen unseres
Versicherungspartners Euro 100, –
... wegen mangelhafter oder unvollständiger Ergebnislisten Euro 50.–
... fehlender oder verspätet eingegangener Veranstalter -Schlussbericht; beim Veranstalter -
Schlussbericht fehlende Unterlagen, wie Genehmigung, Ausschreibung, Ergebnisliste, Euro 100,
... falsche Angaben des Veranstalters bei der Versicherung (z.B. Streckenlänge, Eintrittskarten,
usw.,) Euro 100, –
... Absage einer von der DAM genehmigten Veranstaltung Euro 30.–
... Veröffentlichungen von Ausschreibungen, die von der genehmigten abweichen Euro 30.–
... von der NAVC -Sportabteilung in Absprache mit der ASK gegen Veranstalter: wegen grober
Verstöße gegen die im Motorsporthandbuch genannten Sportstatuten bis zu Euro 1.000.-
Veranstalterkaution bis zu Euro 500.-
Achtung: Gebühren 19.1 – 19.3 plus gesetzl. MwSt.

19.4 Sportstrafen:

vom DAM -Sportkommissar zu verhängen:

... gegen Teilnehmer und Betreuer bis zu Euro 150, –

... gegen Veranstalter bis zu Euro 100, –

... fehlende Toilette bei Slalom -Veranstaltungen Euro 150, –

19.5 Kostenerstattung der Sportkommissare:

Kostenerstattung pro km Euro 0,30

Tagegeld ohne Übernachtung Euro 35, –

Übernachtung nach Beleg

19.6 Gebühren für DAM -Sportfahrerausweis bzw. Lizenz für NAVC -Mitglieder

DAM-Fahrerausweis (nationale Lizenz) bis 16 Jahre Euro 40, –

DAM-Fahrerausweis (nationale Lizenz) Euro 55, –

DAM Internationale Lizenz Euro 60, –

19.7 Gebühren ohne Mitgliedschaft im NAVC

DAM-Fahrerausweis (nationale Lizenz) bis 16 Jahre Euro 135, –

DAM -Fahrerausweis (nationale Lizenz) Euro 150, –

DAM -Internationale Lizenz Euro 155, –

19.8 DAM/NAVC Motorsport -Handbuch

Handbuch ausgedruckt und gebunden DIN A4 inkl. 7% MwSt. Euro 8, –